

DATEN, DATEN, DATEN

Digitalisierung, KI und mehr



50 J A H R E
mehr wien zum leben.
wienholding

mehr wien zum leben.

**Ihre LEBENSQUALITÄT
ist unsere Aufgabe.**

Kultur, Immobilien, Logistik und Medien:
Die Wien Holding schafft seit 50 Jahren Lebensqualität für
unsere Stadt. 365 Tage im Jahr zu jeder Zeit an jedem Ort.
Für alle Wienerinnen und Wiener.

www.wienholding.at





Daten, Daten, Daten

Daten sind die Grundlage für unsere Planungen, gehören aber auch geschützt.

Verkehrs-Dashboards, Social-Media-Postings, Videoüberwachung und KI im Public Sector – die fortschreitende Digitalisierung bringt eine Menge neuer Themen und Fragen in die Kommunen. In dieser Ausgabe der ÖGZ finden Sie einschlägige Institutionen, rechtliche Betrachtungen und praktische Beispiele rund um den Einsatz und den Schutz von Daten in Städten und Gemeinden.

Dazu gibt es ein Fazit zum Finanzausgleich 2024 – nach den Verhandlungen ist vor der Umsetzung. Und hier gilt es, mit den Ergebnissen zu arbeiten, die kommenden Projekte auf Schiene zu bringen und die

nachhaltige Finanzierung der öffentlichen Leistungen zu sichern.

Dies werden wir auch mit einem Forderungskatalog an die nächste Bundesregierung adressieren. Neben den vielfältigen Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge, deren Sicherstellung und Weiterentwicklung – auch im Hinblick auf Klimakrise und Digitalisierung – kommt dem demografischen Wandel und den damit einhergehenden Herausforderungen im Personalbereich besondere Bedeutung zu. 2024 wird kein einfaches Jahr, aber wir werden alles daransetzen, es gemeinsam gut zu meistern. 

Michael Ludwig
Präsident Österreichischer Städtebund

Thomas Weninger
Generalsekretär Österreichischer Städtebund

Daten, Daten Daten Digitalisierung, KI und mehr

12 Austrian Microdata Center
Aus Zahlen wird Wissen

14 Linz
Modal Split City Dashboard
Dauerparken digital

16 Wien
Digitaler Humanismus

18 Datenschutzrecht
Anforderungen an den
Social-Media-Auftritt

22 Bregenz
Die Bodycam in der Amtsstube?

24 Symposium
Internationaler Daten-Dialog

26 Die Datenschutzbehörde
Funktionen, Organisation und
Kompetenzen

28 BVwG und Datenschutz
Rechtliches und Beispiele

30 LawThek
Die kommunale Database

32 Künstliche Intelligenz
KI im kommunalen Aufsichtsrat



34 KDZ
Offene Daten

36 Clever Data
Löschkonzepte im Datenschutz

38 FH OÖ
Künstliche Intelligenz im Public Sector

42 GIP-Verkehrsreferenzsystem
Zusammenarbeit über Grenzen

44 Fachausschüsse
Tagung der GIS-Koordinator:innen
sowie der Stadtvermesser:innen

Magazin

46 Stadtreionstag
Lebensräume gemeinsam klimagerecht
gestalten

50 Partizipation
Digitale Partizipation

52 Fazit
Finanzausgleich 2024

54 Kommunale Pionierin
Therese Mahrer, Krems

55 Interview Bernhard Müller
10 Jahre Urban Forum

58 KlimaSERIE
Salzburg

60 Housing First
Wohnungslosigkeit beenden

64 Recht
30 Jahre Kommunalsteuer, 2. Teil

Aktuelles aus den Städten 6

Literatur 67

Finanzen 68

Zu guter Letzt 70

Vorschau 71

Impressum/Offenlegung 71

Tierisch gut vorsorgen.



Mit unserer flexiblen Gesundheitsvorsorge.

Mehr auf [wienerstaedtische.at](https://www.wienerstaedtische.at)

#einesorgeweniger

Ihre Sorgen möchten wir haben.

**WIENER
STÄDTISCHE**
VIENNA INSURANCE GROUP



Equal Pay ist angemessen



Der Equal Pay Day markiert jenen Tag, ab dem Frauen unbezahlt arbeiten. Frauen und Männer arbeiten 365 Tage im Jahr, Frauen bekommen im Jahr 2023 aber nur 303 Tage davon bezahlt. Den Rest des Jahres arbeiten sie „unbezahlt“, im Gegensatz zu Männern. Denn das Einkommen von Männern pro Jahr beträgt durchschnittlich 56.638 Euro, das der Frauen 47.084 Euro.

Die Schere zwischen den Gehältern von Männern und Frauen ist nach wie vor sehr groß. Im Jahr 2022 fiel der Equal Pay Day auf den 30. Oktober, er hat sich 2023 um einen Tag nach hinten verschoben. In den vergangenen dreizehn Jahren (2010 bis 2023) hat sich der Equal Pay Day insgesamt um rund viereinhalb Wochen (29. September auf 31. Oktober) verschoben. Für echte Gleichstellung fehlen aber noch fast neun Wochen. Die Frauenbüros der österreichischen Städte machten darauf aufmerksam.



Linz

Der Equal Pay Day in Linz fand am 4. November 2023 statt, ab diesem Tag arbeiten die Linzerinnen (im Vergleich zu den Linzern) 58 Tage „gratis“. Frauenstadträtin Eva Schobesberger, Personaldirektorin Brigitta Schmidsberger und das Team des Frauenbüros Linz machten auf diesen Einkommensunterschied von 15,7 % aufmerksam.



Graz

Das Grazer Referat Frauen & Gleichstellung und die Bürgermeisterin Elke Kahr wiesen am Grazer Hauptplatz auf die nach wie vor bestehende ungleiche Bezahlung von Männern und Frauen hin. Verteilt wurden Info-Kärtchen und die Maßbänder mit der Aufschrift „Equal Pay ist angemessen“.



Wien

Frauen in Wien verdienen um 6.416 Euro (11 Prozent) weniger als Männer – Wienerinnen fordern Einkommensgerechtigkeit, gleichen Lohn und Gehaltstransparenz, erklärten Vizebürgermeisterin und Frauenstadträtin Kathrin Gaál, AK-Präsidentin Renate Anderl und Korinna Schumann, Vizepräsidentin und Frauenvorsitzende des ÖGB, anlässlich des Equal Pay Day. Dazu wurde Info-Material auf der Mariahilfer Straße verteilt.



Wels

Bürgermeister Andreas Rabl, Frauenreferentin Vizebürgermeisterin Christa Raggl-Mühlberger und die städtische Frauenbeauftragte Claudia Glössl verteilten mit Mitarbeiterinnen der Stadt Wels Infomaterial und führten spannende Gespräche über die Auswirkungen in der Pension und die ungleiche Verteilung der Care-Arbeit.



Schnell zur effizienten Lichtlösung: mit TwinCAT 3 Lighting Solution

Die TwinCAT 3 Lighting Solution:

- über Excel konfigurierbar, voll HTML- und webfähig, dezentral skalierbar sowie direkt über Panel bedienbar
- vereinfacht alle Arbeitsschritte von Engineering bis Wartung
- integriert alle typischen Lichtregelungen
- unbegrenzte Anzahl der DALI-2-Linien
- schnelle Funktionsänderungen, Adressierungen und Erweiterungen direkt im Betrieb
- DALI-2-Linien unabhängige Gruppierungen

Scannen und
alles über die
Vorteile der
Lighting Solution
erfahren



Für individuelle Lichtsteuerungen:
7-Zoll-Multitouch-Panel, Buskoppler, I/Os und
TwinCAT 3 Lighting Solution.



Bregenz

Der Fachbereich „Frauen und Gleichstellung“ der Stadt Bregenz machte zusammen mit politischen Vertreterinnen auf den Equal Pay Day aufmerksam und verteilte multifunktionale Maßbänder mit der klaren Botschaft „EQUAL PAY ist angemessen“.



Knittelfeld

In Knittelfeld wurde als Zeichen gegen Gewalt an Frauen gemeinsam mit dem Schwimmverein ATUS im Garten des Jugendnetzwerk Knittelfeld ein Apfelbaum gesetzt und bei Kuchen und Kaffee wurde am Knittelfelder Hauptplatz über höhere Löhne für Frauen, Lohntransparenz und faire Aufteilung von Beruf und Familie diskutiert.

Von FAG bis KI

Die Landesgruppen des Städtebundes tagten Anfang November in Neusiedl am See.

Gemeinsam mit Generalsekretär Thomas Weninger tagten die Geschäftsführer:innen der Landesgruppen für zwei Tage in Neusiedl am See.

Im Fokus der Tagung standen der Finanzausgleich ab 2024 und die aktuelle finanzielle Entwicklung der Städte, erste Erfahrungen mit Leerstandsabgaben, die Mobilitäts- und Energiewende, Bildung, Pflege, Stadt- und Raumplanung sowie Personal und das Thema Künstliche Intelligenz.

Generalsekretär Weninger wies darauf hin, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge stetig anwachsen; die Ausgaben werden dabei immer intensiver – eine langfristige und nachhaltige Finanzierung ist deshalb besonders notwendig. Für den aktuell geplanten Zukunftsfonds gilt, dass das Geld direkt bei den Städten und Gemeinden ankommen muss.

Städte plagen aber nicht nur Finanzsorgen, sondern auch Personalprobleme. Einige Städte wie etwa Dornbirn, Wien oder Bruck an der Mur haben bereits eigene Initiativen wie Job-messen oder Kampagnen gestartet.

Auch bei den Anpassungen an den Klimawandel spielen die Städte eine zentrale Rolle. Städte betreiben den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, stellen ihre Energieversorgung auf saubere Energie um und versuchen mit zahlreichen Maßnahmen „Hitzeinseln“ zu vermeiden. Eines ist klar, sie brauchen

dafür ausreichend finanzielle Mittel, Verlässlichkeit in der Planung und Know-how für nachhaltige Lösungen.

Das Thema Künstliche Intelligenz beschäftigt aktuell auch Städte und Gemeinden. Die Städte Wien, Graz und Linz haben bereits Leitfäden herausgegeben, wie mit Künstlicher Intelligenz am Arbeitsplatz umgegangen werden soll.

Abgerundet wurde die Tagung mit interessanten Fachbeiträgen aus den Bereichen Aktionsplan Nachhaltige Beschaffung („naBe“) des BMK, Webscraping-Initiative der Stadt Wien und Vorstellung des Visualisierungstools ViennaViz der Stadt Wien.



Service is our business!

Klaus Wirth (KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung) berichtet vom Treffen des Netzwerk Bürgerservice in Linz.

Wer mag sich heute noch vorstellen, wie Rathäuser früher ohne Bürgerservicestellen ausgesehen haben, ohne eine zentrale Anlaufstelle, in der Bürgerinnen und Bürger ganz persönlich die Kundenorientierung ihrer Stadt und Gemeinde hautnah erleben können und in denen der Aktenlauf tatsächlich eine sportliche Herausforderung in einem Verwaltungsgebäude war?

Bürgerservicestellen sind heutzutage Standard in einer modernen und serviceorientierten Kommunalverwaltung, auch wenn die Ausgestaltung – sowohl räumlich, organisatorisch, aber auch hinsichtlich der erbrachten Leistungen – von Gemeinde zu Gemeinde etwas unterschiedlich ausfällt.

Dass sich die Idee, aber vor allem auch die realisierten Bürgerservicestellen über die Jahre kontinuierlich weiterentwickelt haben und dabei immer noch besser wurden, liegt vielleicht auch daran, dass es seit vielen Jahren einen vom KDZ initiierten und moderierten intensiven Lern- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiter:innen in den Städten und Gemeinden gibt. Zuletzt hat sich dieses „Netzwerk Bürgerservice“ im Oktober 2023 auf Einladung der Landeshauptstadt Linz in Linz getroffen und sich der Diskussion neuer Herausforderungen im Bürgerservice gestellt.

Im Kern ist und bleibt Bürgerservice eine Dienstleistung an und für Menschen. Moderne, vor allem digitale, Technologien (z. B.

Chatbots, Phonebots), insbesondere aber auch der Einsatz von Künstlicher Intelligenz, werden aber auch das Bürgerservice, wie wir es heute kennen, verändern. Deshalb lag der Schwerpunkt der Diskussionen der rund 40 Teilnehmer:innen des Netzwerks in diesem Jahr insbesondere auf diesen Innovationsthemen. Als Highlight haben die Teilnehmer:innen dann auch den Besuch des Ars Electronica Centers erlebt.

Im Herbst 2024 lädt die Stadt Tulln das Netzwerk ein. Dann kann man sicherlich – wie auch in diesem Jahr – sehen, wie aus Ideen beim Netzwerktreffen wieder neue und nützliche Services für die Bürger:innen geworden sind.



Wechsel bei den Stadtamtsdirektor:innen

Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektor:innen tagte in St. Pölten.

Am 14. November 2023 tagten die Stadtamtsdirektor:innen Niederösterreichs im NÖ Landhaus. Neben Vorträgen zu Themen wie „Gemeindedienstrecht NEU“ und „Änderungen aus der 3. Novelle zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015“ wurde auch der Vorsitz neu gewählt. Der neu gewählte 1. Vorsitzende STADir. René Gneist dankte den scheidenden Vorsitzenden Ott und Klebl für die umsichtige und engagierte Führung der Arbeitsgemeinschaft und sicherte zu, die ARGE auch in Zukunft als wichtiges Angebot des Wissensaustausches und der Wissensvermittlung für die niederösterreichischen Städte fortzuführen.

*v. l. n. r.: Martin Diatel,
Leopold Ott, René Gneist,
Alfons Klebl*



*Der neue Vorstand v. l. n. r.:
Christian Wieser, Reinhold Russ,
Andrea Herzer, Horst Weilguni,
Katrín Giritzhofner,
René Gneist, Martin Diatel, Franz
Stockinger, Hermann Neumeister,
Gerhard Nenning*



© Fotos: ARGE der Stadtamtsdirektoren NÖ

WIR VERSTÄRKEN UNSER TEAM!

Die **Stadtgemeinde Liezen** schreibt zum ehestmöglichen Eintritt die Position aus eines/r

Mitarbeiter:in Bauverwaltung - Referat Baurecht und Raumordnung

mit Option auf Übernahme der Referatsleitung, 40 Wochenstunden,
Mindestbezug brutto € 2.736,61 bzw. € 4.225,74

Bewerber:innen werden eingeladen, ihre schriftliche Bewerbung an die
Stadtgemeinde Liezen

z. Hd. Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold
Rathausplatz 1, 8940 Liezen
zu richten.

Bewerbungen per E-Mail an: stadtamt@liezen.gv.at

Mehr Infos finden Sie auf www.liezen.at



Verkehrssicherheitspreis AQUILA

KFV, Städtebund und Gemeindebund prämiieren Kindersicherheit und Klimaschutz.

Das KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund zeichneten im Oktober engagierte Projekte aus, die einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen leisten, heuer vor allem im Bereich Kindersicherheit und klimafreundliche Mobilität.

Wiener Neudorf, Gleisdorf und die Stadt Wien gewannen die Kategorie „Städte und Gemeinden“.

Wiener Neudorf wurde für sein Konzept des Perspektivenwechsels und den Ausbau von Geh- und Radwegen prämiert, bei dem vor allem Kinder und ihre Perspektive in die Neugestaltung miteinbezogen wurden.

Auch die Stadtgemeinde Gleisdorf fördert Kindersicherheit mit der Einführung von Schulstraßen, um Eltern das Bringen und Abholen ihrer Kinder in sicherer Um-



gebung zu ermöglichen, etwa durch die Einrichtung von „Bussi&Baba“-Parkplätzen. Für ihr „Supergrätzl Favoriten“-Pilotprojekt wurde auch die Stadt Wien

ausgezeichnet: Kern der Transformation der 9,5 Hektar großen Fläche war eine neue Verkehrsorganisation vor der Mittelschule Herzgasse.

Personalia

Personelle Wechsel und Neubestellungen

In der steirischen Gemeinde Fohnsdorf gab Bürgermeister Gernot Lobnig sein Amt weiter an den neuen Ortschef Bürgermeister Mario Lipus.

In Niederösterreich wechselte der Klosterneuburger Bürgermeister Stefan Schmuckenschlager in die Privatwirtschaft, sein Nachfolger ist Bürgermeister Christoph Kaufmann.

In Gerasdorf bei Wien ging Alexander Vojta in Bürgermeister-Pension und übergab an Hans Jürgen Peitzmeier.

Nach 28 Jahren zog sich auch Herbert Thumpser, Bürgermeister von Traisen im Bezirk Lilienfeld, von der Spitze zurück und machte damit den Weg für Monika Feichtinger frei, die nun als erste Frau die Geschicke der Marktgemeinde führt. Das bisherige Mitglied des Österreichischen Städtebundes im Datenschutzrat, Gerald Russbacher, hat sein Mandat zurückgelegt, als Nachfolger wurde mit Zustimmung des Magistrates der Stadt Salzburg Marc Waschnig-Theuermann namhaft gemacht.



*Bürgermeisterin
Monika Feichtinger*

Die Bundesregierung hat in ihrer letzten Ministerratssitzung im Dezember 2023 seit längerem ausstehende Postenbesetzungen vorgenommen:

Einerseits soll dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) künftig der ehemalige Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, Bernhard Stöberl, vorsitzen. Zum Stellvertreter wurde Verwaltungsjurist Peter Bußjäger ernannt.

Weiters wurde von Bundespräsident Alexander Van der Bellen auf Vorschlag



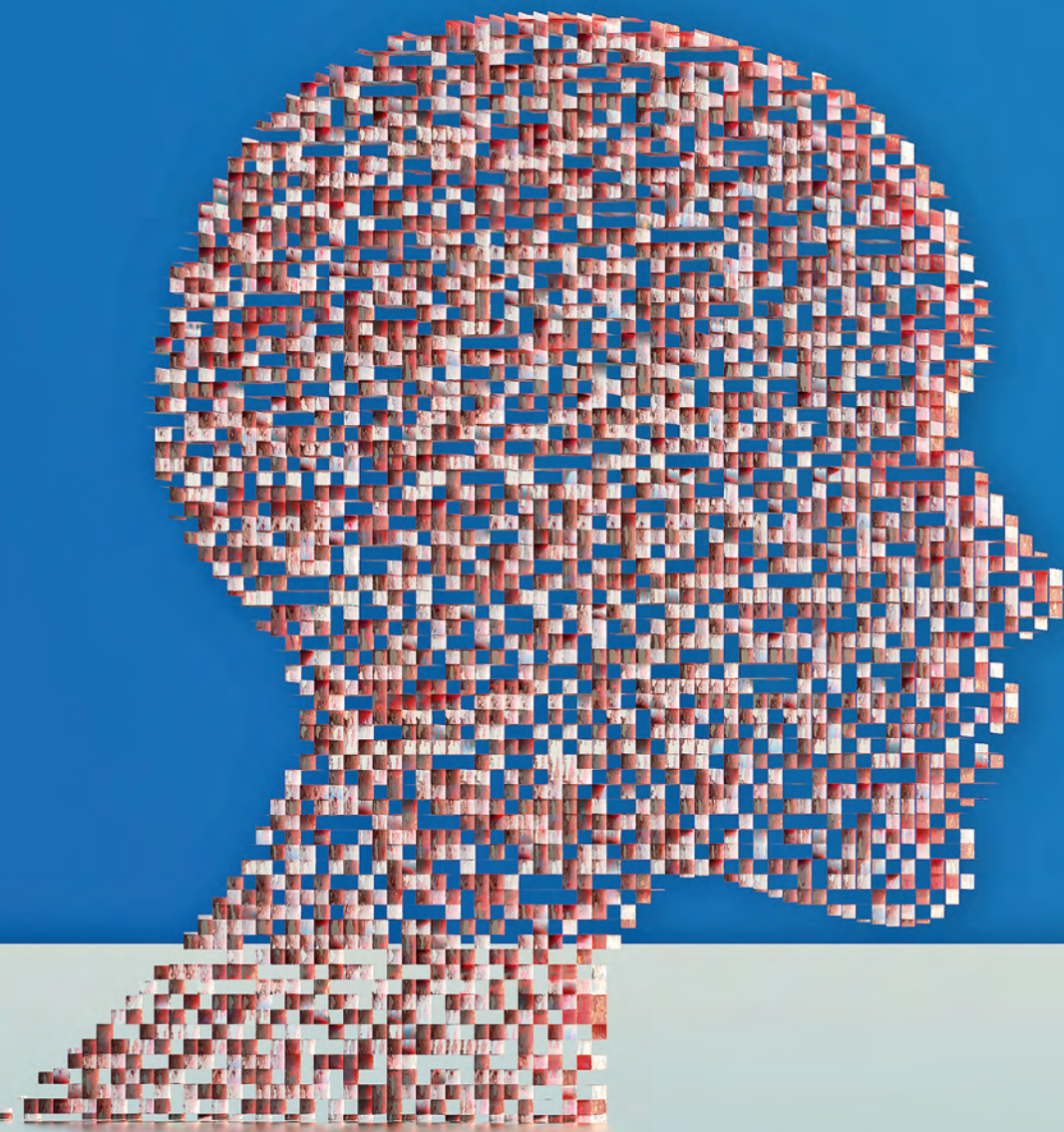
*Matthias Schmidl, neuer Leiter der
Datenschutzbehörde*

der Bundesregierung der bisherige stellvertretende Leiter Matthias Schmidl zum Leiter der Datenschutzbehörde bestellt.

Neue Stellvertreterin ist – ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren – Elisabeth Wagner. Mehr zur Datenschutzbehörde finden Sie auf S. 26. Bereits in der Vergangenheit hat Matthias Schmidl seine Bereitschaft bewiesen, auf kommunale Fragstellungen einzugehen und diese kooperativ zu lösen, und wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Daten, Daten, Daten

Digitalisierung, KI und mehr



Aus Zahlen wird Wissen

Seit eineinhalb Jahren ermöglicht das in der Statistik Austria angesiedelte Austrian Micro Data Center (AMDC) Forschung mit verknüpfbaren Mikrodaten und eröffnet damit neue datenschutzkonforme Möglichkeiten, Antworten auf wichtige Fragen zu finden.

Tobias Thomas, Regina Fuchs, Tobias Göllner, Statistik Austria

Wie hat sich die Briefeinvladung zum Impftermin auf die Impfbeteiligung während der COVID-19-Pandemie ausgewirkt? Sind Unternehmen, die im Außenhandel aktiv sind, produktiver, weil sie größer sind oder weil sie Handelsbeziehungen mit dem Ausland haben? Und welche Faktoren beeinflussen den Studienerfolg an österreichischen Hochschulen? – Dies sind nur einige der vielfältigen Fragestellungen, die aktuell im Austrian Micro Data Center (AMDC) von Statistik Austria erforscht werden.

Seit Juli 2022 gibt es mit dem AMDC für Forscher:innen akkreditierter wissenschaftlicher Einrichtungen erstmals die Möglichkeit, auf Mikrodaten verschiedenster Quellen zuzugreifen und wirtschafts- und gesellschaftsrelevante Fragen anhand großer, miteinander verknüpfbarer Datenmengen zu beantworten. Denn während die Forschung mit Aggregatdaten allenfalls erste Hinweise auf Zusammenhänge erkennbar machen kann, lässt die Forschung mit Mikrodaten Rückschlüsse auf konkrete Ursache-Wirkung-Zusammenhänge zu und erlaubt die Analyse der Hintergründe gesellschaftlicher Entwicklungen.

Höchste Sicherheits- und Datenschutzstandards

Mit dem AMDC wurde in Österreich eine gänzlich neue Forschungsdateninfrastruktur geschaffen, die die Nutzung von Mikrodaten bzw. Verwaltungs- und Registerdaten unter Einhaltung höchster Qualitäts-, Sicherheits- und Datenschutz-



standards möglich macht. Dazu wurde nach dem Vorbild von europäischen Best-Practice-Beispielen ein Netz von technischen und juristischen Sicherheitsmaßnahmen gespannt. Das beginnt damit, dass sich nur Forschungseinrichtungen akkreditieren können, die die im Bundesstatistikgesetz formulierten Voraussetzungen erfüllen. Weiters wird jeder Forschungsantrag einer genauen Prüfung unterzogen. Nach abgeschlossener Prüfung werden den im Forschungsvorhaben genannten Personen ausschließlich jene Mikrodaten zur Verfügung gestellt, die für die Beantwortung der im Forschungsantrag formulierten Fragen unbedingt erforderlich sind, und es wird nur mit pseudonymisierten Daten gearbeitet. Die Daten verlassen Statistik Austria nicht, sie stehen den Forscher:innen in einem „virtuellen Arbeitszimmer“, dem sogenannten Remote Research Environment,

zeitlich begrenzt zur Verfügung. Bevor die Ergebnisse der Forschungsarbeiten publiziert werden, kontrolliert Statistik Austria die Publikation auf datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit.

Innovative Forschung durch Verknüpfung verschiedenster Datenquellen

Was die Forschung im AMDC so spannend macht, ist einerseits die Verknüpfung verschiedenster Datenquellen – bei Personendaten mittels des sogenannten verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens und bei Unternehmen über die verschlüsselte Unternehmenskennzahl – und andererseits, dass neben Daten von Statistik Austria auch weitere Verwaltungs- und Registerdaten beforscht werden können. Über eine Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für

Bildung, Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit einem registerführenden Ressort können weitere Register im Bund für die Beforschung im AMDC freigegeben werden.

Aktuell stehen 93 Mikrodatenkörper von Statistik Austria und zwei vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) im AMDC zur Verfügung. Durch die Freigabe von weiteren Registern der öffentlichen Verwaltung können wichtige Lücken, wie etwa im Gesundheitsbereich, im aktuellen Datenangebot des AMDC geschlossen werden.

Österreich schließt bei Mikrodatenforschung zu EU-Vorreitern auf

Mit dem AMDC schließt Österreich zu Ländern wie Dänemark oder den Niederlanden auf, die bei der Mikrodatenforschung eine Vorreiterrolle in Europa einnehmen, und gewinnt als Wissenschafts- und Forschungsstandort maßgeblich an Attraktivität. Dies wird verstärkt durch die Möglichkeit der Akkreditierung von ausländischen Forschungsinstitutionen, denn gerade Spitzenforschung entsteht über internationale Kooperationen.

Aktuell sind mehr als 50 wissenschaftliche Einrichtungen im AMDC akkreditiert, davon sieben aus dem Ausland, wie die Universitäten Amsterdam, Göteborg oder Zürich.

Mehr als 20 laufende Forschungsprojekte

Bis Jahresende 2023 sind mehr als 20 aktive Forschungsprojekte im AMDC gelaufen, wobei Forschungsvorhaben aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich dominierten. Das ist nicht unerwartet, da es gerade in diesem Bereich in Österreich eine sehr strikte Rechtslage gab, die Forschung nur in sehr speziellen Fällen zugelassen hat.

Die Sozialwissenschaft, als zweitstärkste Wissenschaftsdisziplin im AMDC, hat nun die Möglichkeit, unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) selbst erhobene Daten mit Registerdaten zu verschneiden. Dies

eröffnet nicht nur eine Vielzahl von methodischen Innovationen, sondern auch neue Analysepotenziale, die sich durch die Verknüpfung von Daten aus demografischen und sozioökonomischen Erhebungen, aber auch von Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Steuerdaten ergeben. Das enorme Analysepotenzial von Mikrodatenzentren zeigt etwa das Centraal Bureau voor de Statistiek (CBS), also das Statistikamt der Niederlande, das in den vergangenen 15 Jahren mehr als 1.500 wissenschaftliche Publikationen ermöglicht hat.

Auch Statistik Austria selbst arbeitet daran, weitere Forschungsdateninfrastrukturen bereitzustellen. Das Austrian Socio-Economic Panel (ASEP) soll Österreichs erste langfristig laufende Haushaltsbefragung werden. Während Länder wie Deutschland (Sozioökonomisches Panel seit 1984) oder die USA (Panel Study of Income Dynamics seit 1968) bereits auf lange Zeitreihen zurückblicken können, wird das in Österreich erst durch das ASEP ermöglicht. Eine Innovation des ASEP besteht auch darin, dass Befragungs- und Registerdaten zur Erstellung des Panels genutzt werden. Neben der Grundlagenforschung wird auch angewandte Forschung, wie etwa die Erforschung langfristiger Wirkungen von Politikmaßnahmen, ermöglicht. Das ASEP ist ein Kooperationsprojekt von Statistik Austria und der Wissenschaft. Die Fragebogeninhalte werden von mehr als 40 Wissenschaftler:innen in mehreren Arbeitsgruppen definiert. Ein wissenschaftlicher Beirat steht dem Projektteam bei Statistik Austria zur Seite. Die Registervariablen, die im ASEP genutzt werden, werden speziell für die Wissenschaft aufbereitet, um rasch und einfach Forschung zu ermöglichen. Beide Komponenten, die Befragung und die aufbereiteten Registerdaten, werden im AMDC zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zum Austrian Micro Data Center werden auf der Website von Statistik Austria bereitgestellt: www.statistik.at/services/tools/services/center-wissenschaft/austrian-micro-data-center-amdc



TOBIAS THOMAS

ist Generaldirektor von Statistik Austria, stellvertretender Vorsitzender des Österreichischen Produktivitätsrats (PROD) und Professor für Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.



REGINA FUCHS

leitet die Direktion Bevölkerung von Statistik Austria.



TOBIAS GÖLLNER

ist Bereichsleiter des Austrian Micro Data Center (AMDC).

City Dashboard Linz

Mobilitätsdaten sind ein zentraler Bereich,
um Verkehrsströme zu analysieren.

Der Magistrat der oberösterreichischen Landeshauptstadt geht einen neuen Weg, um aktuelle Indikatoren darzustellen und nutzbar zu machen. Das City Dashboard stellt Nutzer:innen – wie ein Armaturenbrett im Auto – vielfältige aktuelle Indikatoren zur Verfügung und gibt eine Momentaufnahme des Stadtlebens. Zentral ist der Bereich Mobilität mit dem Ziel, die Zusammensetzung des Verkehrs an neuralgischen Punkten mittels Echtzeitdaten zu erheben. Weitere wichtige Säulen stellen Klima und Umwelt sowie Wirtschaft und Stadtleben dar.

Spezialkameras

„Für die Stadt bedeutet das einen wesentlichen Fortschritt bei der Verkehrsplanung, indem wir mit Echtzeit-Daten arbeiten werden und im Bedarfsfall auch rasch und angemessen auf Problemstellen reagieren können. Auch geht es uns darum, den Modal Split – also den Mix an unterschiedlichen Fortbewegungsarten – und dessen Entwicklung darzustellen. Ziel ist eine benutzer:innenfreundliche Visualisierung und Analyse der Verkehrsströme“, erklärt Mobilitätsreferent Vizebürgermeister Martin Hajart.

Der erste Schritt zur Realisierung besteht im Ankauf von Kamerageräten für die Nibelungenbrücke und die neue Eisenbahnbrücke. Mit insgesamt vier Kameras werden Verkehrsdaten erfasst, um eine detaillierte Visualisierung und Analyse der Verkehrsströme zu ermöglichen. So wird beispielsweise anhand verknüpfter Daten situationsadäquat erhoben, wie sich die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel auf den Brücken bei verschiedenen Wetterbedingungen darstellt.

Das City Dashboard ermöglicht nicht nur die Erfassung der Anzahl der Verkehrs-



teilnehmer:innen, sondern auch die Identifikation verschiedener Verkehrsmittel, darunter Autos, Fahrräder, Fußgänger:innen, Lastkraftwagen, Motorräder und Busse. Dieser innovative Ansatz ersetzt mühsame Verkehrszählungen durch Personen oder Bodensensoren.

Verschränkte Datennutzung

Aufgrund der vielfältigen Daten können einzelne Indikatoren miteinander in Kombination betrachtet werden – dabei wird auf das Material zurückgegriffen, das in den beiden weiteren Säulen des City Dashboards, also Klima und Umwelt bzw. Wirtschaft und Stadtleben, ebenso tagesaktuell zur Verfügung steht.

So bietet die Rubrik Umwelt und Klima nicht nur aktuelle Pegelstände und Ergebnisse aus den Messstationen des Linzer Luftinformationssystems (LISL), sondern auch Klimadaten wie Temperatur, Hitzetage und Tropennächte. Im Bereich Wirtschaft und Stadtleben stehen etwa aktuelle Werte zu Arbeitsmarkt, Industrie und Tourismus zur Verfügung. „Beim City Dashboard werden bewusst

verschiedene Aspekte des Lebens in Linz eingebunden und visualisiert. Daher starten wir 2024 mit den wichtigen Bereichen Mobilität, Klima-Umwelt und Wirtschaft-Stadtentwicklung“, berichtet Magistratsdirektorin Ulrike Huemer, die als Auftraggeberin des Projekts fungiert. Neben dem City Dashboard, welches ein tagesaktuelles Abbild der genannten Bereiche des städtischen Lebens gibt, wird im Bereich Linz im Rahmen der Homepage der Stadt Linz in der Tradition statistischer Nachschlagewerke Wert auf die Darstellung langfristiger Trends und Entwicklungen gelegt.

Datenbasis für das City Dashboard bilden auf der einen Seite offene Daten unterschiedlicher Anbieter, etwa Geosphere, sowie Informationssysteme des Bundes, wie das elektronische Verkehrsinformationssystem EVIS. Darüber hinaus fließen Daten von städtischen Kooperationspartnern und das gewonnene Material aus eigenen Sensoren ein. Zu letzteren zählen etwa Highspeed-Kameras, aber auch Klima- und Luftgütemessstationen oder die aktuellen Pegelstände.

Dauerparken digital

Zurzeit arbeitet das Linzer Parkraummanagement im Magistrat an der Umsetzung der Digitalisierungsoffensive die Dauerparkberechtigungen betreffend.

Marc Philip Huber, bis November 2023 Bereichsleiter Parkraummanagement und Teil des Projektkerntteams

Der Straßenverkehr in ganz Österreich wird zusehends digitaler – angefangen bei der digitalen Streckenmaut auf den Bundesstraßen über automatisierte Testfahrten iSD AutomatFahrV bis hin zu digitalen Straßenverkehrszeichen.

Aktuell wird regierungsseitig die Implementierung des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements in die StVO verhandelt, eine langjährige Forderung des Verkehrsausschusses im ÖStB. Die voranschreitende Digitalisierung trifft insbesondere auf den ruhenden Verkehr zu¹.

Derzeit arbeitet auch der Magistrat Linz an der Volldigitalisierung der bestehenden Dauerparkberechtigungen für Bewohner:innen und Firmen. Konkret geht es dabei um die digitale Beantragung und Kontrolle der Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 4 StVO² einerseits und die Pauschalierungsvereinbarungen mit berechtigten Gewerbebetrieben iSD § 2 Abs. 2 der Linzer Parkgebührenverordnung³ andererseits.

Großer Nutzen für Berechtigte und Kommunen

Millionen von Menschen in Österreich verfügen bereits über eine ID Austria⁴ sowie eine persönliche E-Mail-Adresse bzw. eine elektronische Bezahlungsmöglichkeit.

Daher ergab sich die Notwendigkeit, auch im Bereich des zeitlich unbegrenzten Parkens in Kurzparkzonen den digitalen Amtsweg zu realisieren. Dabei und für die anschließende Kontrolle durch die Straßenaufsichtsorgane übers Abscannen des KFZ-Kennzeichens bestehen v. a. folgende Nutzen:



- Schnelle und einfache Online-Beantragung und Freischaltung der Bewilligung bzw. Pauschalierung fürs (Ersatz-)KFZ unter Einbindung der bestehenden öffentlichen Register und einer Uploadfunktion
- Vergünstigung durch Verwendung der eID⁵ und der elektronischen Bescheidzustellung
- Einsparung von Sicherheitspapier, Plastikhüllen und Mahnschreiben
- Erhöhte Datenqualität und Reaktions-schnelle auf sich ändernden Parkdruck
- Vermeidung manueller Fehl- bzw. Doppelabfragen
- Mehr Sicherheit für die Aufsichtsorgane durch Scanfunktion am Datenerfassungsgerät und damit weniger Fahrbahnbetretungen
- Vermeidung von Verfahren wegen

nicht bzw. fehlerhaft angebrachter oder auch kopierter oder gefälschter Kontrollhilfsmittel

Die Umrüstung der verwendeten Endgeräte der Aufsichtsorgane auf eine adäquate Ablesefunktion durch Bildverarbeitung zur Textinterpretation der Behördendatenbank wird sich in absehbarer Zeit ein weiteres Mal bezahlt machen, da die EU-Bestrebungen für einen digitalen Behindertenparkausweis gerade in die Zielgerade einbiegen und ein QR-Code implementiert werden soll⁶.

Nächste Projektphase

Nachdem in Linz nunmehr der Projektteil des umfassenden Anforderungsmanagements fertiggestellt wurde, macht sich das gesamte Projektteam ans Umsetzen mit den betreffenden Ansprechpartner:innen und den erforderlichen Ressourcen. Demnächst ist dazu im Linzer Gemeinderat die Anpassung der Parkgebührenverordnung zu beschließen, damit das physische Kontrollhilfsmittel der Bewohnerparkkarte bald dem historischen Rechtsbestand angehört. 

¹ Bspw gibt es seit 1. 10. 2023 in Wien das digitale Parkpickerl.

² idF BGBl. I Nr. 122/2022.

³ idF Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz 2020/20.

⁴ <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2023/juni/id-austria.html>.

⁵ Vgl. § 14 TP 23 Abs. 5 GebG.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/HIS/?uri=COM:2023:512:FIN>.



Der Wiener Weg der Digitalisierung

Die Stadt Wien geht beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz den Weg des Digitalen Humanismus.

Wolfgang Müller, Magistratsdirektion Stadt Wien

Die Stadt Wien unterstützt die Nutzung neuer Technologien und innovativer digitaler Services und ist sich gleichzeitig der damit einhergehenden Verantwortung bewusst. Dies gilt besonders für die schrittweise Integration von Künstlicher Intelligenz (KI) in die Arbeitsprozesse der Wiener Stadtverwaltung. Dabei folgt Wien dem Weg des Digitalen Humanismus.

Der Digitale Humanismus betrachtet neben technischen Aspekten neuer Technologien vor allem auch die sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Menschliche Werte bleiben die Handlungsgrundlage und bestimmen den Einsatz von Technologien – und nicht umgekehrt.

Vorteile digitaler Lösungen nutzen

Die Stadt Wien hat bereits Erfahrungen mit dem Einsatz von KI gemacht. Beispiele dafür sind die „Digitale Baueinreichung (BRISE Vienna)“, das Projekt

„Wien gibt Raum“ (Nutzung des öffentlichen Raums), die Außenkommunikation über den Chatbot WienBot und medizinische Anwendungen (z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Augenkrankheiten).

Die Verantwortung bleibt beim Menschen

Der Einsatz von generativer KI für dienstliche Zwecke ist in der Wiener Stadtverwaltung unter den geltenden Rahmenbedingungen erlaubt. Der sogenannte „Kompass für den dienstlichen Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz (KI)“ setzt dafür die Rahmenbedingungen fest.

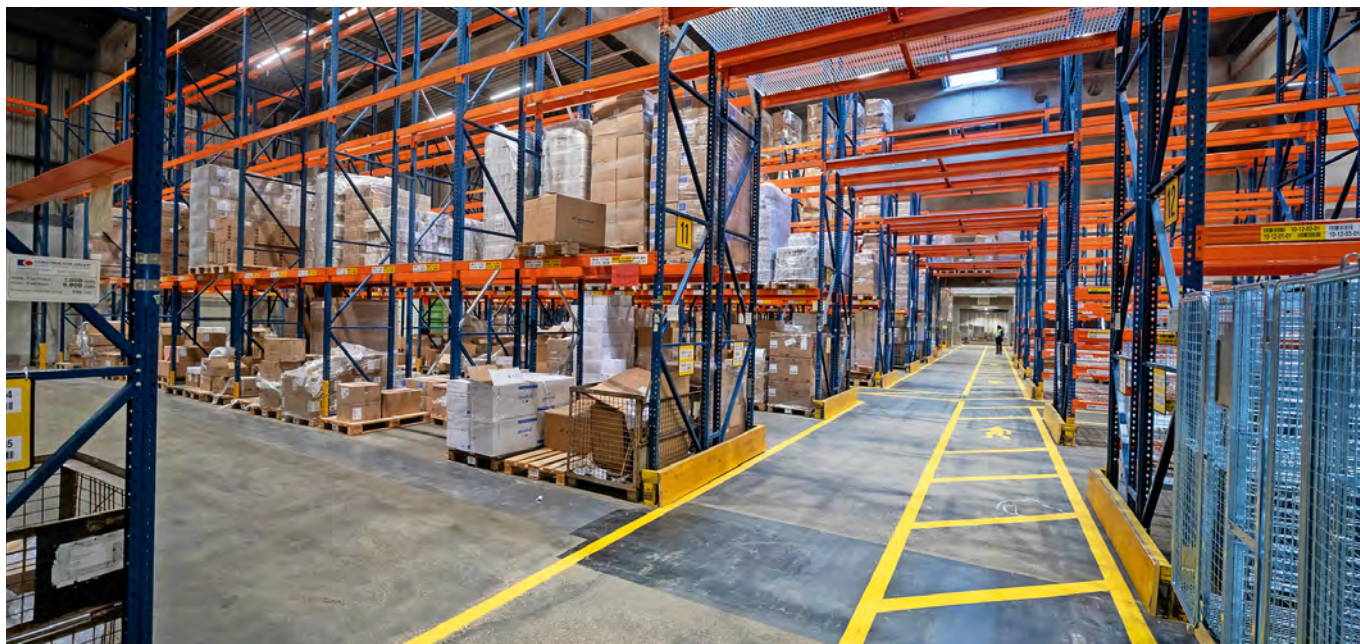
Der Einsatz von KI folgt den geltenden Grundsätzen des Verwaltungshandelns. Werden durch den Einsatz von KI Inhalte generiert, so wird dies ausgewiesen – „Der Inhalt dieses Textes/dieses Bildes wurde von der zuständigen Person – unter Zuhilfenahme eines Künstlichen Intelligenz-Werkzeugs – erstellt.“ Die Verantwortung für durch generative KI

unterstützte Aufgabenerledigung liegt – wie sonst auch – bei der zuständigen Person.

Ausbildung der Mitarbeiter:innen als wichtige Grundlage

Rund 400 Mitarbeiter:innen der Wiener Stadtverwaltung befinden sich derzeit in ersten Informations- und Ausbildungsformaten zum Thema KI. Eine monatliche Veranstaltungsschiene bietet eine Einführung in die neue Technologie für Neueinsteiger:innen, eine weitere wendet sich an User:innen mit Tipps und Tricks für den Umgang mit KI. Das Online-Format „PromptTogether“ bietet Erfahrungsaustausch zum Erzielen effizienter Ergebnisse durch passende Prompts. Die Signal-Gruppe „KI Tam Tam“ versorgt interessierte Mitarbeiter:innen in Echtzeit mit neuesten Entwicklungen zum Thema KI.

Die Stadt Wien bekennt sich zum Einsatz moderner Technologien – verantwortlich bleibt dabei immer der Mensch. 



Effiziente Lagerlogistik dank Bestandsverfolgungssystem und Datenanalyse

Neues Logistikzentrum am Hafen Wien

Der Wiener Gesundheitsverbund (WIGEV) der Stadt Wien hat am Hafen Wien, einer Tochter der Wien Holding, ein neues Logistikzentrum für Wirtschaftsgüter eröffnet.

Versorgungssicherheit hat oberste Priorität

Als größter Gesundheitsdienstleister Österreichs erbringt der Wiener Gesundheitsverbund mehr als Dreiviertel aller Spitalsleistungen in Wien. Um die Funktionsfähigkeit der WIGEV-Einrichtungen tagtäglich sicherzustellen, ist eine ausgeklügelte Versorgungslogistik notwendig. Diese muss die erforderlichen Betriebsmittel zeitgerecht, in entsprechender Menge und Qualität sowie ohne Versorgungsunterbrechungen bereitstellen.

In den drei Jahren der Pandemie ist die Bedeutung der Versorgungsfunktion, die der Wiener Gesundheitsverbund für die Wiener Bevölkerung hat, besonders deutlich geworden. Ein konkretes Beispiel: In allen Kliniken und Pflegehäusern müssen jederzeit ausreichend Schutzausrüstung und COVID-19 Tests zur Verfügung stehen.

Hohe Effizienz durch Datenanalyse

Im neuen Logistikzentrum werden modernste Technologien genutzt. Dazu gehören automatisierte Bestandsverfolgungssysteme und Datenanalysen. Intelligente Systeme gewährleisten, dass der Materialbedarf richtig berechnet und vorhergesagt wird und damit

alle benötigten Materialien stets verfügbar sind und auch optimal verteilt werden. So ist es möglich, Abfälle zu minimieren.

Versorgung für alle Kliniken und Pflegehäuser

Auf knapp 7.000 Quadratmetern Lagerfläche werden künftig die Wirtschafts- und Sterilgüter für die 8 Kliniken, 9 Pflegehäuser und das Therapiezentrum Ybbs des Wiener Gesundheitsverbundes eingelagert. Das neue Logistikzentrum übernimmt bis Mitte 2025 schrittweise die Versorgung aller WIGEV Kliniken und Pflegehäuser mit über 32.500 unterschiedlichen Produkten.

Lagerflächen in der Größe von 30 Fußballfeldern

Der Hafen Wien ist als Tochter der Wien Holding ein Unternehmen der Stadt Wien. Mit den Häfen Freudenau, Albern und dem Ölhafen Lobau ist er das größte Güterverkehrszentrum in Ostösterreich. Alle Lagerflächen zusammen genommen entsprechen einer Fläche von rund 30 Fußballfeldern. Mehr als 100 Unternehmen haben sich auf oder neben dem Hafen-Areal angesiedelt, um die Hafeninfrastruktur bestmöglich nutzen zu können. ◀

Anforderungen an den Social-Media-Auftritt aus datenschutzrechtlicher Sicht

Bei Social-Media-Auftritten im kommunalen Bereich sind sowohl die Plattformbetreiber als auch die jeweilige Gemeinde oder Stadt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Jennifer Salomon, Gerald Trieb, Knyrim Trieb Rechtsanwälte



Immer mehr Gemeinden und Städte zählen für die Kommunikation mit ihren Bürger:innen auf Social-Media-Auftritte auf Facebook, Instagram oder TikTok. Die Vorteile sind vielseitig. Die Gemeinden und Städte können sich selbst präsentieren und Informationen rasch an ihre Bürger:innen bringen. Zudem funktioniert die Kommunikation auch in die andere Richtung: Bürger:innen können auf Postings antworten und ihre Anliegen an die Gemeinden und Städte herantragen. Durch die umfangreichen Interaktionsmöglichkeiten wird jedoch oft eine Vielzahl an personenbezogenen Daten verarbeitet, deren Schutz durch Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet werden muss. Eine solche Datenverarbeitung kommt dabei in dreierlei Hinsicht infrage: (1) in Bezug auf die Nutzer:innen des Social-Media-Auftritts, (2) im Rahmen des Gegenstands von Postings in Text, Bild oder Video sowie (3) betreffend der zur Zielgruppe gehörenden Personen, denen Nachrichten (Werbung) ausgespielt werden.

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Träger der datenschutzrechtlichen Pflichten ist der sog. Verantwortliche. Verant-

wortlicher iSd Art. 4 Z 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet“.

Da der Verantwortlichkeit für eine Datenverarbeitung ein weites Verständnis zugrunde gelegt wird, liegt bei Auftritten auf Social-Media-Plattformen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen dem Betreiber eines solchen Auftritts und jenem des sozialen Mediums vor (EuGH 5. 6. 2018, C-210/16 Facebook-Fanpages; 29. 7. 2019, C-40/17 FashionID). Dies deswegen, weil beispielsweise beim Besuch einer „Facebook-Fanpage“, also eines Auftritts auf dem sozialen Netzwerk „Facebook“, Cookies gesetzt und ausgelesen werden, die von Meta Platforms, Inc. („Meta“) zur Anpassung von Werbung genutzt werden und der Betreiber der Facebook-Fanpage durch deren Betrieb es dem sozialen Netzwerk erst ermöglicht, die Daten über die Interaktionen der Besucher:innen zu sammeln und so deren Nutzer:innenprofil anzureichern. Zweck und Mittel der Verarbeitung

werden nach dem EuGH infolge dieses (wenn auch vom Fanpage-Betreiber) oft ungewollten Zusammenspiels von beiden Akteuren als gemeinsame Verantwortliche bestimmt.

Aus der daraus resultierenden Verantwortung ergeben sich Rechtspflichten der jeweiligen Gemeinde oder Stadt als Betreiberin des Social-Media-Auftritts, wie etwa der notwendige Abschluss einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit mit dem Plattform-Betreiber, in der die Pflichten nach der DSGVO aufgeteilt werden. Solche Vereinbarungen werden zwar in der Regel von den Social-Media-Plattformen zur Verfügung gestellt, erfüllen jedoch erfahrungsgemäß die diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO nicht. Damit geht ein erstes Risiko mit dem Betrieb entsprechender Auftritte einher.

Informationspflichten

Alle von der Verarbeitung über den Social-Media-Auftritt betroffenen Personen müssen über diese vorab auch von den Gemeinden und Städten als (Mit-) Verantwortliche nach den Vorgaben der DSGVO informiert und in einem Impressum über die Inhalte laut Mediengesetz und E-Commerce-Gesetz aufgeklärt werden. Da die entsprechenden Daten-

Für saubere Straßen, Plätze und Gehsteige zu sorgen war in Österreich noch nie einfacher!



Die Bundesbeschaffung GmbH hat ihr Sortiment um Europas führende Kompaktkehrmaschinen erweitert: Flexigo 150, Swingo 200+ und die Cleango Modelle, wahlweise elektrisch oder konventionell betrieben.

Informieren Sie sich jetzt über Vorteile und Leistungsmerkmale der Maschinen und profitieren Sie von der smarten, günstigen und rechtssicheren Beschaffung über die BBG.

Aebi Schmidt Austria GmbH
Schießstand 4 | 6401 Inzing
www.aebi-schmidt.com/austria



aebi schmidt
group

schutzinformationen der Social-Media-Betreiber oft diese Vorgaben nicht erfüllen, müssen die Informationen – soweit möglich – vom Betreiber des Auftritts selbst über eine eigene, zusätzliche Datenschutzinformation ergänzt werden; eine solche kann im Social-Media-Auftritt von dessen Betreiber hinterlegt werden. Auch die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit sollten in der Datenschutzinformation enthalten sein.

Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten hat verschiedenen Grundprinzipien zu entsprechen, unter denen sich auch der Grundsatz der Rechtmäßigkeit findet. Dieser besagt, dass jede Verarbeitung auf eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage gestützt werden muss. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Städte und Gemeinden auf Social-Media-Plattformen hängt von den Zwecken des Social-Media-Auftritts und der Postings ab. Die für öffentliche Stellen dabei vorrangig zu prüfende Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO kommt in Betracht, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Dafür ist allerdings wiederum eine entsprechende Grundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht erforderlich. Das österreichische Datenschutzgesetz sieht eine solche Grundlage in seinem § 10 vor. Im Katastrophenfall sind demnach Verantwortliche des öffentlichen Bereichs ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Hilfeleistung, z. B. zur Auffindung von Abgängigen, erforderlich ist. In einem solchen Katastrophenfall kann es unter Umständen erforderlich sein, auf diese Weise viele Bürger:innen so schnell wie möglich zu erreichen, um vermisste Personen aufzufinden und dafür einen Social-Media-Aufruf zu starten.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit steht laut Datenschutzbehörde in einem untrennbaren Zusammenhang mit den behördlich ausgeübten Tätigkeiten und kann daher nicht losgelöst von ihnen gesehen werden. Da jedoch keine weiteren rechtlichen Grundlagen bekannt sind, die eine Nutzung eines Social-Media-Accounts durch Gemeinden oder Städte bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich machen, muss mangels einer anderweitigen Rechtsgrundlage eine datenschutzrechtliche Einwilligung eingeholt werden; sind sensible Daten (z. B. Daten über den Gesundheitszustand, die politische oder weltanschauliche Gesinnung) betroffen, hat die Einwilligung ausdrücklich zu erfolgen. Gerade diese Vorgabe kann jedoch in der Praxis nicht für alle in der Verantwortung der Städte und Gemeinden stehenden Verarbeitungen über Social-Media-Plattformen erfüllt werden: dies deswegen, weil etwa die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten der Nutzer:innen der Plattformen als Besucher:innen der Social-Media-Auftritte von den Plattformbetreibern selbst eingeholt werden muss, diese jedoch den strengen diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO nicht entspricht. Ob etwa die neue Methode der Einholung der Einwilligung auf den Meta-Plattformen diese Vorgaben erfüllt, wird sich erst zeigen, muss aber bezweifelt werden. Dabei haben die Nutzer:innen die Wahl zwischen der Erteilung einer Einwilligung für verhaltensbezogene Werbung und dem Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements für die Nutzung der Plattformen. Fraglich ist, ob eine solche Einwilligung das Erfordernis der Freiwilligkeit erfüllt. Dies ist der Grund dafür, dass die bezahlte Anzeige von Postings bei bestimmten Zielgruppen unter den Nutzer:innen gut überlegt sein will. Auch die für die zielgerichtete Schaltung dieser Anzeigen notwendige Auswertung der Profile der Nutzer:innen muss auf einer von der Plattform eingeholten Einwilli-

gung fußen. Selbst wenn die Verarbeitung der Profile und das Ausspielen der Nachrichten der Verantwortung der Plattformbetreiber unterliegt, erfolgt sie doch auch zu Zwecken beauftragender Städte und Gemeinden. Jedenfalls wenn die Zielgruppen anhand ihrer politischen Neigungen oder anderer sensibler Daten zusammengestellt werden, droht die entsprechende Auswahl rechtswidrig zu sein, da selbst eine wirksam eingeholte Einwilligung durch den Plattformbetreiber an der notwendigen Ausdrücklichkeit scheitern wird.

Sollten hingegen personenbezogene Daten im Rahmen von bestimmten Postings verarbeitet werden, z. B. Postings über konkrete Personen oder Postings von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss (und kann!) der Betreiber des Auftritts eine gesonderte (ausdrückliche) Einwilligung vorab einholen.

Weniger ist mehr oder Grundsatz der Datenminimierung

Angesichts dieser datenschutzrechtlichen Defizite bei den meisten Social-Media-Plattformen sollte dem Grundsatz der Datenminimierung besonders Rechnung getragen werden. Auf diese Weise wird zumindest der Umfang der Verarbeitung auf das Wesentlichste beschränkt. Städte und Gemeinden haben dies jedenfalls in Bezug auf Postings in der Hand, die aus datenschutzrechtlicher Sicht auf jene Fälle beschränkt werden sollten, deren Zweck nicht über andere Medien oder Kanäle erreicht werden kann. 

TOP-GENIESSER- ANGEBOT

A LA CARTE KOMBI-ABO

6 × **A la Carte** (Einzelpreis € 10,-)
Das Magazin für Ess- & Trinkkultur.
Alles über Köche, Speisen, Restaurants,
Verkostungen, Zubereitungen,
Winzer, Weine u. v. m.

1 × **A la Carte-
Wein-Guide Österreich 2024**
(Einzelpreis € 19,90)

um € 39,- in Österreich,
ab € 47,- im Ausland



Das Abo ist problemlos mit sechswöchiger Frist vor Ablauf der Bezugszeit kündbar.
Ansonsten erhalte ich danach das A la Carte-Jahresabo zum jeweils gültigen Preis
(inkl. MwSt. und Versand). Beginn des Abos mit der auf die Bestellung folgenden Ausgabe.
Druckfehler und Irrtum vorbehalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wir bitten um Ihre Bestellung per T 02166/305 00-866, Fax: Dw. 896,
E-Mail: abo@alacarte.at oder auf www.alacarte.at

Die Bodycam im Amt?

Videoüberwachung und die Herausforderungen im kommunalen Bereich

Martina Glatthaar, Rechtsservice Stadt Bregenz

Das Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz des Eigentums führt zu einem kontinuierlichen Anstieg an Videoüberwachungen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich. Neben den allgemeinen Datenschutzbestimmungen stellt sich für Kommunen jedoch oft die Frage nach der geeigneten Rechtsgrundlage.

So erreichte den Städtebund kürzlich eine Anfrage, in welcher Bürgerservice-Mitarbeiter:innen mit dem Wunsch nach Videoüberwachung an den Amtsleiter herantraten aufgrund von wiederholten Drohungen seitens Kund:innen gegen Mitarbeiter:innen. Die Aufnahmen sollen sowohl als Beweismittel dienen als auch durch die Information zur Aufnahme aggressives Verhalten verhindern. Geplant sei keine permanente Videoüberwachung, sondern eine Aktivierung der Kamera bei Bedarf nach Vorabinformation der Betroffenen.

Gelindere Mittel

Die Effektivität der Videoüberwachung im Bürgerservice zur Abwehr von aggressivem Verhalten könnte Gegenstand einer eigenen Studie sein – darauf wird in diesem Artikel daher nicht eingegangen. Fest steht allerdings, dass vor der Installation einer Videoüberwachung stets zu prüfen ist, ob das Ziel nicht auch mit gelinderen Mitteln erreicht werden kann. Eine mildere Maßnahme könnte beispielsweise ein Umbau der Räumlichkeiten in eine Art Großraumbüro darstellen. Wie Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen, wird aggressivem Verhalten entgegengewirkt, wenn sich weitere Mitarbeiter:innen im Hintergrund aufhalten und bei Bedarf unterstützend vortreten können. Zudem könnten Notfallknöpfe zur Polizei und/oder



anderen Mitarbeiter:innen sowie Schulungen im Umgang mit konfliktbereiten Bürger:innen als präventive Maßnahme erwogen werden.

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Wenn gelindere Mittel nicht greifen, sind vor Installation einer Videokamera die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Herausforderung im Datenschutzrecht liegt im sogenannten „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. In einfachen Worten bedeutet dies: Jede Verarbeitung von Daten ist verboten, es sei denn, es liegt eine Rechtfertigung für den Eingriff in das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten vor.

Für Videoüberwachungen existiert in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) keine spezifische Rechtsgrundlage. Daher müssen die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, die in Art. 6 Abs. 1 lit. a-f DSGVO unter „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“ abschließend aufgeführt sind, herangezogen werden. Während im privatwirtschaftlichen Bereich in der Regel das „berechtigzte Interesse“ als Rechtsgrundlage dient, muss im hoheitlichen Bereich

die Installation der Kamera im öffentlichen Interesse liegen oder für eine Aufgabe erforderlich sein, die in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegt.

Die zentrale Frage ist daher, ob das Bürgerservice eine hoheitliche Tätigkeit darstellt und die Gemeinde diesbezüglich als „Behörde“ iSd § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG) agiert. Bei Bejahung dieser Frage bedarf es nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG einer hinreichend qualifizierten (siehe dazu VfSlg. 20.359/2019, Rz 126 ff) gesetzlichen Grundlage für den Eingriff. Bei Verneinung könnte der Eingriff wie auch bei nichtstaatlichen Institutionen auf das „berechtigzte Interesse“ gestützt werden.

Hoheitsverwaltung

Überall dort, wo nur Auskünfte erteilt, Müllsäcke ausgeteilt werden etc., wird man argumentieren können, dass es sich nicht um die Hoheitsverwaltung handelt, wodurch die Gemeinde die Rechtsgrundlage des „berechtigzten Interesses“ nutzen kann.

Dort wo z. B. Meldezettel, Pässe, Staatsbürgerschaftsurkunden ausgestellt werden, ist davon auszugehen, dass man sich

im Bereich der Hoheitsverwaltung bewegt, da das Ergebnis einen „Hoheitsakt“ darstellt. Wenn das Bürgerservice eine hoheitliche Tätigkeit ausführt, agiert die Gemeinde diesbezüglich als „Behörde“ und es bedarf nach § 1 DSGVO einer hinreichend qualifizierten gesetzlichen Grundlage für den Eingriff.

Eine mögliche Rechtsgrundlage könnte für den Hoheitsbereich im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) gefunden werden. Allerdings befugt das SPG ausschließlich Sicherheitsbehörden zum Einblick in die Aufnahmen.

Unabhängig davon, ob die Tätigkeit dem hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen ist, müssen bei Videoüberwachungen auch die anderen Datenschutz-Vorgaben berücksichtigt werden. Obwohl die European Data Protection Board (EDPB)-Leitlinien das österreichische DSGVO nicht berücksichtigen, bietet z. B. die etwa 30-seitige Leitlinie² eine hilfreiche Orientierung. Sie

ermöglicht einen umfassenden Überblick über die Anforderungen im Zusammenhang mit der Installation einer Videoüberwachung, darunter die Einhaltung von Informations- und Kennzeichnungspflichten. Ebenso wird darin betont, dass sicherzustellen ist, dass keine unzulässige Leistungskontrolle der Mitarbeiter:innen erfolgt.

Einsatz von Bodycams

Da der Wunsch zur Kamera von den Mitarbeiter:innen selbst kommt, ist derzeit von einer Einwilligung aller Mitarbeiter:innen auszugehen – auf die Mitarbeiter:inneneinwilligung wird daher nicht eingegangen (vgl. § 96 Abs. 1 ArbVG; § 11 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz der Gemeindebediensteten).

Bedacht werden könnte allerdings eine Studie³ der Zürcher Hochschule (ZHAW) zu Bodycams bei Polizist:innen. Diese zeigt, dass die Akzeptanz von Bodycams nach ihrem Einsatz bei den Polizist:innen

abgenommen hat. Laut der Studie sind Aufnahmen als Beweismittel durchaus nützlich, allerdings zögern Polizist:innen, die Aufnahme zu aktivieren, da diese auch gegen sie selbst verwendet werden können. So könnte auch bei den Mitarbeiter:innen im Bürgerservice in Zukunft der Wunsch nach Alternativen zu den Videoaufnahmen aufkommen.

In Anbetracht der Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten von Videokameras bleibt festzuhalten, dass die Entwicklung adäquater Rechtsgrundlagen im Einklang mit technologischem Fortschritt und gesellschaftlichen Anforderungen eine kontinuierliche Herausforderung darstellt. 

¹ Der Begriff „Behörde“ ist iSd § 1 Abs. 2 DSGVO im funktionellen Sinn zu verstehen. Es sind alle Selbstverwaltungskörper und alle Stellen der Hoheitsverwaltung erfasst, die dem Legalitätsprinzip des B-VG unterliegen (DSB 23.11.2018, DSB-D122.956/0007-DSB-2018)

² EDPB-Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte

³ ZHAW, Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von „Bodycams“ bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei, März 2018

RENEXPO INTERHYDRO

[21. – 22. März 2024]

Messezentrum Salzburg
Fachmesse für Wasserkraft



www.renexpo-interhydro.eu



Internationaler Daten-Dialog

Das 2. Internationale Datenschutzsymposium fand von
17. bis 21. April 2023 in Venedig statt.

Ulrike Wimmer-Heller, Datenschutzbeauftragte Bundeskanzleramt

Die Konferenz, die von der Universität Ca' Foscari veranstaltet und in Zusammenarbeit mit mehreren Partnern aus dem Bereich der EU organisiert wird, zielt darauf ab, den internationalen Dialog, die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zu Datenschutz, innovativen Technologien

und Datentransfer zu fördern. Es waren mehr als 500 Teilnehmer:innen und 200 Speaker aus ganz Europa, aber auch den USA, Asien und Südamerika anwesend. Thematisch wurden die Schwerpunkte u. a. auf neue Technologien wie KI, ethische Themen und den internationalen Datentransfer gelegt.

Das Programm war in mehrere thematische Tracks von Sitzungen zum Datenschutz unterteilt, wie den Track zur internationalen Zusammenarbeit, den Track zum Datenschutz in der Praxis, den Track zu Technologie und Compliance, den Track zur sozioökonomischen Perspektive und den Track, wie man Daten sicher

machen kann (Bedrohungen und Bedenken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit sowie mit technologischen Entwicklungen zur Unterstützung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und Standardeinstellungen, einschließlich Authentifizierungs- und Verschlüsselungsmechanismen).

Besondere Herausforderungen

In der global vernetzten und zunehmend digitalisierten Welt werden in einem hochdynamischen technologischen Umfeld täglich Unmengen an Daten über Grenzen hinweg übertragen und verarbeitet. Daher müssen wir immer mehr sicherstellen, dass die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen geschützt werden. Gesetze, Vorschriften und deren Durchsetzung müssen mit den drastischen technologischen Entwicklungen auf globaler Ebene Schritt halten, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor. Seit der Reform der Datenschutzbestimmungen im Jahr 2018 haben wir eine rasante Entwicklung von Technologien, Verarbeitungsmustern, wie Umstieg auf Cloud-Dienste und Bedrohungen, erlebt. Der zunehmende Einsatz von künstlicher Intelligenz und Algorithmen des maschinellen Lernens gibt Anlass zu Besorgnis über das Potenzial einer automatisierten Entscheidungsfindung, die zu diskriminierenden Ergebnissen führen kann. Wir müssen sicherstellen, dass der Einsatz dieser Technologien transparent, rechenschaftspflichtig und fair ist und dass Einzelpersonen nicht Entscheidungen unterworfen werden, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhen.

Angesichts der Herausforderungen der Digitalisierung in der globalen Wirtschaft und im Handel ist Datenschutz kein nationales Konzept mehr, sondern eine internationale Anforderung, die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden und anderen Regulierungsbehörden erfordert. Ziel ist es, ein gemeinsames Konzept für Cybersicherheitsaspekte des Datenschut-

zes sowie die Einführung von Technologien zur Verbesserung der Privatsphäre zu erstellen. Die EU unternimmt diverse Schritte und Initiativen im Bereich der Cybersicherheit, die darauf abzielen, die Cybersicherheit und Cyberresilienz zu verbessern und gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten zu fördern.

EU-U.S. Data Privacy Framework

Am 10. Juli 2023 hat die Europäische Kommission ihren Angemessenheitsbeschluss für die USA, das „EU-U.S. Data Privacy Framework“ verabschiedet. Auf der Grundlage dieses Angemessenheitsbeschlusses können personenbezogene Daten aus der EU an US-Unternehmen, die nach Selbstzertifizierung in die Data Privacy-Framework-Liste aufgenommen wurden, übermittelt werden.

ChatGPT

Ein großes Thema war die ChatGPT-Verarbeitung vor dem Hintergrund, dass Italien diese am 31. 3. 2021 untersagt hat. Die italienische Datenschutzbehörde hat am 31. 3. den KI-Dienst ChatGPT mit sofortiger Wirkung im gesamten Land sperren lassen und ein Verfahren wegen Datenschutzverstößen gegen den US-Betreiber OpenAI eingeleitet. Grund dafür war der Verdacht auf die nicht rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten und der fehlende Jugendschutz der KI-Plattform. Seit 29. April ist ChatGPT in Italien nach einer vorgeschalteten Altersprüfung wieder verfügbar.

Es wurden die Möglichkeiten, Chancen und Risiken von ChatGPT eingehend erörtert und festgestellt, dass plausibel klingende Aussagen einfach falsch sein können. Die Antworten sind also mit Vorsicht zu genießen. Mit ChatGPT hat Künstliche Intelligenz (KI) erstmals ein Gesicht bekommen. Hinter diesen Programmen steckt sogenannte „generative KI“ – ein Sammelbegriff für künstliche Intelligenz, die originelle Inhalte ohne menschliches Zutun produziert. Eigent-

lich arbeiten die EU-Institutionen bereits seit 2021 daran, im Rahmen des „AI Act“ Richtlinien für KI-Anwendungen zu erstellen. Generative KI-Modelle, wie jene hinter ChatGPT, wurden erst kürzlich in den Entwurf aufgenommen.

Regulierung von KI

Nach langen Verhandlungen verständigten sich die Unterhändler von Europaparlament und EU-Staaten am 8. 12. 2023 auf den AI-Act. Nun müssen das Europaparlament und die Mitgliedstaaten der Einigung um den AI-Act als erstes umfassendes KI-Gesetz der Welt noch zustimmen. Dies hat jedoch nur formelle Bedeutung.

Laut vorläufiger Einigung soll das KI-Gesetz – mit Ausnahme einiger spezifischer Bestimmungen – zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zur Anwendung kommen. Das Gesetz stuft AI-Anwendungen nach Risikoklassen ein, an denen sich der Umfang der gesetzlichen Auflagen orientiert. Einiges, wie die biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum, wird verboten.

Beim Hiroshima-Gipfel der G7-Staats- und Regierungschef:innen wurde eine Erklärung veröffentlicht, wonach internationale technische Standards für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (KI) entwickelt und beschlossen werden müssen.

Generative KI, die durch die App ChatGPT populär gewordene Untergruppe der KI, fand besondere Erwähnung. Die G7-Staats- und Regierungschef:innen erklärten, sie müssten „unverzüglich eine Bestandsaufnahme der Chancen und Herausforderungen der generativen KI vornehmen“.



WEITERE INFORMATIONEN

<https://privacysymposium.org/>



Elisabeth Wagner, stellvertretende Leiterin der Datenschutzbehörde, und Matthias Schmidl, Leiter der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde

Funktionen, Organisation und Kompetenzen jener Aufsichtsbehörde, die für die Durchsetzung des Datenschutzes in Österreich zuständig ist

Thomas Sonnenschein, Österreichische Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde (DSB) existiert in ihrer heutigen Form seit dem 1. Jänner 2014 und folgte der im Zuge der Bundesverwaltungsreform aufgelösten Datenschutzkommission nach.

Die Datenschutzbehörde ist monokratisch organisiert. Ihre Leiterin bzw. ihr Leiter wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Erste Behördenleiterin im Jahr 2014 war Andrea Jelinek. Nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 war sie überdies fünf Jahre lang – bis kurz vor ihrer Pensionierung – auch Vorsitzende des Europäischen Datenschutzaus-

schusses (EDSA), dem Gremium aller Leiterinnen und Leiter der europäischen Datenschutz-Aufsichtsbehörden, und gab so dem europäischen und weltweiten Datenschutz eine „österreichische Note“.

Im Dezember 2023 wurde Matthias Schmidl als offizieller Leiter der Datenschutzbehörde bestellt.

Unabhängige Bundesbehörde

In der Datenschutzbehörde sind zurzeit knapp 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, wovon mehr als die Hälfte vornehmlich juristische Tätigkeiten ausübt.

Der Sitz der DSB befindet sich in 1030 Wien, Barichgasse 40–42. Sie ist als Bundesbehörde für ganz Österreich

zuständig, Außenstellen in den Bundesländern existieren nicht.

Als gesetzliche Grundlagen für die Einrichtung und die Tätigkeiten der Datenschutzbehörde dienen insbesondere die Art. 51 bis 59 DSGVO, die §§ 18 bis 23 und 31 bis 35 Datenschutzgesetz (DSG) sowie die Art. 41 bis 49 Datenschutz-Richtlinie für den Strafverfolgungsbereich.

Die DSB besteht neben der Leitung und deren Stellvertretung aus fünf Abteilungen (Abt. I: Präsidium samt Kanzlei, Abt. II: Nationale Verfahrensführung, Abt. III: Internationales, Abt. IV: Nationale und Internationale Schwerpunktbehandlung, Abt. V: Verwaltungsstrafverfahren), dem Sekretariat sowie dem Datenschutzbeauftragten.

Die österreichische Datenschutzbehörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Ihre Aufgaben werden in Art. 57 DSGVO geregelt, die ihr zur Verfügung stehenden Befugnisse in Art. 58 DSGVO.

Hauptaufgaben

Zu den Hauptaufgaben der Datenschutzbehörde zählen insbesondere das Führen von inländischen Beschwerdeverfahren gemäß Art. 77 DSGVO, von amtswegig eingeleiteten Prüfverfahren („Datenschutzüberprüfungen“), von Verwaltungsstrafverfahren gemäß Art. 83 DSGVO sowie von Verfahren im Zusammenhang mit der Meldung einer Datenschutzverletzung gemäß Art. 33 DSGVO („Data Breach-Verfahren“). Die DSB hat pro Jahr mehrere tausend Individualbeschwerden zu behandeln, in denen von betroffenen Personen vor allem Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung, im Recht auf Auskunft oder im Recht auf Löschung geltend gemacht werden (2022 waren dies 6.517 Fälle).

Die Anzahl der amtswegigen Prüfverfahren, der Verwaltungsstrafverfahren, der Sicherheitsverletzungsverfahren und der grenzüberschreitenden Beschwerdeverfahren bewegt sich jährlich jeweils im dreistelligen Bereich.

Genaue statistische Zahlen (auch zu den darüber hinausgehenden Verfahren und Tätigkeiten) können den jeweiligen Tätigkeitsberichten der letzten Jahre entnommen werden. Siehe dazu: www.dsb.gv.at/download-links/dokumente.html

Sanktionen, Verfahren und Veranstaltungen

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, bei schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der DSGVO empfindliche Geldstrafen zu verhängen, dies jedoch ausschließlich gegen Verantwortliche des privaten Bereichs (Unternehmen, Vereine, Privatpersonen

etc.). In diesem Zusammenhang wurden bereits mehrfach Geldbußen in Millionenhöhe gegen Unternehmen ausgesprochen. Insgesamt wurden seit dem 25. Mai 2018 seitens der DSB mehr als 42 Millionen Euro an Geldbußen verhängt. Die bis dato höchste Geldbuße betrug 18 Millionen Euro.

Darüber hinaus hat die Behörde weitere Verfahren zu führen, wie etwa Verfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO bzw. im Zusammenhang mit der Überprüfung von deren Einhaltung gemäß Art. 41 DSGVO, Verfahren im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Art. 43 DSGVO oder etwa Verfahren hinsichtlich der Genehmigung einer Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten gemäß § 7 DSG. Weiters gibt die DSB regelmäßig Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzesbegutachtungsverfahren ab.

Die DSB ist daneben auch eingebunden in die Organisation von diversen datenschutzrechtlichen Veranstaltungen, wie z. B. der gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund und dem Bundeskanzleramt veranstalteten zweitägigen Jahrestagung der öffentlichen Datenschutzbeauftragten (sie findet im Mai 2024 in Linz statt) und sie betreibt einen vier Mal jährlich erscheinenden Newsletter, der über aktuelle Themen und rezente Entscheidungen (auch von den Gerichten) zum Thema Datenschutz informiert (www.dsb.gv.at/download-links/newsletter.html).

Gemeinsam mit der Universität Wien (Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht) entwickelte die DSB überdies das EU-finanzierte Forschungsprojekt [privacy4kids](https://privacy4kids.at) (<https://privacy4kids.at>). Ziel dieses Projekts war und ist es, Kindern und Jugendlichen zwischen 6

und 14 Jahren das Thema „Datenschutz“ durch Lehrvideos und ein Lern-Quartett näherzubringen.

Internationale Aktivitäten

Überdies ist die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei grenzüberschreitenden Fällen und in diversen Arbeitsgruppen ein maßgeblicher Teil der Aufgaben und Tätigkeiten der DSB.

Abgrenzung und Fazit

Zu beachten ist jedoch auch, dass die Datenschutzbehörde im Gegensatz zu Rechtsanwält:innen, den Kammern oder sonstigen Berufs- oder Interessensvertretungen keine individuelle Beratungseinrichtung darstellt, sondern die gesetzlichen Vorgaben der DSGVO und des DSG zu vollziehen hat. Es werden seitens der DSB daher im Rahmen von schriftlichen oder telefonischen Anfragen grundsätzlich keine rechtlichen Beurteilungen zur Rechtmäßigkeit einer bestimmten Datenverwendung, zur Anwendung und Auslegung der DSGVO, des DSG oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen bzw. keine inhaltlichen Beratungsleistungen vorgenommen.

Als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der DSB fungiert das Bundesverwaltungsgericht in Wien. Der Instanzenzug reicht bis zum Verwaltungsgerichtshof.

Die Datenschutzbehörde hat somit eine Reihe von unterschiedlichen Verfahren zu führen sowie vielfältige weitere Aufgaben zu erfüllen, die alle darauf abzielen, den Datenschutz in Österreich (und Europa) bestmöglich durchzusetzen und ihm ein starkes Gewicht im alltäglichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verleihen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben und Tätigkeiten der österreichischen Datenschutzbehörde finden Sie unter www.dsb.gv.at. 



Bundesverwaltungsgericht und Datenschutz

Über die Neustrukturierung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts,
die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und einige praktische Beispiele

Eva Souhrada-Kirchmayer, Bundesverwaltungsgericht

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden mit 1. Jänner 2014 für jedes Bundesland ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) geschaffen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entscheidet grundsätzlich (sofern es sich nicht um Angelegenheiten öffentlicher Abgaben handelt, welche nämlich in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts fallen) über Beschwerden in Rechts-sachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gegen eine Entscheidungen des BVwG kann (nur dann) Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben

werden, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die Zuständigkeit vieler unabhängiger Kollegialbehörden, die eine rechtsprechende Tätigkeit ausübten, ging auf die Verwaltungsgerichte über. Dies war jedoch nicht bei der Datenschutzkommission der Fall, die zwar aufgelöst, aber – weil die Einrichtung einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde unionsrechtlich geboten war – durch die Datenschutzbehörde (DSB) ersetzt wurde.

Zuständigkeit

Seit der Gründung des BVwG sind Beschwerden gegen Bescheide der DSB an das Bundesverwaltungsgericht möglich. Auch nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) muss die Möglichkeit

bestehen, gegen Entscheidungen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde die Gerichte anzurufen. Ebenso kann bei Untätigkeit der Behörde, also bei Verletzung der Entscheidungspflicht (wenn die DSB nicht binnen sechs Monaten entschieden hat), eine (Säumnis-)Beschwerde an das BVwG erhoben werden. Auch kann Beschwerde erhoben werden, wenn die betroffene Person, die eine Beschwerde bei der DSB eingebracht hat, nicht binnen drei Monaten über den Stand der Ergebnisse informiert wird.

Das BVwG entscheidet in Datenschutz-angelegenheiten durch Senate. Ein Senat besteht aus einem vorsitzenden Berufsrichter und je einem fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, die eine mindestens fünfjährige einschlägige

Berufserfahrung und besondere Kenntnisse des Datenschutzrechtes besitzen müssen.¹

Neben der oben erwähnten allenfalls zulässigen Revisionserhebung an den VwGH steht den Parteien die Möglichkeit offen, wegen behaupteter Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des BVwG eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu erheben.

Inzwischen existiert eine Vielzahl von datenschutzrechtlichen Entscheidungen des BVwG, die (ebenso wie die höchstgerichtlichen Erkenntnisse des VwGH und VfGH) im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)² anonymisiert abrufbar sind. Überdies spielt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), den die Gerichte in unionsrechtlichen Fragen um eine Vorabentscheidung ersuchen können, bei der Interpretation von Datenschutzfragen eine große Rolle.³ Datenschutzrechtliche Hauptthemen bei den Beschwerden an das BVwG sind behauptete Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung (§ 1 Abs. 1 DSG) oder der Betroffenenrechte, die auch in der DSGVO verankert sind (wie etwa das Recht der betroffenen Person, vom Verantwortlichen Auskunft über die sie betreffenden verarbeiteten Daten zu bekommen, oder das Recht auf Berichtigung und Löschung dieser Daten).

Einige praktische Beispiele

1. Zum Grundrecht auf Geheimhaltung:

- 1.1 Ein Zustelldienstleister, der auch als Adressverlag tätig war („Verantwortlicher“ für die Datenverarbeitung), verarbeitete zum Teil aufgrund ihm vorliegender Informationen z. T. statistisch errechnete Daten über Parteiaffinitäten der betroffenen Personen. Dagegen gab es eine Reihe von Beschwerden bei der DSB, die aussprach, dass der Verantwortliche das Grundrecht auf Geheimhaltung der betroffenen Personen verletzt habe. Gegen diese Bescheide beschwerte sich der Verantwortliche beim BVwG. Das BVwG wies die

Beschwerden ab und gab der DSB Recht. Es handle sich bei diesen statistisch errechneten und den betroffenen Personen zugeordneten Daten um personenbezogene „sensible“ Daten und es bestehe auch ein Feststellungsanspruch betreffend die Grundrechtsverletzung. Der Verantwortliche erhob dagegen Revisionen beim VwGH, der diesen jedoch nicht stattgab.

- 1.2 Im Herbst 2021 wurden an jene erwachsenen Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft waren, in einem Bundesland Impferinnerungsschreiben gesendet und ein Impftermin angeboten. Dies führte zu einer Vielzahl von Beschwerden betroffener Personen bei der DSB, in welchen behauptet wurde, dass die in diesem Zusammenhang durchgeführten Datenverarbeitungen rechtswidrig waren. Die DSB nahm an, dass es sich bei dem Beschwerdegegner um das Amt der Landesregierung handelte und stellte eine Verletzung der betroffenen Personen im Grundrecht auf Geheimhaltung fest. Gegen diese Bescheide beschwerte sich das Amt der Landesregierung beim BVwG. In der mündlichen Verhandlung beim BVwG stellte sich heraus, dass die zuständige Landesrätin die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitungen bestimmt hat und damit Verantwortliche im Sinn der DSGVO war. Das BVwG hob daher den Bescheid der DSB auf, weil die Datenschutzbeschwerde gegen den falschen Beschwerdegegner geführt wurde. Der VwGH bestätigte diese Entscheidung.

2. Zum Auskunftsrecht:

- 2.1 Empfänger oder Empfänger-kategorien
Ein Unternehmen beauskunftete an die betroffene Person nur allgemein die Empfängerkategorien, nicht aber die konkreten Empfänger, denen die Daten der betroffenen Person übermittelt wurden. Aufgrund eines Vorlageverfahrens eines österreichischen Gerichts entschied der EuGH,

dass grundsätzlich die konkreten Empfänger beauskunftet werden müssen, soweit sie dem Verantwortlichen bereits bekannt sind. Dies hat auch Auswirkungen auf die Rechtsprechung des BVwG.

2.2 „Recht auf Kopie“

Das BVwG trug anlässlich eines Beschwerdefalls an den EuGH die Frage heran, inwieweit bei der Erteilung einer Auskunft eine Kopie der personenbezogenen Daten vorzulegen sei und in welchen Fällen etwa auch Dokumente betreffend die betroffene Person beauskunftet werden müssen. Der EuGH urteilte, dass grundsätzlich eine Kopie iSv „originalgetreuer Reproduktion“ der Daten zur Verfügung gestellt werden müsse (soweit nicht überwiegende rechtliche Interessen eines Dritten dem entgegenstehen). Darüber hinaus müssen dem Betroffenen Dokumente oder Dokumententeile bzw. Datenbankauszüge zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für ihn zur Rechtsdurchsetzung erforderlich ist.

2.3 Auskunft über übermittelte Daten

Eine betroffene Person beschwerte sich bei der DSB darüber, dass sie von einer Kreditauskunftei nicht mitgeteilt bekommen habe, welche der auf sie bezogenen Daten jeweils den Empfängern übermittelt worden waren. Die DSB verneinte ein derartiges Recht der betroffenen Person. Die betroffene Person erhob Beschwerde an das BVwG, das der Beschwerde stattgab und aussprach, dass der Verantwortliche auch die übermittelten Daten zu beauskunften habe. Dagegen wurde von der Kreditauskunftei eine Revision an den VwGH erhoben, welcher jedoch die Revision abwies und die Rechtsmeinung des BVwG bestätigte. 

¹ Die Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

² RIS Informationsangebote (bka.gv.at)

³ Diese Entscheidungen sind auf der Website CURIA - Startseite - Gerichtshof der Europäischen Union (europa.eu) abrufbar.

Die LawThek

Die LawThek ist eine zukunftsorientierte Plattform, die den Zugang zu juristischen Informationen in der Europäischen Union revolutioniert. Alles über Hintergrund und Einsatzmöglichkeiten im kommunalen Bereich und die geplante Städtebund-Edition.

Stefan Eder, Benn Ibler Rechtsanwälte, Ronald Sallmann, IT-Kommunal

Die LawThek bietet einen Rahmen für EU-Recht, nationales Recht, kommunale und private Rechtsquellen und Informationen. Dadurch wird eine effiziente Recherche und Verarbeitung aber auch kooperative Bearbeitung rechtlicher Inhalte möglich. Die LawThek ermöglicht somit eine neue Art des rechtsbezogenen Informationsmanagements, da sie sowohl leicht zugänglich als auch umfassend ist.

Dynamische und umfangreiche Rechtsentwicklung: Herausforderung für Jurist:innen

Die Europäische Union ist geprägt von einer sehr dynamischen Rechtsentwicklung, die Jurist:innen und Unternehmen stetig vor neue Herausforderungen stellt. Die LawThek begegnet diesen mit einer leistungsstarken, mehrsprachigen Plattform, die eine vereinfachte Recherche und effiziente Ver- und Bearbeitung rechtlicher Informationen ermöglicht. Aufge-

baut in Form eines Knowledge-Graphen und bereits seit 2015 mit verschiedenen intelligenten Anwendungen versehen, ist die LawThek sowohl über eine Desktop-Anwendung als auch eine eigene App (RIS:App) grundsätzlich öffentlich und frei zugänglich. Von lizenzierten Nutzer:innen können aber auch individuelle Informationen zu einzelnen Rechtsbeständen oder ganze eigene Rechtsbibliotheken angelegt und mit anderen geteilt werden. Als Schnittstelle zwischen diversen Rechtssystemen und Sprachen fungiert die LawThek damit als essenzielles Werkzeug für die Einhaltung von Vorschriften und die Navigation durch die komplexe juristische Landschaft der EU.

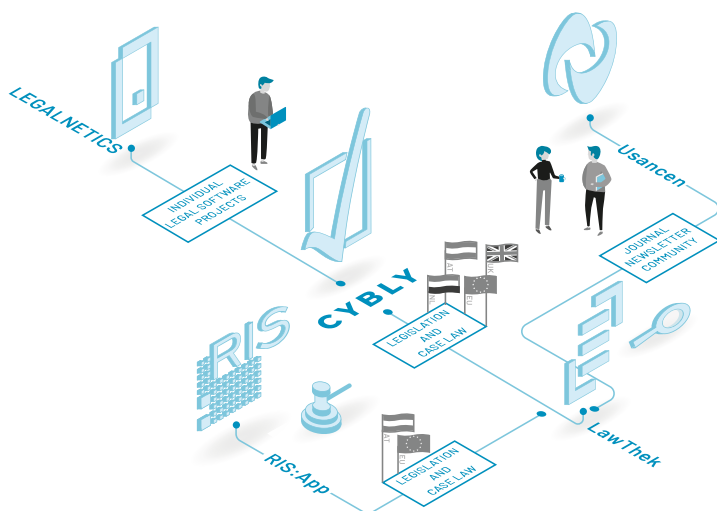
Wissensdatenbank und Plattform für Rechtsanwendungen

Die LawThek ist aber nicht nur Wissensdatenbank, sondern auch Plattform für verschiedenste Anwendungen, die auf deren Datenbestand aufbauen und diesen

erweitern und ergänzen können. Dementsprechend wurden und werden laufend weitere Schnittstellen entwickelt, durch die eine Anbindung anderer, auf die LawThek aufbauende, Dienste möglich wird. Im konkreten Fall des Österreichischen Städtebundes ist beispielsweise angedacht, eine eigene Edition der LawThek als kommunalspezifische Wissensdatenbank aufzubauen und möglicherweise darüber auch die laufende Gesetzesbegutachtung abzuwickeln. Für Verwaltungsjurist:innen in den Mitgliedsgemeinden würde eine Rechtssammlung mit kommunalem Fokus und entsprechenden Kommentaren, konkreten Anwendungsfällen und Erfahrungen aus der kommunalen Praxis jedenfalls eine deutliche Erleichterung der täglichen Arbeit bedeuten.

Ausgefeilte technologische Basis erlaubt effiziente Verarbeitung großer Datenmengen

Die LawThek zeichnet sich durch die Integration fortschrittlicher Technologien aus. Mit Tools wie OCR (Optical Character Recognition) und NLP (Natural Language Processing) werden juristische Dokumente effizient erfasst, analysiert und letztlich in einen Wissensgraphen übertragen. Die eingesetzte Technologie erlaubt die schnelle und effiziente Verarbeitung großer Datenmengen und bietet schnelle und effiziente Informationsgewinnung. Die Plattform bietet Zugang zu einer umfangreichen Sammlung von Gesetzestexten und Gerichtsentscheidungen aus Österreich und der EU. Eine Ausweitung auf andere EU-Staaten (wie z. B. Deutschland) ist möglich und in Arbeit.



Ein juristischer Thesaurus unterstützt die Nutzer:innen dabei, in dieser Vielfalt an Inhalten die benötigten Informationen rasch und kompakt auch zu finden. Der Schwerpunkt liegt auf einer benutzer:innenfreundlichen Gestaltung, die auch Lai:innen den Zugang zu juristischen Inhalten erleichtert. Die Plattform ermöglicht es überdies, auch komplexe juristische Fragestellungen schnell und genau zu bearbeiten bzw. verschiedenste Informationen zu markieren oder zu verknüpfen.

Geschlossene Arbeitsgruppen und Kollaboration

Geschlossene Arbeitsgruppen bieten eine sichere und private Umgebung für die Zusammenarbeit von mehreren oder vielen Personen. In diesen Gruppen können Dokumente vertraulich geteilt, kommentiert und bearbeitet werden. Dies ermöglicht es den Nutzer:innen, in einem geschützten Rahmen an gemeinsamen Projekten bzw. Dokumenten zu arbeiten und sensible Informationen auszutauschen. Innerhalb der Arbeitsgruppen wird die Zusammenarbeit durch Funktionen wie gemeinsame Bearbeitung und Kommentierung von Dokumenten gefördert. Dies unterstützt den Wissensaustausch und stärkt im Bedarfsfall die gemeinschaftliche Entscheidungsfindung.

Ein bedeutender Aspekt dieser Arbeitsgruppen ist die Möglichkeit, die erarbeiteten Inhalte mit den öffentlich zugänglichen Rechtsdaten der LawThek-Datenbank zu verknüpfen. Diese Funktionalität schafft einen nahtlosen Übergang zwischen internen Diskussionen und extern verfügbaren Informationen und erweitert damit den Kontext und den Umfang der juristischen Arbeit.

Kommunale Nutzungsmöglichkeiten der LawThek

Die Plattform bietet spezielle Funktionen, die es Mitarbeiter:innen von Städten und Gemeinden ermöglichen, eine neue Form der Kollaboration und Interaktion mit wichtigen anderen Informationsquellen (insbesondere Rechtsnormen und Judikatur) zu entwickeln.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei beispielsweise die Möglichkeit, kommunale Regelungen mit Bundes- und Landesrecht

sowie EU-Vorschriften zu verknüpfen. Auch eine Verknüpfung mit Urteilen nationaler Gerichte und den Gerichtshöfen der EU ist möglich, es können aber auch kommunale Entscheidungen erfasst und verknüpft werden.

Diese Verknüpfungen schaffen einen umfassenden rechtlichen Kontext und erleichtern sowohl das Auffinden als auch die Interpretation und Anwendung von Rechtsinformationen auf kommunaler Ebene.

Hinzu kommt, dass kommunale Rechtsnormen derzeit nicht zentral erfasst sind. In der LawThek könnten solche aber sowohl erfasst als auch publiziert werden, womit eine zentrale Quelle breiter und frei zugänglicher Rechtsinformation (EU-, Bundes-, Landes- und kommunales Recht) entstehen kann.

Kommunale Beispiele

Gesetzesbegutachtungsverfahren: Gesetzesentwürfe könnten auf der Plattform durch das Städtebund-Sekretariat, die Landesgruppen und teilnehmende Städte und Gemeinden gemeinsam initial kommentiert werden. Die Verknüpfung mit anderen Inhalten, das Teilen und auch Gewichten der gemeinsamen Kommentare und die einfache Möglichkeit einer daraus abgeleiteten konsolidierten Stellungnahme könnten den Begutachtungsprozess für alle Beteiligten sehr effizient und übersichtlich gestalten.

Kommunale Rechtsauslegungen: Kommunale Auslegungen können mit relevanten Passagen eines bezug habenden Gesetzestextes verlinkt und verfügbar gemacht werden. Dies fördert ein tieferes Verständnis kommunaler Rechtslagen und trägt zur Rechtssicherheit bei.

Erstellung und Verwaltung von Vorlagen: Die Einrichtung einer Sammlung von Mustern und Vorlagen, die Kommunen bei der Erstellung eigener Rechtsdokumente unterstützen, wäre ein weiterer möglicher Anwendungsfall. Diese Funktion würde das Verfassen von Bescheiden und anderen rechtlichen Dokumenten erleichtern und für eine konsistente Anwendung von Vorschriften sorgen.

Datenschutz und Sicherheit bei der LawThek gewährleistet

Strengste Datenschutzstandards: Bei der LawThek wird größter Wert auf den Schutz und die Sicherheit der darin verarbeiteten Daten gelegt. Die Plattform hält sich strikt an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU, die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und stellt sicher, dass alle Nutzer:innendaten vertraulich behandelt, geschützt und in keiner Weise weiterverarbeitet werden.

Sicherheitsarchitektur: Die Infrastruktur der LawThek ist so konzipiert, dass sie höchste Sicherheitsstandards erfüllt. Dies beinhaltet sowohl physische als auch digitale Sicherheitsmaßnahmen, um die Integrität und Vertraulichkeit der auf der Plattform gespeicherten Informationen zu gewährleisten. Dazu kommt ein sehr breit strukturiertes Rechtmanagement, mit dem Zugang und Nutzung bzw. Bearbeitung von Daten strikt geregelt werden können.

Zukunftsperspektiven der LawThek: Die LawThek ist als Plattform konzipiert, die rechtliche Informationen erfasst, speichert, wieder auffindbar und verfügbar macht. Darauf aufbauend werden laufend weitere Anwendungen verfügbar gemacht (zusätzliche Quellen, aber auch die Datenerfassung und Pflege der Daten sowie weiterer Anwendungen). Um die ständig steigende Datenmenge an Rechtsbeständen noch besser verarbeitbar zu machen und den Nutzer:innen bisher kaum denkbare Arbeitserleichterungen zu bieten, wird an einer KI-Implementierung gearbeitet, die neben KI-gestützten Suchfunktionen zukünftig auch bestimmte Sachverhaltsbeurteilungen auf Grundlage des Rechtsbestandes, der eingepflegten höchstgerichtlichen Entscheidungen und ebenfalls hinterlegter Auslegungen (z. B. konkreter kommunaler Anwendungsfälle) erlauben soll und so ganz wesentlich bei der Rechtsrecherche und Aufbereitung unterstützen soll. 

LINK

<https://lawthek.eu/>



KI im kommunalen Aufsichtsrat

Wie kann Künstliche Intelligenz im Aufsichtsrat eingesetzt werden?

Anton Cuber, Rechtsanwalt, Graz

Die Digitalisierung hat einen grundlegenden Wandel der Arbeit im Unternehmen zufolge – auch hinsichtlich der Art und Weise, wie Aufsichtsratsmitglieder mit Managementteams zusammenarbeiten. Vielfach, insbesondere auch von Wirtschaftsprüfungskanzleien, wurde untersucht, welche Chancen und Herausforderungen sich hierbei durch den Einsatz digitaler Technologien ergeben. Künstliche Intelligenz kann Aufsichtsratsmitglieder dabei unterstützen, datenbasiert die richtigen

Entscheidungen zu treffen. Beispielsweise könnte KI die Kapitalallokationsmuster eines Unternehmens verfolgen, damit der Aufsichtsrat auf dieser Datenbasis potenzielle Risiken identifizieren kann, wenn ein Unternehmen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung kürzt, während die meisten seiner Wettbewerber sie erhöhen.

Weiterhin sollten bzw. könnten klare Governance-Strukturen und Prozesse eingerichtet werden, um die Entwicklung und den Einsatz von KI zu überwachen, ein-

schließlich der Definition von Rollen und Verantwortlichkeiten, der Festlegung von Leistungskennzahlen oder der Einrichtung von Risikomanagementverfahren. Da das GmbH-Gesetz ohnedies eine Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems (§ 22 GmbHG) enthält, wird man in den Gesellschaften wohl auch prüfen müssen, inwieweit der Einsatz von KI einerseits Möglichkeiten zur Problemerkennung im Unternehmen eröffnet und andererseits inwieweit Regeln bzw. Maßstäbe entwickelt werden

müssen, die dann ein im Sinne der Judikatur angemessenes internes Kontrollsystem darstellen.

Aufgaben von KI in der Organisation des Aufsichtsrats einer GmbH

Künstliche Intelligenz kann beispielsweise den Aufsichtsrat (aber auch die Geschäftsführung) dabei unterstützen, Fristen (insbesondere Einladungsfristen etc.) zu überwachen und bei der Protokollführung in der Aufsichtsratssitzung unterstützen. Dies stellt eine insofern nicht zu unterschätzende Entlastung insbesondere des:r Aufsichtsratsvorsitzenden dar, als diese:r nicht nur Leiter:in der Sitzung, sondern auch Protokollverantwortliche:r ist.

Nun ist es tatsächlich so, dass die Sitzungsleitung allein insbesondere bei kontroversiellen Diskussionen eine Herausforderung darstellt, wozu noch kommt, dass die Judikatur vor Beschlussfassungen im Aufsichtsrat verlangt, dass vor allem jene Aufsichtsratsmitglieder, die gegen einen Beschluss stimmen oder abstimmen wollen, sich mit ihren Argumenten zu Wort melden. Dies vor dem Hintergrund, dass deren Argumente vielleicht zu einer Änderung des Abstimmungsverhaltens geführt hätten. Es ist daher nicht das Stimmverhalten allein entscheidend für die Frage, ob ein Aufsichtsratsmitglied haftbar gemacht werden kann, sondern auch, ob dieses seine (Gegen-)Argumente vorgetragen hat. Demgemäß sind diese auch ins Protokoll aufzunehmen.

Nachdem der Aufsichtsrat einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, ist auch die Auslagerung der Protokollführung unter Umständen schwierig. Es ist zwar anerkannt, dass Protokollführer:innen beigezogen werden dürfen, diese müssen aber zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Wenn daher KI die Protokollführung unterstützt oder sogar übernimmt, werden dadurch rechtliche und tatsächliche Probleme leichter lösbar. Mittlerweile gibt es bereits verschiedene Modelle der Protokollassistenten, die auch in der Lage sind, aus dem Protokoll Beschlussergebnisse zu erstellen, Kurzzusammenfassungen zu verfassen und Aufgaben zu identifizieren.

Diese Softwarelösungen können naturgemäß auch in Videokonferenzen genutzt werden, indem sie direkt die Videospur verwenden. Nachdem der Gesetzgeber nunmehr auch Generalversammlungen durch Videokonferenz über die Sonderregelungen während der Pandemiezeit hinausgehend gestattet, kommt derartigen Tools zukünftig sicherlich mehr Bedeutung zu. Tatsächlich kann Künstliche Intelligenz auch dazu beitragen, reine Diskussionsbeiträge von Entscheidungen und Aufgaben selbstständig zu trennen.

Datensicherheit beim Einsatz von KI

Die Datensicherheit ist ein wichtiger Aspekt bei der Entwicklung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Es gibt verschiedene Ansätze, um die Datensicherheit bei der Nutzung von Künstlicher Intelligenz zu gewährleisten. So gibt es beispielsweise Anbieter, die Lösungen entwickelt haben, die die Geschwindigkeit, Genauigkeit und Produktivität von Sicherheitsteams verbessern. Die Lösungen können Schattendaten identifizieren, den Datenzugriff auf Anomalien überwachen und Cyber-Sicherheitsexpert:innen vor potenziellen Bedrohungen durch Personen warnen, die auf Daten oder sensible Informationen zugreifen.

Auch beim Einsatz einer Künstlichen Intelligenz gelten die Regeln der Datensicherheit und des Datenschutzes. Bei der Datensicherheit geht es um die technischen Maßnahmen, die Verlust, Manipulation, unberechtigtes Kopieren oder Einsichtnahme und andere Bedrohungen wirksam verhindern sollen.

Diesbezüglich ist auf die Rechtsentwicklung in der EU hinsichtlich des AI-Acts zu verweisen, der im Dezember 2023 beschlossen worden ist und in zwei Jahren in Kraft treten wird.

Damit soll gewährleistet werden, dass KI-Systeme, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden und in der Union verwendet werden sicher sind und die Grundrechte und Werte der EU wahren.

Rechtliche Bestimmungen in Österreich

In Österreich hat das Parlament im Juni 2023 eine Verhandlungsposition zum Ge-

setz über Künstliche Intelligenz und zu der damit verbundenen Regulierung von KI angenommen. Die Vorschriften sollen dafür sorgen, dass in der EU entwickelte und eingesetzte KI in vollem Umfang den Rechten und Werten der EU entspricht, von Menschen beaufsichtigt wird, Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz und Transparenz genügt, niemanden diskriminiert und weder Gesellschaft noch Umwelt schädigt.

Es gibt auch Anforderungen an die Protokollierung von Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen. Aus der generellen Protokollierungspflicht dieser Versammlungen ist abzuleiten, dass auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von KI-Entscheidungen bzw. KI-Unterstützungen im Zusammenhang mit der Protokollierung identifiziert werden können.

Spezifische ausdrückliche Regelungen hat der Gesetzgeber dazu (noch) nicht erlassen.

Wer haftet für Fehler?

Die Haftungsfrage bei der Verwendung von Künstlicher Intelligenz im kommunalen Beteiligungsmanagement ist ein komplexes Thema. Es gibt keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Haftung für Fehler bei der Verwendung von KI im kommunalen Beteiligungsmanagement beziehen. Allerdings gibt es allgemeine rechtliche Bestimmungen, die bei der Verwendung von KI zu beachten sind.

Dementsprechend ist es erforderlich, dass die Datensicherheit und der Datenschutz bei der Verwendung von KI gewährleistet sind. Dafür, wie auch für Fehler (bei Protokollierungen und/oder Entscheidungen) ist und bleibt die natürliche Person verantwortlich, die nach dem Gesetz für die Erfüllung der spezifischen Rechtspflicht verantwortlich ist; die Verwendung von KI exkulpiert insofern nicht.

Ausblick

Künstliche Intelligenz macht es auch im kommunalen Beteiligungsmanagement leichter, Standardprozesse abzuwickeln. Der Einsatz der KI wird allerdings eines adäquaten Rechtsrahmens bedürfen. 

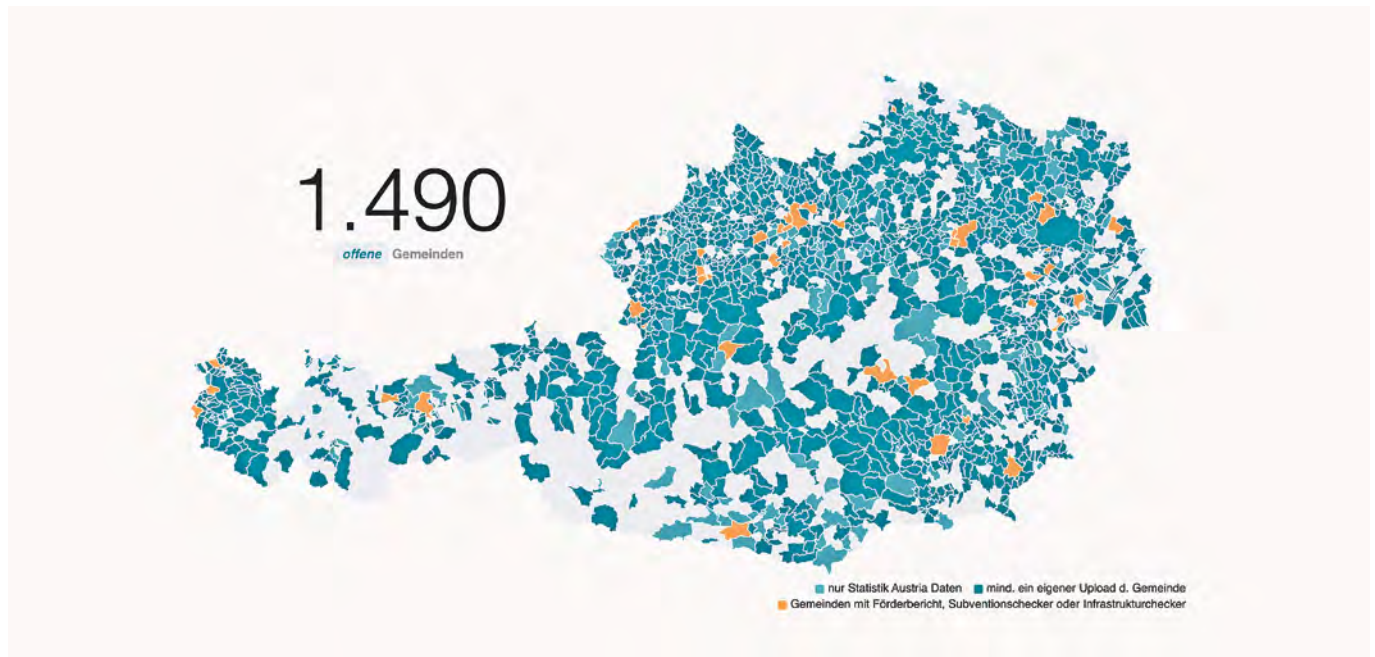


Abbildung: Freigeschaltete Gemeinden auf www.offenerhaushalt.at

Offene Daten

Die Transparenzplattform www.offenerhaushalt.at besteht seit mittlerweile zehn Jahren und stellt der interessierten Öffentlichkeit Finanzdaten der österreichischen Gemeinden zur Verfügung. Seit wenigen Monaten ist es auch Gemeindeverbänden möglich, ihre Finanzdaten auf der Plattform zu veröffentlichen. Zusätzlich werden die Daten in unterschiedlichen Visualisierungen auf der Plattform präsentiert, sodass diese besser verständlich sind. Dank unserer Partner:innen können wir diesen Service sowohl für die Gemeinden als auch die Bürger:innen kostenlos anbieten.

Clemens Hödl, Marion Jonas, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Die Finanzdaten der österreichischen Gemeinden stehen ab dem Finanzjahr 2001 auf www.offenerhaushalt.at zur Verfügung. Die Datenquellen sind einerseits die Statistik Austria und andererseits die Gemeinden und Gemeindeverbände, die jederzeit selbst Daten auf der Plattform hochladen können. Aufgrund des langjährigen Bestehens der Plattform und der Bereitschaft der Gemeinden und Gemeindever-

bände, ihre Finanzdaten zu veröffentlichen, hat sich in den letzten zehn Jahren ein regelrechter Datenschatz entwickelt, welcher so in Österreich einzigartig ist. Rund 1.490 Gemeinden und 23 Gemeindeverbände haben bisher ihre Daten veröffentlicht. Das sind mehr als zwei Drittel der österreichischen Gemeinden. Somit handelt es sich bei www.offenerhaushalt.at um eine der erfolgreichsten Open-Government-Initiativen in Österreich.

Eine Transparenzplattform wie www.offenerhaushalt.at kann selbstverständlich nur funktionieren, wenn die dafür notwendige Transparenz in den Gemeinden gelebt wird und die entsprechenden Informationen und Daten den interessierten Bürger:innen bereitgestellt werden. Zusätzlich regeln Artikel 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 und § 6 Abs. 9 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

(VRV 2015), dass Voranschläge und Rechnungsabschlüsse maschinenlesbar und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet bereitgestellt werden müssen. Weiterführende Formulierungen dazu finden sich in den Bundesländern in den jeweiligen Gemeindeordnungen bzw. Gemeindehaushaltsgesetzen. Diese Transparenz ist zu begrüßen, da die möglichst umfassende Information über die finanzielle Situation einer Gemeinde eine der Grundvoraussetzungen für politische Entscheidungen und sinnvolle Bürger:innenbeteiligung ist.

Datenquellen

Wie bereits erwähnt, ist eine Datenquelle für die Finanzdaten der Plattform www.offenerhaushalt.at die Gebarungsstatistik der Statistik Austria. Die Gebarungsstatistik der Gebietskörperschaften liefert wichtige Informationen über deren Finanzwirtschaft; die rechtliche Grundlage bildet die Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 345/2013).¹ Diese Statistik wird jährlich von der Statistik Austria jeweils im 4. Quartal für das vorherige Finanzjahr (im Jahr 2023 für das Finanzjahr 2022) veröffentlicht und liefert u. a. Gebarungsdaten für alle österreichischen Gemeinden. Die Daten der Gebarungsstatistik werden jährlich im Herbst auf www.offenerhaushalt.at für alle Gemeinden eingepflegt, integriert und visualisiert.

Allerdings beinhaltet die Gebarungsstatistik nur Daten zu den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden, sodass Daten zu den Voranschlägen von den Gemeinden selbst auf der Plattform hochgeladen werden müssen. Außerdem sind in der Gebarungsstatistik auch keine Daten zu den einzelnen Gemeindeverbänden enthalten, d. h. Gemeindeverbände müssen ihre Daten selbst auf www.offenerhaushalt.at hochladen. Das Hochladen von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen durch Gemeinden und Gemeindeverbände kann jederzeit selbst mittels GHD-Datenträger auf der Plattform erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass die Daten zeitnah zum Gemeinderatsbeschluss bzw. zum Beschluss im Gemeindeverband auf der Plattform hochgeladen werden können

und somit allen Bürger:innen zur Verfügung stehen bzw. auch für die weitere Verwendung übersichtlich dargestellt werden. Der GHD-Datenträger ist jene Datei aus der Finanzanwendung der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, die verpflichtend auch an das jeweilige Bundesland bzw. die Statistik Austria übermittelt werden muss.

In den letzten Jahren haben immer mehr Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Dateien selbst auf der Plattform hochgeladen und diese damit der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der hochgeladenen Voranschläge stieg zwischen 2020 und 2022 um 12,4 Prozent, die Anzahl der Rechnungsabschlüsse sogar um 17,1 Prozent.

Umstellung auf die VRV 2015

Für die Jahre 2001 bis 2019 stehen keine selbst hochgeladenen Daten der Gemeinden zur Verfügung. Dies hängt mit der Umstellung von der VRV 1997 auf die VRV 2015 im Jahr 2020 zusammen. Im Rahmen der Umstellung der Plattform wurden die kameralen IST-Daten der VRV 1997 der Gebarungsstatistik der Statistik Austria in die Logik des Finanzierungshaushaltes der VRV 2015 übergeleitet. Für den Ergebnishaushalt und den Vermögenshaushalt ist für die Jahre vor 2020 keine Überleitung aus den Daten der VRV 1997 möglich. Daher gibt es für die Jahre 2001 bis 2019 für die österreichischen Gemeinden nur Daten zum Finanzierungshaushalt.

Daten, Daten, Daten

Meilensteine der Plattform www.offenerhaushalt.at in den vergangenen 10 Jahren.

- Oktober 2013 – Start der Plattform
- Dezember 2013 – 100 Gemeinden haben ihre Daten auf der Plattform veröffentlicht.
- Juni 2014 – 500 Gemeinden haben ihre Daten auf der Plattform veröffentlicht.
- 2014 – Im Jahr 2014 haben insgesamt 535 Gemeinden ihre Daten erstmals freigeschaltet. Dies ist der höchste Wert in der 10-jährigen Geschichte. Der stärkste Monat war da-

bei der Juni 2014 mit 186 Freischaltungen.

- 2015 – Staatspreis Multimedia und e-Business – Gewinner der Kategorie „e-Health, e-Government, Bürgerservices und Open Data“
- 2015 – World Summit Award – Gewinner in der Kategorie „Government & Citizen Engagement“
- Juni 2018 – 1.000 Gemeinden haben die Daten auf der Plattform veröffentlicht.
- Herbst 2019 – Umstellung auf die VRV 2015
- Juli 2022 – 1.400 Gemeinden haben ihre Daten auf der Plattform veröffentlicht.
- September 2023 – Erweiterung der Plattform um die Gemeindeverbände
- Oktober 2023 – Jubiläum 10 Jahre www.offenerhaushalt.at
- Seit Oktober 2014 hat es mehr als 500.000 Besucher:innen der Plattform gegeben.
- Derzeit stehen rund 50.000 Datensätze auf der Plattform für die Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Um 11 Uhr vormittags wird die Transparenzplattform am stärksten besucht.

Zugangsdaten anfordern

Die Nutzung von www.offenerhaushalt.at ist für alle Gemeinden und Gemeindeverbände kostenlos. Falls Sie die Zugangsdaten für Ihre Gemeinde zur Freischaltung bzw. zum Hochladen von Voranschlägen oder Rechnungsabschlüssen benötigen, senden Sie uns bitte ein E-Mail an offenerhaushalt@kds.or.at. Falls Ihr Gemeindeverband noch nicht auf www.offenerhaushalt.at freigeschaltet ist: Klicken Sie auf die Startseite bei der Bubble Map auf „Jetzt anfordern“ – wir senden Ihnen die Zugangsdaten für Ihren Gemeindeverband gerne zu. Sollten Sie weitere Fragen oder Anregungen zur Plattform haben, schreiben Sie uns gerne unter offenerhaushalt@kds.or.at. Wir freuen uns über Ihr Feedback zur Plattform!



¹ Statistik Austria: <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/gebarungen-der-oeffentlichen-rechts-traeger> [Zugriff: 24.11.2023]



Löschkonzepte im Datenschutz

Personenbezogene Daten löschen oder aufbewahren?

Nikola Mandl, Consultant und Zertifizierte Datenschutzbeauftragte bei clever data gmbh

Zahlreiche Organisationen stellen die Dauer der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten im Zuge der Evaluierung bestehender Datenschutzmaßnahmen in Frage. Häufig sind Digitalisierungsprojekte der Anlass zur Überprüfung oder Festlegung von Lösch- und Aufbewahrungsfristen. Dieser Beitrag untersucht die Bedeutung von Löschkonzepten im Kontext des Datenschutzes.

Fluch und Segen

Daten gehören zum wichtigsten Unternehmenskapital. Jedoch stellen die über viele Jahre und Jahrzehnte angesammelten Datenmengen auch eine Herausforderung dar. Um solche Datenmengen bestmöglich nutzen zu können, müssen sie gut strukturiert sein. Speicherkapazitäten, die je nach Datenmenge mit hohen Kosten verbunden sein können, geraten unter Umständen an ihre Grenzen. Fer-

ner haben Datenträger jeglicher Art eine beschränkte Lebensdauer. Zudem sind Betroffenenrechte zu wahren. Gleichzeitig zu berücksichtigen sind Aufbewahrungsdauer und Löschfristen.

Weshalb sind Daten zu löschen?

Eine Pflicht zur Löschung von Daten mit Personenbezug liegt vor, wenn keine Rechtsgrundlage bzw. kein Zweck für das

Beibehalten der Daten mehr vorhanden ist. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgt dem Grundsatz, dass prinzipiell jede Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, es sei denn, sie ist explizit erlaubt. Das bedeutet, dass jede Verarbeitung einer Rechtsgrundlage bedarf, wie sie in Art. 6 DSGVO (bzw. Art. 9 DSGVO bei sog. Daten besonderer Kategorie) der DSGVO normiert ist. Erlaubnistatbestände sind allem voran die gesetzliche Ermächtigung, die vertragliche Verpflichtung, die Einwilligung der betroffenen Person oder das berechtigte Interesse des Verantwortlichen. Der Begriff der „Verarbeitung“ im Sinne der DSGVO ist breit gefasst. Selbst das Aufbewahren von papiergebundenen Dokumenten in geordneter und strukturierter Form stellt eine Art der Datenverarbeitung dar und verlangt eine entsprechende Rechtsgrundlage. Sobald diese entfällt, müssen die Daten gelöscht oder anonymisiert werden. Es ist anzuraten, bereits bei der Erhebung von Daten zu prüfen, ob der Zweck unmittelbar nach Erhebung oder Auswertung erfüllt ist und somit wegfällt. In diesem Fall ist eine sofortige Löschung vorzunehmen. Sollen die Daten länger gespeichert werden, ist es sinnvoll, vorab die Frist zur Löschung zu überprüfen. Falls das nicht möglich ist, sollten klare Kriterien für die Dauer der Speicherung bestimmt werden.

Warum ist die Festlegung von Fristen notwendig?

Um den gesetzlichen Pflichten der DSGVO zu entsprechen, ist die Festlegung von Löschfristen maßgeblich. Daneben müssen die Löschfristen im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO erfasst werden. Des Weiteren sind sie im Rahmen der Informationspflicht gemäß Art. 13 und 14 DSGVO bekanntzugeben. Insbesondere bei Löschbegehren einer betroffenen Person gemäß Art. 17 (1) DSGVO erweist es sich als nützlich, bereits im Vorfeld Löschfristen festgelegt zu haben. Art. 17 (3) DSGVO normiert, unter welchen Umständen das Recht auf Löschung nicht gewährt werden muss. Dies betrifft vor allem Situationen, in denen die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Vertei-

ligung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. Das Recht auf Löschung besteht nur unter Voraussetzungen, die den Verantwortlichen ohnehin zur Beendigung der Datenverarbeitung verpflichten würden, wie etwa das Erlöschen des Verarbeitungszwecks, eine von Anfang an unrechtmäßige Datenverarbeitung oder der Widerruf der Einwilligung durch die betroffene Person. Somit manifestiert das Recht der betroffenen Person bloß eine bereits vorhandene Verpflichtung des Verantwortlichen zur Löschung. Der Verantwortliche müsste die Daten ohnehin löschen. Ein Löschbegehren verdeutlicht dies.

Wie ist vorzugehen?

Bereits bei Planung einer neuen Verarbeitungstätigkeit sollte die Löschfrist der entsprechenden Daten eruiert und im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erfasst werden. Es ist empfehlenswert, die betreffenden Daten in Kategorien nach Art der Daten oder Rechtsgrundlage der Verarbeitung einzuteilen, um eine Übersicht zu schaffen. Die Kategorisierung kann auch erste Anhaltspunkte zu den Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen geben. Als nächstes sind die für die Verarbeitung und die Organisation relevanten Gesetze zu identifizieren. Dies können einerseits branchenspezifische Vorschriften sein, andererseits kann es sich um Bestimmungen handeln, die typischerweise in bestimmten Abteilungen einer Organisation – z. B. Personalabteilung oder Buchhaltung – zur Anwendung kommen.

Anschließend ist in einer Einzelfallprüfung zu ermitteln, ob es für die konkreten Daten eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht gibt. Aufbewahrungsfristen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, finden sich beispielsweise in der Bundesabgabenordnung oder im Meldegesetz. Die Suche nach Aufbewahrungsfristen gestaltet sich allerdings oft schwierig, da diese nicht immer in eindeutiger Form vorhanden sind. Häufiger lassen sich diese nur mittelbar aus Nachweispflichten und Verjährungsfristen von Ansprüchen ableiten.

Gibt es keine spezifische Aufbewahrungsfrist für eine bestimmte Datenkategorie im Hinblick auf die Verarbeitungstätig-

keit, erfordert dies eine Überprüfung der potenziellen Relevanz der Daten für verschiedene Rechtsansprüche. Diese Ansprüche könnten sowohl für den Verantwortlichen als auch die betroffene Person gelten, z. B. in Bezug auf die Gestaltung oder Abwehr von Ansprüchen. Ein Beispiel hierfür wäre die Möglichkeit für Bewerber:innen, nach einer erfolglosen Bewerbung Schadenersatzansprüche aufgrund einer Diskriminierung gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz geltend zu machen. Um solche Ansprüche abzuwehren, ist es für den Arbeitgeber essenziell, die Bewerbungsunterlagen zu Beweis Zwecken für einen Zeitraum von sieben Monaten (Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen zzgl. eines Monats für den potenziellen Klageweg) aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Wenn der Zweck einer Datenverarbeitung entfällt und kein berechtigtes Interesse für die Beibehaltung der Daten vorhanden ist, kann als Rechtfertigung für eine weitere Verarbeitung zu einem neuen Zweck die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden.

Sind Löschfristen definiert, bedarf es einer Regelung des Löschprozesses. Dies umfasst die Entscheidung darüber, ob die Löschfristen in einer verwendeten Software hinterlegt und die Daten automatisch gelöscht werden sollen oder ob eine vorherige Überprüfung durch eine Person erforderlich ist. Wird die Löschung gänzlich manuell vorgenommen, ist die Verantwortlichkeit für die Löschung festzulegen. Ohne klare Zuweisung der Zuständigkeit für die Löschung besteht die Gefahr, dass diese Aufgabe vernachlässigt wird. Auch ist es entscheidend, Termine für die Überprüfung und Löschung zu bestimmen. Die klare Definition und Umsetzung von Löschfristen im Datenschutz sind von großer Bedeutung, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Implementierung und fortlaufende Aktualisierung eines Löschkonzepts ist daher für jede Organisation unerlässlich. 

LINK

<https://cleverdata.at/>

KI in der Verwaltung

Künstliche Intelligenz im Public Sector – Chancen & Herausforderungen: Unter diesem Motto fanden die 15. Public Management Impulse der FH Oberösterreich, Linz, Ende November statt. Ein Auszug aus den Referaten und Diskussionen.

Franziska Cecon, Professorin für Public Management, FH Oberösterreich, Linz

Zugegeben, ich habe probiert, ChatGPT für diesen Artikel zu verwenden (in der Azure-OpenAI-Version auf FH OÖ Datenbasis und somit in einer „Unternehmensumgebung“, die auf europäischen Servern läuft). Wahrscheinlich waren meine Prompts (Fragen) nicht ausreichend gut formuliert oder ich war zu wenig geduldig für mehr Varianten oder zu anspruchsvoll in meinen Erwartungen. Ich habe mich jedenfalls guten Gewissens dafür entschieden, diesen Text selbst zu verfassen.

Wer sich mit Künstlicher Intelligenz beschäftigt, bewegt sich im Bereich der Digitalen Transformation und damit nicht in einem ausschließlich „technologiegetriebenen Themenfeld“. Mindestens so wichtig ist der Mensch, der immer in der Letztverantwortung bleibt und die organisatorisch-prozessuale Umsetzung, so Hans-Werner Streicher, der im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zahlreiche Transformationsprojekte umgesetzt hat und jetzt an der Umsetzung der Elektronischen Einreichplattform für AVG-Verfahren mit KI-Lösungen arbeitet (Abbildung 1).

KI im Einsatz

Dass mittlerweile zahlreiche Tools der KI in der Praxis Einzug gehalten haben, bestätigt eine Blitzumfrage unter den Teilnehmenden der Fachveranstaltung „15. Public Management Impulse“ zum Thema KI an der FH Oberösterreich.

Von 199 Personen gaben 116 Personen an, dass sie ein KI-Tool bereits genutzt haben. Eine ungestützte Abfrage, welche

Eisberg der künstlichen Intelligenz



Abbildung 1: Künstliche Intelligenz als sichtbare Spitze des Eisbergs der Digitalen Transformation (Hans-Werner Streicher, 2023)

Tools verwendet werden, ergab – wenig überraschend – ChatGPT als die unangefochtene Nummer eins neben weiteren Sprach-, Text-, Zusammenfassungs- und Übersetzungs-Tools (Google Bard, Humata, Google Translator, DeepL u. a.). Auch Bildgeneratoren wie DALL-E sind dieser Umfrage zufolge bereits breit im Einsatz. Chatbots sind in größeren öffentlichen Einrichtungen, Verwaltungen und Unternehmen häufig auf den Homepages und Social-Media-Kanälen anzutreffen und ersetzen bereits eine persönliche Auskunft. Sie werden zwar nicht immer als KI-basiertes Tool erkannt, leisten aber gute Dienste.

Wichtiger Treiber, KI auszuprobieren, ist die Neugierde (n= 169, 4,1 Zustimmung auf einer 5-teiligen Skala, 1 stimme nicht

zu – 5 stimme voll und ganz zu). Dennoch sind die Einsatzmöglichkeiten im öffentlichen Sektor für viele noch nicht ganz greifbar (3,1), ebenso die Konsequenzen wenig einschätzbar (2,7) und es gibt viele offene Fragen (3,7). Wobei das Thema Datenschutz und rechtliche Belange (Haftung, DSGVO, Offenlegungspflichten, Urheberrecht u. a.), Sicherheit, Qualitätssicherung und Ethik am häufigsten genannt wurden. Um diesen Fragen nachzugehen, ist es sinnvoll, zuerst den Begriff zu verstehen.

Was ist Künstliche Intelligenz?

Künstliche Intelligenz (KI oder AI für Artificial Intelligence) ist ein breites Themenfeld, das sich rasant entwickelt und in den letzten ein bis zwei Jahren mit

ChatGPT ins Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit und spätestens dann in die Arbeitswelt Einzug gehalten hat, um zu bleiben. Dabei ist das Thema ziemlich alt, wie Ulrich Bodenhofer, Professor für Künstliche Intelligenz am Campus Hagenberg der FH OÖ, betont. Schon in den 1950er-Jahren wurde der Begriff von John McCarthy eingeführt.

„Eine künstliche Intelligenz ist eine ‚Maschine‘, die ihre Umgebung wahrnimmt und zielorientiert intelligente Aktionen durchführt – die kognitive Fähigkeiten wie Lernen, Planen, logisches Schließen und Lösen von Aufgaben realisiert.“ Sie ahmt in gewisser Weise die menschliche Intelligenz nach.

„Inhaltlich handelt es sich um ein Bündel an Technologien. Unterschieden werden starke oder schwache KIs. Zu ersteren zählen die ‚General AI (AGI) KIs‘, die nicht nur reaktiv handeln, sondern flexibel agieren und der menschlichen Intelligenz ähneln.“ Bodenhofer schätzt einen Zeithorizont von mindestens 20 Jahren für deren Entwicklung, aber vielleicht kommen diese auch nie.

Die „schwache KI“ hingegen greift anwendungsorientierte Lösungen auf, die für eine bestimmte Anforderung entwickelt werden. Im Grunde, so Tabea Hein, KI-Expertin, zählen alle heute verfügbaren KI-Lösungen dazu, weil sie keine menschengleichen Fähigkeiten aufweisen.

„Künstliche Intelligenz ist keine Zauberei, sondern Mathematik + Logik + Daten (und ev. andere Fachgebiete)“, bringt es David Böhm, Gründer von Newsadoo, auf den Punkt. Und dabei sind wir schon mitten in den Anwendungen, die das Verständnis, was KI kann, erleichtern können.

Was können KI-Lösungen?

Newsadoo extrahiert aus rund 100.000 veröffentlichten Newsbeiträgen von mehr als 1.000 Zeitungen, Plattformen, Unternehmen und Organisationen relevante Informationen, und das täglich. Anders ausgedrückt: „Newsadoo sammelt, versteht und sortiert Newscontent vollautomatisch und macht ihn personalisiert,

KI im Verwaltungsverfahren

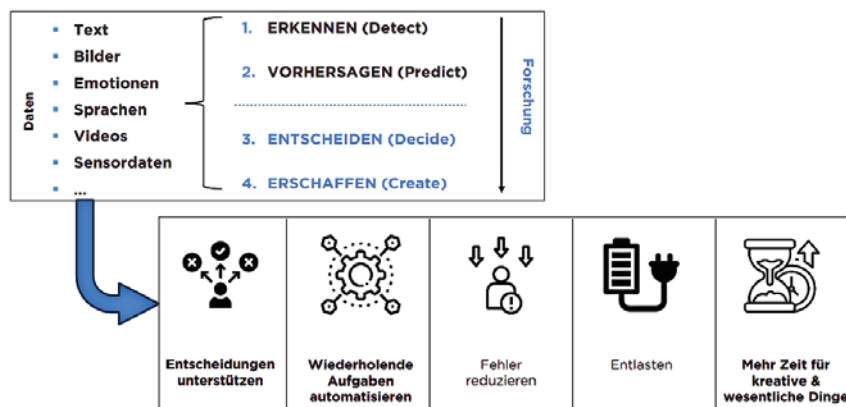


Abbildung 2: Was Künstliche Intelligenz im Verwaltungsverfahren kann und welche Vorteile es bringt (Hans-Werner Streicher, 2023)

themenspezifisch und dezentral zugänglich“, so Böhm, dessen Anwendung in über 400 Gemeinden in Oberösterreich Mehrwert schafft, durch einfache Einbindung dieser Informationen in die verschiedenen kommunalen Kommunikationskanäle. Das zeigt, dass KI-Lösungen unglaublich große Datenmengen (Text, Bild, Sprache u. a.) verarbeiten (als Zusammenfassung, Analyse, Prognose etc.) und selbst erstellen können.

Mögliche Anwendungen von KI-Tools wurden im Laufe der Tagung benannt, darunter z. B. Verkehrsflussmessungen, Beschlagwortung historischer Dokumente, Dokumentenmanagement – Kategorisierung, Analyse, Spamerkenkung, Übersetzungen, Untertitel bei Videos, Protokollierung von Sitzungen, Predictive Maintenance (Abwasser, Brücken ...) und Predictive Policing (Waldbrandbekämpfung, Rettungsdrohnen ...), Routenplanung, Überwachung des öffentlichen Raums, automatisierter Posteingang mit Antwortmöglichkeiten, Identifikation von ermittlungsrelevanten Hinweisen z. B. in Videos (akustische Muster, ähnliche Inhalte, Stimmerkennung u. a.), Desinformationserkennung – Deep Fake, Betrugserkennung z. B. von Fake Shops (täglich werden durchschnittlich 14,35 Fake Shops gefunden und bestätigt, so Alexander Schindler, KI-Experte im AIT) u. v. a. m.

Nutzen und Chancen

Die Abbildung 2 zeigt die Fähigkeiten von KI-Lösungen, nämlich erkennen, vorhersagen, entscheiden und erschaffen, und das in unglaublich kurzer und schneller Zeit. Für die Verwaltung sollte es eine Arbeitserleichterung bringen, wenig wertschöpfende Routinetätigkeiten ersetzen (wie z. B. Übertragungen von Daten aus papierbasierten Dokumenten in elektronische Systeme) und die Qualität der Arbeit unterstützen. Vor dem Hintergrund des eklatanten Personalmangels, der sich auch noch intensivieren wird, ist es ein Gebot der Stunde, sich auch dieser Hilfsmittel zu bedienen. Möglicherweise erhöht dies auch die Mitarbeiter:innen-zufriedenheit. Insgesamt soll der Einsatz von KI-Lösungen die Verwaltung entlasten und mehr Zeit für kreative und wesentliche Dinge bringen, ist Streicher überzeugt.

Aus Kundensicht ermöglichen digitale Prozesse (egal ob KI-unterstützt oder nicht) eine höhere zeitliche und örtliche Flexibilität. KI-gestützte Spracheingabe- und -ausgabeinstrumente, die Sprache in Texte übersetzen und umgekehrt, können z. B. die Barrierefreiheit und damit die gelebte Inklusion unterstützen.

Herausforderungen

KI-Modelle basieren auf Daten. Großen Datenmengen. Nicht immer sind diese Trainingsdaten in Qualität und Quantität



Gruppenbild FH Oberösterreich, v. l. n. r.: David Böhm, Reinhard Haider, Ulrich Bodenhofer, Franziska Cecon, Tabea Hein, Christian Stark und Alexander Schindler

verfügbar. Zukaufen kann eine Option sein, ist aber mit Kosten verbunden, ebenso kann ein Bias durch die verwendeten Daten entstehen. Das Trainieren der Modelle ist ebenfalls kostenintensiv sowohl personalseitig als auch auf IT-Seite. Die Transparenz, wie die Ergebnisse zustande kommen, welche Algorithmen hinterlegt sind, kann die Akzeptanz und das Vertrauen in KI unterstützen.

LINK

Veranstaltungsunterlagen zum
Download: [www.fh-ooe.at/
campus-linz/pmi2023](http://www.fh-ooe.at/campus-linz/pmi2023)

Sowohl bei den Daten als auch den Algorithmen treten Fragen der DSGVO als auch der Ethik (Technikfolgenabschätzung) zutage. Bei der Verwendung von personenbezogenen Daten sind jedenfalls organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Datenschutzkonformität sicherzustellen.

Zudem liefern KI-Lösungen nicht immer eindeutige Resultate oder auch fehlerfreie Lösungen. Sie können auch „halluzinieren“. Daher warnt Professor Bodenhofer vor allem bei Wissensfragen. Immer ist es der Mensch, der letztlich die Ergebnisse prüfen und hinterfragen muss.

Die Anwendungsfälle entwickeln sich gerade rasant, in der Entwicklung von

Machbarkeitsstudien, Pilotprojekten und Prototypen kommt auch die Frage auf, wie dies innovationsfördernd vergeben werden kann und wie die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern zu gestalten ist.

Um die Vertrauenswürdigkeit von KI-Lösungen zu unterstützen, hat das AIT ein AI Ethics Lab gegründet und Schindler betont, dass sowohl ein integrierter Datenschutz, Transparenz, Verantwortlichkeit, Diskriminationsprävention als auch der Schutz der Privatsphäre von Beginn an bei KI-Komponenten bzw. -Lösungen mitgedacht werden müssen. Hilfreich ist dafür auch der aktuell erschienene Leitfaden des BMKÖS „Digitale Verwaltung und Ethik“.



schau vorbei.at

AUSFLUGSZIELE

EVENTKALENDER

SCHAUCLUB

AUSFLUGSZIELE

NATUR & TIERE

St. Martins Therme & Lodge

Vor den Besucher*innen der hauseigene See, dahinter die pannonische Landschaft mit ihren Gräsern und Ebenen: Es kommt einem vor, als wäre man weit gereist. Dabei liegt die St. Martins Therme gerade einmal eine Autostunde südlich von Wien entfernt. Außerdem bietet sie umfangreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten: von Entspannung und Badespaß in der Therme über den Verwöhnurlaub in der Lodge bis zu Aktivprogrammen in der umliegenden Natur.

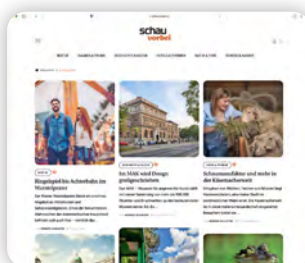
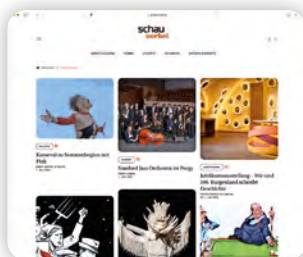
www.stmartins.at

DIE NEUE
WEBSITE
IST DA!

Ab sofort wird das schau-Erlebnis noch besser und auch digitaler:

Herzlich willkommen bei schauvorbei.at – dem Webportal für die Freizeitgestaltung in Österreichs Ostregion. Unser Ziel ist, unseren Nutzern dabei zu helfen, ihre Freizeit optimal zu planen und zu gestalten. Ob Ausflugsziele, Events, Lokaltipps, Gewinnspiele und Benefits im kostenlosen schau-Club oder inspirierende Storys: Wir bieten eine Vielfalt an Informationen und Anregungen, um das Beste aus der Freizeit zu machen.

schau vorbei.at in aller Kürze:



AUSFLUGSZIELE

Die besten Ausflugsziele im Osten Österreichs: Mit Schwerpunkt auf Wien, Niederösterreich und Burgenland bieten wir unseren Nutzern eine breite Palette an Aktivitäten und Ideen für den nächsten Ausflug.

MAGAZIN

Inspirierende Storys: Unser Online-Magazin enthält interessante Berichte und Reportagen über die schönsten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.



EVENTKALENDER

Einziger Eventkalender: Wir präsentieren eine handselektierte Auswahl von Events und Veranstaltungen in der Region – von Ausstellungen über Bühne bis hin zu Konzerten.



TOP-100-LOKALE

Lokaltipps von A la Carte: Die Top-100-Restaurants, zusammengestellt von Österreichs führendem Magazin für Ess- und Trinkkultur. Ausgewählte Empfehlungen für Restaurants – getestet und bewertet von den A la Carte-Profis.

GEWINNSPIELE

Als Mitglied in unserer kostenlosen Vorteilscommunity schau Club wird das Erlebnis auf das nächste Level gehoben, denn hier warten Gewinnspiele, Gutscheine und mehr.

E-PAPER

Hochwertiger Lesegenuss: Im Online-Kiosk finden Nutzer zahlreiche Digital-Editionen von Titeln wie schau, schau ins Burgenland, schau Familie, Gute Reise, A la Carte sowie Messe & Event.



Zusammenarbeit über Grenzen

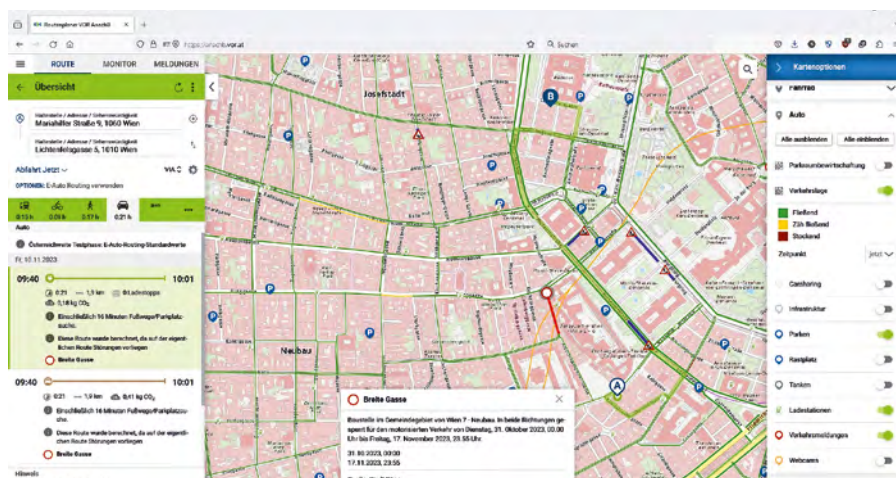
Das GIP-Verkehrsreferenzsystem Österreich: Wie komme ich zu meinem Ziel? Mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuß, per Rad oder mit dem Auto? Solch alltägliche Fragen können mit der Mobilitätsplattform Verkehrsauskunft Österreich, welche die Grundlagendaten der GIP als Basis verwendet, beantwortet werden.

Siegfried Kamper, Magistrat der Stadt St. Pölten, Geoinformation

Die GIP ist der multimodale digitale Verkehrsgraph der öffentlichen Hand für ganz Österreich. Sie umfasst alle Verkehrsmittel und ist aktueller und detailreicher als herkömmliche, kommerziell verfügbare Graphen. In den vergangenen Jahren wurde mit ihr ein breites und qualitativ hochwertiges Fundament geschaffen, um die Anforderungen der Nutzer und Nutzerinnen an intelligente Verkehrs-Services, Verwaltungsprozesse und Verkehrsinformationen zu erfüllen. Entwickelt wurde die GIP aus Förderprojekten des Bundes in Zusammenarbeit mit den Institutionen, die im Verein ÖVDAT vertreten sind. Der Verein ÖVDAT – Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur – stellt die Wartung und Weiterentwicklung der GIP für die weiteren Jahre sicher. Die Mitglieder des Vereins sind die neun Bundesländer, BMK, ASFINAG, ÖBB-Infrastruktur, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund.

Gemeindestraßenmanagement und Echtzeitverkehrs-information

Bei allen Vereinsmitgliedern wurde die GIP weitgehend in ihre verkehrsrelevanten Verwaltungsprozesse eingebunden.



Echtzeit-Verkehrsdaten werden über die Verkehrsauskunft Österreich im Routenplaner AnachB des Verkehrsverbundes Ost-Region angezeigt.

Im Gemeindestraßenmanagement wird damit, ergänzt um eine Straßenzustandsbewertung, eine langfristige Sanierungs- und Investitionsplanung ermöglicht. Für die Verwaltung von Verkehrsmaßnahmen und Verordnungen bietet die GIP mit ihrem Softwarewerkzeug des Maßnahmenassistenten der öffentlichen Verwaltung einen Überblick über die gesamte Verkehrsinfrastruktur und die behördlichen StVO-Maßnahmen. Die Wirkung der Verkehrszeichen auf den Verkehrsfluss wird abgebildet.

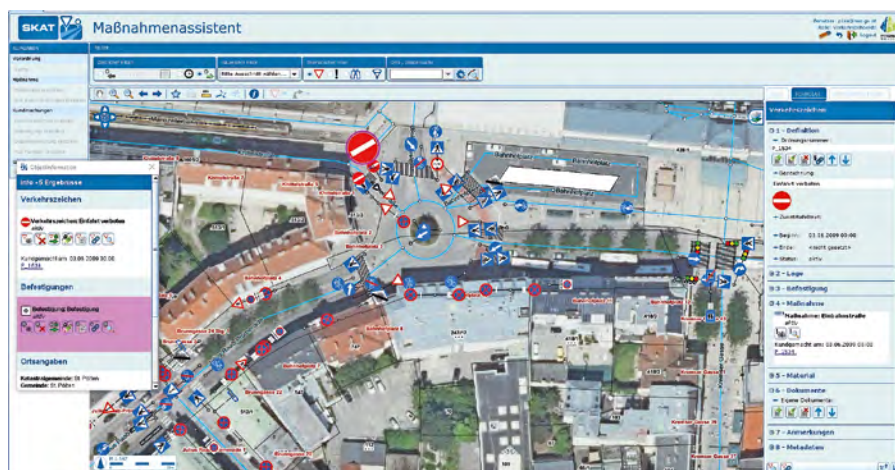
Ein tagesaktueller Überblick über alle Verkehrsmaßnahmen beschleunigt Behördenverfahren und unterstützt Blaulichtorganisationen. Verbessert wird das Verkehrsmanagement durch Echtzeitverkehrsinformation. Verkehrslage und Ereignismanagement verwenden die GIP dabei als notwendige Datengrundlage zur Verortung. Interessierte Städte und Gemeinden können mit dem kostenfreien Meldeclient im Rahmen von EVIS (www.evis.gv.at) zu einem vollständigen Verkehrslagebild beitragen.

Routing-Services und Datenqualität

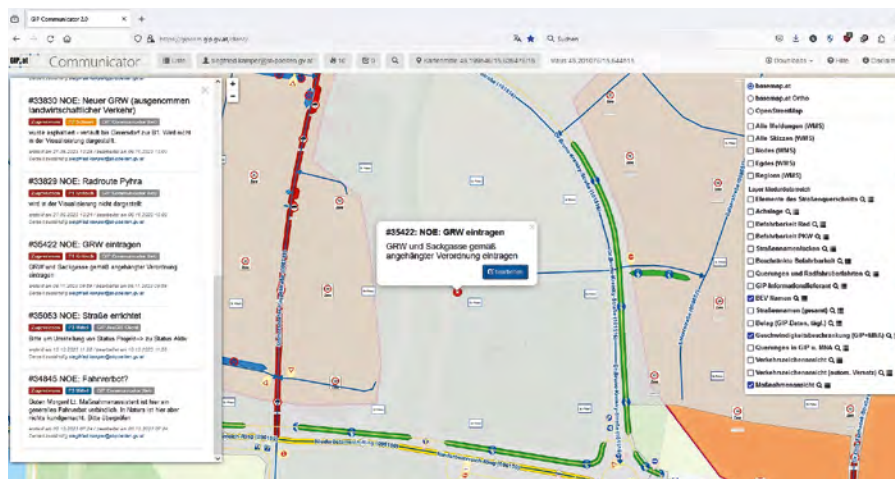
Besondere Anforderungen stellt das Routing an die Aktualität und Vollständigkeit der Daten. Im städtischen mehrgeschoßigen Wohnbau wurde für das naturgetreue Routing von Haustür zu Haustür, die Erfassung von Gehwegen, Hauszugängen und Hauszufahrten auch auf Privatgrund durchgeführt. Daten zum Freizeit- und Alltagsradrouting wurden in den Bundesländern und einigen Städten für die kommende Radsaison aufbereitet. Die Beta-versionen der Radrouter dazu können bereits als App oder im Browser über die Verkehrsauskunft Österreich aufgerufen werden. Optimiert werden aktuell die Daten für das in Entstehung befindliche LKW-Routing-Service als Zusammenarbeit von Wirtschaftskammer Österreich und ASFINAG. Nach Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Gebietskörperschaften können Städte und Gemeinden mit dem Online-Tool GIP-Communicator laufend Änderungen und Fehler den zuständigen Bearbeitern in der öffentlichen Verwaltung übermitteln.

Open Government Data und Weiterentwicklung

Unter dem Titel „Intermodales Verkehrsreferenzsystem Österreich“ stehen auf data.gv.at OGD-Datensätze zum Download bereit. In naher Zukunft wird ein Dashboard es ermöglichen, österreichweit gesicherte statistische Zahlen zur Verkehrsinfrastruktur der Länder, Städte und Gemeinden abzurufen. Für die bereits in Entwicklung befindliche GIP 2.0 wird ein allgemeiner, für alle Vereinsmitglieder verfügbarer Webclient mit Portalverbundauthentifizierung erstellt. Besonderer Wert wird dabei auf die Integration von lokalen Daten und Services gelegt, Benutzerfreundlichkeit und die Offenheit des Datenmodelles für neue Anforderungen.



Die StVO-Maßnahme Einbahnstraße im Bahnhofsbereich St. Pölten wird im SKAT-Maßnahmenassistent verwaltet und ist mit dem zugehörigen Verkehrsakt verknüpft.



Der neu gebaute Geh- und Radweg in der Willy Brandt-Straße wird mittels GIP-Communicator als fehlend im GIP-Datenbestand gemeldet.

WEITERE INFORMATIONEN

GRAPHENINTEGRATIONS-
PLATTFORM GIP

www.gip.gv.at

VERKEHRS-AUSKUNFT
ÖSTERREICH VAO

www.verkehrsauskunft.at



GIS-Treffen in Graz

Tagungen der Fachausschüsse GIS-Koordinator:innen sowie Stadtvermesser:innen

Melanie Dobernigg-Lutz, Österreichischer Städtebund

Zum Fachausschuss GIS-Koordinator:innen wurde im April von der Vorsitzenden Elke Achleitner wieder nach Graz eingeladen. Im Lendhafen tauschten sich die Fachausschussmitglieder zu aktuellen Projekten und Entwicklungen im Bereich der Geoinformationssysteme aus.

Die Graphenintegrationsplattform GIP.at steht mit Berichten von Arbeitskreisen und neuen Entwicklungen regelmäßig auf der Tagesordnung mit GIP 2.0 als

aktuellem Thema. Auch sollen GIP-Gebäudekoordinaten kommen, u. a. als Einstieg für Rad- und Fußwege. Testgebiete wurden bereits durchgespielt (Klagenfurt, St. Pölten, Innsbruck) und gute Ergebnisse erzielt. Die Länder können nun unterstützen, wenn Gemeinden nicht die richtige Adresse zum Straßengraphen haben. In der AG Modellierung setzt Wien mit den Schulstraßen als Best Practice zukünftig den Standard. Besprochen wurden auch Probleme mit der Darstellung

von Bodenmarkierungen: Vieles kann nur logisch dargestellt werden ohne Bezug zur Realität, was besonders für den städtischen Bereich schwierig ist. Bodenmarkierung wie schraffierte Flächen finden sich z. B. mitten auf der Achse. Von GIP 2.0 wird eine Verbesserung optisch der Natur entsprechend erwartet.

AGWR & Leerstand

Einen regelmäßigen Austauschbedarf gibt es auch beim Adressregister – GWR,

diesmal mit einer längeren Diskussionsrunde zum Thema Leerstandserhebung. Die Mitglieder des Fachausschusses sind hier besonders gefordert. Das Thema beschäftigt alle Städte Österreichs und ist nicht einfach zu fassen aufgrund von Personalressourcen, Datenschutzbestimmungen und anderen rechtlichen Rahmenbedingungen, die allein schon die Feststellung erschweren. Die Städte sind sich einig, dass es trotz aller Schwierigkeiten notwendig ist, die Frage zum aktuellen Leerstand in der eigenen Stadt beantworten zu können. Dabei ist ein Grundproblem, dass es keine rechtlich gültige Definition für Leerstand gibt. Es wird vorgeschlagen, über den Städtebund einen österreichweiten Prozess dazu in Gang zu setzen. Dieses Anliegen wurde umgehend bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz eingebracht, wo man sich aktuell besonders mit der Flächeninanspruchnahme beschäftigt. Am 12. Dezember wurden im Rahmen des Ständigen Unterausschusses dazu Überlegungen für eine Veranstaltung angestellt. In der ÖROK steht der Abschluss der Haushaltsprognose an. Im Zusammenhang mit einer möglichen Wohnungsbedarfsabschätzung/-prognose wurde stets auch das Thema Wohnungsleerstand aufgeworfen. Zum thematischen Austausch wird vorgeschlagen, eine eintägige Veranstaltung mit Fokus auf die Methodik zur Erhebung von Leerstand durchzuführen. Der Vertreter des Städtebundes betonte dort, dass dies ein sehr wichtiges Thema in vielen Städten und Gemeinden sei, insbesondere auch in kleineren Tourismusgemeinden. Nach Berechnungen gibt es etwa 8 % Leerstand. Das Thema steht klarerweise auch im Zusammenhang mit leistbarem Wohnen.

Unerlässlich ist aus Sicht des Fachausschusses, das Adress-GWR als Grundlage auf eine gute Basis zu stellen. Eine Leerstandsvorschrift erscheint erst nach der Qualitätsverbesserung im AGWR sinnvoll; Allgemein wird das AGWR 3.0 von den Städten dringend erwartet. Die Städte erachten das aktuelle AGWR als nicht mehr zeitgemäß und auch der Gebäudefilter soll zukünftig entfallen. Die Mitbestimmung ist den Städten ein zent-

rales Anliegen. Die Statistik Austria hat im Herbst eine Clearingstelle zum AGWR eingerichtet, sodass aktuell ein umfangreicher Prozess im Gange ist.¹ Wir danken denjenigen Mitgliedsstädten, die ihre Zeit- und Personalressourcen hierfür einbringen!

Digitaler Zwilling und Flächennutzung

Auch der Flächeninanspruchnahme, einem Thema, das 2023 auf Bundesebene mit der Bodenstrategie und dem 2,5-ha-Ziel besondere Bedeutung fand, widmete man sich bei der Sitzung.

Im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt zum BEV (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) wurden die Weitergabe von Gebäudedaten an die Vermessungsämter und Abkommen zur Gebäudelieferung für den digitalen Gebäudelayer (DLM) besprochen. Gerade der DLM ist als integraler Bestandteil des Monitorings zur Flächeninanspruchnahme, die vom UBA durchgeführt wird, eine wesentliche Einflussgröße und laut Expert:innenmeinung die beste Datengrundlage dieser Art, über die Österreich aktuell verfügt.²

Ein weiterer sehr spannender Tagesordnungspunkt widmete sich dem Digitalen Zwilling, also den 3D-Geodaten und 3D-Modellen der Städte. Für Klagenfurt ist ein Digitaler Zwilling seit Anfang April 2023 online unter www.klagenfurt.at/digitaler-zwilling.

Die Veröffentlichung stieß medial auf großes Interesse, wobei besonders das Thema Grünraum interessierte. Aber auch die Nutzung sowie die Versiegelung können auf Grundstücksbasis abgebildet werden. Neben einer automatisierten Überprüfung eingereichter Unterlagen bezüglich einer Umsetzung wie Vorgaben zu urbanem Grün ist auch ein Solarpotenzialkataster Bestandteil des Modells.

Die Berichte zu weiteren Städteprojekten wurden von Markus Noll launig mit „Mag die Welt da draußen noch so böse sein, hier im Garten ist es schön“ eröffnet, der von der ALS-Drohnenbefliegung einer Kleingartenanlage im Eigentum der Stadt Bruck an der Mur auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde berichtete.

Außerdem wurden vorgestellt: Mobile Mapping Daten als OGD (Kappazunder), die Wien Befliegung 2023 (erstmalig True Orthophoto anstatt klassischer; eine Beurteilung wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, aber es gibt erste erfreuliche Ergebnisse), Ressourcenmanagement am Beispiel Grazer Poolkataster, WebGIS – Infektionsschutz (Hundestadtplan Graz).

Stadtvermessung

Zum Fachausschuss Stadtvermessung lud Abteilungsleiterin Sylvia Krappmann im Oktober 2023 nach Linz. Begrüßt wurden die Teilnehmer:innen von Stadtrat Pammer, der die Bedeutung der Abteilung in der Stadt („It's the data, stupid“) betonte und wie positiv aktuelle Projekte wie der Digitale Zwilling, den es auch in Linz gibt, in der Bevölkerung aufgenommen werden. Die Sichtbarkeit der Arbeit wird größer. Darüber hinaus begrüßte er den Austausch zwischen den Städten, den er auch in anderen Städtebund-Tagungen als sehr befruchtend erlebt hat. Auch Planungsdirektor Hans-Martin Neumann beschrieb die Abteilung als sehr wertvoll und betonte, dass neue, spannende Projekte bereits in Planung seien, die unter anderem Bodenverbrauch und Klimawandel fass- und bewältigbarer machen sollen.

Während der Tagung der Stadtvermesser:innen wurden einerseits zentrale Themen aus der GIS-Koordinator:innen-Sitzung vom April aufgegriffen und weiter diskutiert. Andererseits erfuhren die Teilnehmer:innen Details zu aktuellen Projekten der Stadtvermessung Linz, wie 3d.linz.at, wo man durch die Einbindung der BIM-Daten nun z. B. ein virtuelles Begehen der Volksschule Pichling erfolgreich getestet hat oder Webgis.linz.at/orthofotos, wo Interessierten historische Orthofotos des Linzer Gemeindegebiets zur Verfügung stehen, sowie vom Projekt „City Dashboard“.



¹ www.statistik.at/datenbanken/adress-gebaeude-und-wohnungsregister/adress-gebaeude-und-wohnungsregister/adress-gwr-online-agwr/allgemeines

² ÖROK, Flächenmonitoring



Eröffnung, v. l. n. r.: Simon Tschannet, Georg Schadt, Landesrat Martin Zauner, Vize-Bgm.ⁱⁿ Barbara Unterkofler, Bgm. Harald Preuner

Lebensräume gemeinsam klimagerecht gestalten

Über 100 Teilnehmer:innen diskutierten am 8. Österreichischen Stadtregionstag in Salzburg mit mehr als 45 Expert:innen über innovative Ansätze im Bereich Raumordnung und Mobilität.

Michael Kloiber, Tobias Kohl, Sebastian Wenmakers, Fabian Windhager, Universität Wien; Magdalena Ertl, Österreichischer Städtebund

Der 8. Österreichische Stadtregionstag fand von 16. bis 17. Oktober 2023 im Salzburger Schloss Hellbrunn statt – organisiert von Stadt und Land Salzburg sowie dem Österreichischen Städtebund. Das Motto: „Erfolgsmodell Stadtregion – Lebensräume gemeinsam klimagerecht gestalten“. Themen waren Mobilität in der Stadt und ihrem Umland, der Umgang mit dem knappen Gut Boden auch hinsichtlich der Erhaltung qualitätsvoller Grünräume und eine zukunftsfähige Zentrenentwicklung – immer unter dem Blickwinkel von

Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Nicht zuletzt wurde diskutiert, wie sich die Finanzierung all dieser Herausforderungen gestalten könnte und welche Governancemodelle sich in den Stadtregionen bisher entwickelt haben. Die Berichte umfassten aktuellste Entwicklungen von Vorarlberg bis Niederösterreich – natürlich aber mit einem gewissen Fokus auf die vielen spannenden Projekte und Prozesse der Gastgeber:innen in Salzburg. In seinem Impulsvortrag zum Thema „Lebensräume gemeinsam klimagerecht

gestalten“ hob Stadtklimatologe Simon Tschannet hervor, dass wir „das Klima radikal geändert haben und wir uns jetzt daran anpassen müssen“. Er verwies darauf, dass dies „verhältnismäßig – manche würden sagen drastisch“ – zu geschehen habe. Und er betonte: „Klimaschutz ist unerlässlich für eine lebenswerte Zukunft“. Zudem müsse die Anpassung an den Klimawandel schneller und tiefergehender ermöglicht werden. Für Klimaschutz und Klimawandelanpassung im großen Stil seien aber „neue Gesetze und Strukturen und gemeinsame Anstren-

gungen von allen drei Gebietskörperschaftsebenen – Bund, Land und Gemeinden – notwendig. Stadtregionen können in diesem Zusammenhang einen besonders wertvollen Beitrag leisten.“

Erfolgsmodell Stadtregion

In der anschließenden Podiumsdiskussion zum Thema „Erfolgsmodell Stadtregionen“ betonte der Salzburger Landesrat Martin Zauner, zuständig für Raumordnung, Wohnen und Sport, dass im Kontext des Klimawandels „leistbares und klimawandelangepasstes Bauen und Wohnen wichtige Zielsetzungen sind, die über eine gute Raumplanung miteinander vereinbar sind.“ Barbara Unterkofler, Vizebürgermeisterin und zuständig für Planen und Bauen in der Stadt Salzburg, bekräftigte: „Städte sind keine in sich geschlossenen Einheiten. Sie haben Einfluss auf ihre direkte räumliche Umgebung und werden von ihr auch beeinflusst. Darum ist das vernetzte Denken und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Stadtregionen unerlässlich.“ Sie erwähnte den Salzburger Grüngürtel als Paradebeispiel, wie man Grün- und Freiräume für die gesamte Stadtregion plant und sichert. Zur Bereitstellung von stadtregionaler umweltverträglicher Mobilität verwies Unterkofler auf das ÖV-Projekt S-Link¹. Beim öffentlichen Verkehr sei es laut Unterkofler gelungen, dass die Stadt erstmals gemeinsam mit dem Land alle umweltfreundlichen Verkehrsarten miteinander vernetzt denke. Georg Schadt, Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), hob hervor, dass die zum damaligen Zeitpunkt noch in Abstimmung befindliche Österreichische Bodenstrategie² auch aus klimapolitischen Gründen von überragender Bedeutung ist: Böden sind nicht zuletzt als Versickerungsfläche für Starkregenereignisse, als CO₂-Senke und Temperaturregulatoren zu schützen. Daneben gilt es, Bodenmobilisierung verstärkt zu betreiben, um städtebauliche Verdichtung an gut erschlossenen Standorten vornehmen zu können. Die Widmungshoheit der Gemeinden wird nicht in Frage gestellt, aber es gibt einen weitgehenden Konsens unter den Expert:innen, dass eine Stärkung



Keynote-Speaker Simon Tschannet, Stadtklimatologe, Weatherpark, mit Wolfgang Gerlich und Lisa Purker von Plansinn

der überörtlichen Raumordnung aus bodenpolitischen Gründen erforderlich ist – auch vielfach zur Unterstützung der kommunalen Entscheidungsträger:innen. Zum Abschluss der Podiumsdiskussion bekräftigte Stadtklimatologe Simon Tschannet: „Mutige politische Ansagen und Zielvorgaben inklusive der dazugehörigen konkreten Umsetzungen auf städtischer und stadtregionaler Ebene tragen maßgeblich zur Erreichung der Klimaziele und zur raschen Anpassung an den Klimawandel bei.“

Klimaschutz stadtregional denken

Das Programm wurde mit thematischen Impulsen zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung in der Stadtregion fortgesetzt. Die Schwerpunkte umfassten die Frage, wie umweltverträgliche Mobilität, Grün- und Freiräume, Bodenschutz, Siedlungsentwicklung und Wohnen sowie Transformation stadtregional gedacht werden können. Zum Schwerpunkt „Klimaschutz und Klimawandelanpassung durch stadtregionale Mobilität – Mobilität stadtregional gedacht“ hielt Harald Griesser vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung, gemeinsam mit der Geschäfts-

führerin des Regionalmanagements Kerstin Weber einen Vortrag über multimodale Mobilitätslösungen im Steirischen Zentralraum im Zusammenhang mit dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz. Franz Schober, Leiter für öffentlichen Verkehr bei der Stadt Salzburg, präsentierte den topaktuellen Nahverkehrsplan der Stadtregion Salzburg.

Der zweite Schwerpunkt umfasste die Thematik „Klimaschutz & Klimawandelanpassung durch Grün- und Freiflächen – Grün- und Freiräume stadtregional gedacht“. Christiane Brandenburg, Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung der Universität für Bodenkultur Wien, und Andreas Hacker, Stadt-Umland-Management Wien-Niederösterreich, stellten unter dem Titel „Integriertes Freiflächenmanagement über den Hebel Naherholung in der Stadtregion Wien – Strategie Naherholung Wien-Niederösterreich“ die Grünraumentwicklung sowie mit dieser zusammenhängende Herausforderungen in der Stadtregion Wien und Maßnahmen für eine nachhaltige Naherholung vor. Lorenz Schmidt, Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amts der Vorarlberger Landesregierung, präsentierte die Landesgrünzone Vorarlberg



Tagung im Festsaal des Schloss Hellbrunn

und die dazugehörigen Chancen, Erfahrungen und Herausforderungen.

Zum Thema „Klimaschutz und Klimawandelanpassung durch Bodenschutz und Siedlungsentwicklung – Siedlungsentwicklung und Wohnen stadtregional gedacht“ lieferte Christine Itzlinger-Nagl, Abteilung 10 – Planen, Bauen, Wohnen – vom Amt der Salzburger Landesregierung, einen Vortrag zum Landesentwicklungsprogramm Salzburg & Baulandsicherungsmodell Grödig-Fürstenbrunn. Susanne Maieron, Amt der OÖ Landesregierung, Koordinierungsstelle für Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, und Christian Söser vom Regionalmanagement Oberösterreich berichteten unter dem Titel „Leerstand als Chance“ über den Stand der Programmumsetzung des OÖ Aktionsprogrammes Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung³.

Alois Humer, Österreichische Akademie der Wissenschaften, präsentierte in seinem Impulsvortrag aktuelle Befunde aus der Stadtregion und berichtete über stadtregionale Mobilität, Erholung und Wohnen in Krisenzeiten.

Aus der Praxis

Es folgten Beispiele aus ganz Österreich sowie explizit von den inzwischen zahlreichen Klimapionierstädten, aus Klima- und Energiemodellregionen beziehungs-

weise Klimawandelanpassungsregionen (KLAR!).

Zum Thema stadtregionale umweltverträgliche Mobilität hielt Andreas Hacker vom Stadtumlandmanagement Wien-Niederösterreich (SUM) einen Vortrag über gemeinsame Vorhaben im Radwegenetz. Besonders hob er den Radschnellweg entlang der Südbahn (Wien – Mödling – Baden – Wiener Neustadt) hervor, welcher bis 2034 fertiggestellt werden soll. Alexander Köll (BMK) präsentierte die neue strategische Ausrichtung von Park&Ride und Bike&Ride im Rahmen der P&R-Richtlinie. Oskar Januschke, Stadt Lienz, berichtete von der Umgestaltung des Bahnhofs Lienz zu einem multimodalen Mobilitätszentrum für den Zukunftsraum Lienzer Talboden. Albert Greinmeister, Projektleiter von S-LINK gab einen Überblick über das S-LINK-Projekt zur Verlängerung der Salzburger Regionalbahn, und Michael Reinbacher, der Leiter des Bereiches Verkehrsangebot Bus beim VOR (Verkehrsverbund Ost-Region GmbH) über die transnationale Buslinie 901 von Hainburg an der Donau über Wolfsthal nach Bratislava. Martin Steinbacher, Salzburger Verkehrs GmbH, berichtete über die Einrichtung des bedarfsorientierten Mikro-ÖV-Systems Loigom-Shuttle in Leogang. Und mit den Ausführungen von Philipp Wieser, Teamleiter des Bereiches Dekarbonisierung &

Fahrzeugtechnologien bei AustriaTech, erhielten die Zuhörer:innen noch einen Einblick in die neue Förderschiene LADIN für Schnellladestationen in ländlichen Regionen.

In der Praxisrundschau Grün- und Freiräume stadtregional gedacht präsentierten Brigitte Neubauer, Stadt Salzburg, und Katharina Silberbauer, Regionalverband Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden, die Deklaration „Geschütztes Grünland“ der Stadt Salzburg sowie den Grüngürtel des Regionalverbandes. Die Deklaration dient nach wie vor dem dauerhaften Schutz der Stadtlandschaften sowie dem Erhalt der Grünräume. Renate Fuxjäger, Regionalmanagement OÖ, stellte unter dem Titel „Aufenthaltsqualität von öffentlichen Freiräumen und Naherholungsflächen in Stadtregionen am Beispiel der Traun(m)plätze“ die neuen Rast- und Spielplätze entlang der Traun vor, die von den Gemeinden aus dem Bezirk Wels-Land und der Stadt Wels gemeinsam konzipiert und angelegt wurden.

Zu Siedlungsentwicklung und Wohnen stadtregional gedacht berichtete Roland Arbter, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), weitere Details zur Österreichischen Bodenstrategie. Petra Hirschler und Martin Aufhauser, Forschungsbereich Region, TU Wien, stell-

ten das Projekt „ISEK4 – Integriertes räumliches Innenstadtentwicklungskonzept für den SÜDALPENRAUM“ vor. In dem Projekt wurden vier Innenstadtkonzepte für die Städte Bruneck, Hermagor, Spittal an der Drau und Lienz erstellt, die als wichtige zentrale Orte für diese südlichsten Regionen Österreichs fungieren. Dieses ambitionierte Projekt überschreitet dabei Bundeslandgrenzen sowie die Staatsgrenze zu Südtirol. Thomas Prinz, RSA FG Research Studio iSPACE, Universität Salzburg, präsentierte Werkzeuge zur Identifikation und Mobilisierung von Flächenpotenzialen. Das Ziel der gemeinsamen Initiative mit dem Land Salzburg ist es, flächendeckend Bestandspotenziale aufzuzeigen und zu quantifizieren. Das von Isabella Klebinger vom Klimabündnis Österreich vorgestellte Projekt „Kimafaktor Boden“ unterstützt Städte und Gemeinden wiederum beim Thema Boden- & Flächenentsiegelung. Das Projekt umfasst ein Factsheet zu Förderungen für Flächenentsiegelung in den Bundesländern, eine Bodenschutz-Kampagne und eine Praxisreihe von bereits vorangegangenen Entsiegelungen in Österreich.

In der Praxisrundschaу Transformation stadtregional gedacht – klimaneutrale Städte und Modellregionen als Wegbereiter stellte Carina Wenda, Projektleiterin des Pionierstadtprozesses der Stadt St. Pölten, ihre Klima-Pioniergroßstadt vor. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Partner:innen wurde bereits die erste Klima-Rahmenstrategie erstellt. Ingrid Scharf, Stadtgemeinde Tulln, präsentierte die Klima-Pionierkleinstadt Tulln sowie das Klimamanifest der Stadt aus 2019, in welchem das Ziel einer Klimaneutralität bis 2040 festgelegt wurde. Julie Buschbaum, KLAR!-Managerin, Energieinstitut Vorarlberg, stellte die Herausforderungen der Klimawandelanpassung in der Modellregion Plan-b vor⁴, und Rupert Wychera, KLAR! & KEM-Manager, präsentierte die ländlich gelegene Modellregion Tullnerfeld OST. Seit 2016 gibt es dort die Klima- und Energiemodellregion (KEM), seit 2019 ist die Region auch eine Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!), da sich KEM sehr gut bewährte.⁵



Exkursion auf die Festung Hohensalzburg

Die Stadtregionsebene im Klimawandel

Den Abschluss der Tagung bildete eine Podiumsdiskussion zum Thema „Lebensräume gemeinsam klimagerecht gestalten“ – mit besonderem Fokus auf Governance und Finanzierung. Christian Berger, Bratislava Umland Management (BAUM), erläuterte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Bratislava, Niederösterreich und dem Burgenland und betonte die Notwendigkeit einer dauerhaften Kooperation. Die Komplexität von Förderthemen und die Notwendigkeit der Abstimmung zwischen verschiedenen Förderprogrammen wurden hervorgehoben sowie die Bedeutung von vertikalen Partnerschaften und informeller Kooperation in der Governance insbesondere im Kontext von Mobilität betont. Die Diskussion zeigte, dass Klimapartnerschaften und Governance auf Stadtregionsebene besonders relevant sind. Die Podiumsteilnehmer:innen verdeutlichten die Rolle der Stadtregionen bei der Umsetzung von Klimapartnerschaften und betonten, dass der Austausch positiver Erfahrungen ein wichtiger Schritt sei, um Städte und Gemeinden klimagerecht zu gestalten. Abschließend wurden die Bedeutung intrinsischer Motivation und Eigenverantwortung sowie klare Regeln und Vorgaben auf Verordnungsebene, die Effektivität von Förderver Ho-

hensalzburggaben und die Einbeziehung der Stadtregionsebene als wichtige Ansätze für die klimagerechte Gestaltung von Stadtregionen hervorgehoben.

Zur Erkundung der Region standen auf dem Programm: eine Exkursion vom städtischen Grüngürtel ins Tennengauer Salzachtal, eine Radtour entlang der Radachse und der Stadtentwicklungsgebiete an der Bahn sowie eine Tour zur Festung Hohensalzburg mit Blick auf die Stadtregion. 

¹ <https://www.s-link.at/> (Salzburger Regional-Stadtbahn-Gesellschaft)

² Die Bodenstrategie wurde bisher politisch nicht beschlossen; In der 64. Stellvertreterkonferenz der ÖROK einigte man sich aber im November 2023 darauf, den mit dieser zusammenhängenden Aktionsplan gemeinsam umzusetzen. Alle Unterlagen siehe <https://www.oerok.gv.at/bodenstrategie-bzw.-zu-flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-das-monitoring-auf-gemeindeebene-https://www.oerok.gv.at/monitoring-flaecheninanspruchnahme>.

³ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/285145.htm>

⁴ <https://www.klar-planb.at/>

⁵ <https://klar.tullnerfeld-ost.at/>

LINKS

Alle Ergebnisse sowie weitere Infos zu Projekten und Praxisbeispielen:

www.staedtebund.gv.at/services/veranstaltungsergebnisse/

www.stadtregionen.at

KI, Big Data und die freie Entscheidung

Warum wir uns im Internet oft unfreiwillig und ungefragt an Projekten beteiligen, erklärt die Künstlerin und Forscherin Manuela Naveau der Universität für Kunst in Linz im Gespräch mit Lukas Wagner (ÖGUT).

Was macht die Partizipation im Internet so anders und warum ist sie oft unfreiwillig?

Manuela Naveau: Es gibt ganz unterschiedliche Arten der Partizipation – die „klassische“ Partizipation findet ja wesentlich und freiwillig statt, gerade im digitalen Raum ist diese Voraussetzung aber oft nicht erfüllt. Veranschaulichen lässt sich das am Projekt „Face to Facebook“, bei dem zwei Künstler die zur Verfügung gestellten Daten von Facebook-Nutzer:innen missbräuchlich in einer Dating-Plattform verwendeten. Die Nutzer:innen wurden hier unwissentlich und unfreiwillig Teil eines Projekts und es entstand eine Form der unbewussten Partizipation. Im weiteren Sinne zeigt dieses Beispiel, dass wir oft nicht wissen, wofür unsere Daten tatsächlich genutzt werden und woran wir uns unfreiwillig und/oder unwissentlich beteiligen.

Welche Auswirkungen hat diese Art der Beteiligung auf die Teilnehmenden?

Das macht viel mit dem Vertrauen in Wissenschaft und Technologie. Bei Partizipation geht es ja auch immer darum, Wissen zu generieren. Wenn jetzt das Wissen, welches auf digitalen Plattformen in Form von Daten entsteht, missbraucht wird, sinkt das Vertrauen in Wissen in diesem Kontext.

Ich sehe diese Dynamik auch zunehmend im Bereich der Technologie: Seit Anwendungen, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) basieren, auch missbräuchlich eingesetzt werden, zum Beispiel bei sogenannten „Deep Fakes“, nimmt das Vertrauen in die Unfehlbarkeit von Technologie ab.



Manuela Naveau (PhD) ist Universitätsprofessorin, unabhängige Kuratorin und eine künstlerisch/wissenschaftlich Forschende.

- Kuratorin und Projektmanagerin bei Ars Electronica Linz, seit 2002
- Aufbau der Abteilung Ars Electronica Export, gemeinsam mit Gerfried Stocker
- Universitätsprofessorin für Critical Data, Kunstuniversität Linz, seit 2020, Leitung Abteilung Interface Cultures, seit 2023
- Lehraufträge zum Thema Art/Science u. a. an der Paris Lodron Universität Salzburg und der Donau-Universität Krems
- Gastprofessorin Technische Universität Wien (future.lab), 2021

Ihre Monografie „Crowd and Art – Kunst und Partizipation im Internet“ ist 2017 im transcript Verlag erschienen. Das Buch basiert auf ihrer Dissertation, für die sie 2016 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit dem Award of Excellence ausgezeichnet wurde.

In dieser Krise wächst paradoxerweise aber auch die Erwartungshaltung an KI, uns komplexe Probleme leichter verständlich zu machen und Lösungen anzubieten.

Welche Rolle spielt digitale Partizipation Ihrer Ansicht nach im Zusammenhang mit Big Data?

KI werden mithilfe großer Datenmengen trainiert. Dabei spielen die sogenannten Clickworker eine entscheidende Rolle, die Bilder nach einem vorgegebenen Schema kategorisieren. Ein wichtiger Datensatz ist das ImageNet, eine riesige Sammlung von Bildern aus dem Internet. Hier kann wieder von unwissentlicher und unfreiwilliger Partizipation gesprochen werden, wenn unsere Bilder für das Training von KI genutzt werden. Problematisch sind an diesem gesamten Prozess des KI-Trainings allerdings die Arbeitsbedingungen der Clickworker und die Definition der Bilder-Kategorien – das

macht die Entwicklung einer sogenannten „diversen KI“, die die Vielfältigkeit der Menschen repräsentiert, derzeit unmöglich. Hier wäre gerade mehr Partizipation gefragt.

Was wünschen Sie sich vor diesem Hintergrund für die Zukunft digitaler Beteiligung?

Es besteht großer Bedarf an gegenseitigem Austausch, vor allem bezüglich KI. Hier brauchen wir einen echten Diskurs, sowohl zwischen Menschen als auch zwischen Mensch und Maschine. Das bedeutet, dass digitale Partizipation qualitativer werden und insgesamt mehr Beteiligung in der Technologieentwicklung stattfinden muss. Auch der Einsatz von Small oder Thin Data, also kleineren Datensätzen, wäre eine Option, um eine höhere Beteiligung zu ermöglichen und eine diverse KI zu schaffen. Letztlich geht es bei diesem Thema aber wieder um die Verhältnisse von Macht und finanziellen

Mitteln, da das Training von KI viel Wissen und Hardware voraussetzt, über die nur einige wenige verfügen. Vor allem wünsche ich mir aber, dass die Menschen neugierig bleiben und ihrem Interesse an Beteiligung nachgehen, wo auch immer das möglich ist!



Dieser Artikel ist Teil einer Kooperation zwischen ÖGZ und partizipation.at, einer Initiative des BMK.

Wenn Sie ein gelungenes Beteiligungsprojekt durchgeführt haben, das auf partizipation.at veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an Barbara Ruhmann (ÖGUT): kontakt@partizipation.at



Bezahlte Anzeige

Wenn Städten die Beschaffung zu schaffen macht

Aebi Schmidt bietet Kehrmaschinen, Winterdienstgeräte und Geräteträger über die BBG an. Ein starkes Bekenntnis zum Standort Österreich.

Schnell, günstig und rechtssicher beschaffen

Das Bundesvergabegesetz und seine Schwellenwerte stellen für Kommunen eine administrative Hürde dar. Es garantiert aber auch EU-Rechtskonformität und den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Gelder.

Viele Gemeinden verfügen, im Gegensatz zu Ländern und Großstädten, nicht über das Personal und die Expertise, um eigene Ausschreibungen rechtskonform und zeitnah durchzuführen. Eine Alternative bietet die Bestellung über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG). Aebi Schmidt Austria will es auch kleineren Gemeinden ermöglichen, Geräte und Maschinen für den Kommunaldienst rechtssicher und mit wenig Aufwand zu beschaffen. Deshalb sind viele unserer Maschinen und Geräte im e-Shop der BBG gelistet. Registrierte Gemeinden sind damit nur den sprichwörtlich einen Klick von ihrer neuen Kehrmaschine, ihrem neuen Schneepflug oder Streugerät entfernt.

An 3 Standorten in Österreich

Nach dem Kauf sorgen über 30 Mitarbeitende als mobile Service-Techniker oder in unseren Werkstätten in Inzing, Dobl und Wiener Neudorf für den fachgerechten Service der Maschinen und Geräte. Das gesamte BBG-Sortiment finden Sie stets auf unserer Website.



Kompaktkehrmaschine Schmidt Swingo 200*

Infos

Aebi Schmidt Austria GmbH
www.aebi-schmidt.com/austria

FAG 2024

Im November 2023 kamen die Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2024 zum Abschluss. Trotz schwieriger Ausgangsbedingungen konnte aus Städtесicht doch einiges erreicht werden. Auch wenn eine Anpassung des vertikalen Schlüssels nicht gelungen ist, sind die Implementierung des Zukunftsfonds, eine Aufstockung der Finanzzuweisungen des Bundes – etwa für den ÖPNV – sowie Zusatzmittel für den Gesundheitsbereich als Anerkennung der kommunalen Leistung zu werten.

Oliver Puchner, Österreichischer Städtebund, Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Der Finanzausgleich regelt die konkreten finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern sowie den Städten und Gemeinden. Aufbauend auf dem Finanzverfassungsgesetz (F-VG 1948) ist dies vor allem das jeweils gültige Finanzausgleichsgesetz (nunmehr FAG 2024), aber darüber hinaus auch wichtige 15a-Vereinbarungen und Regelungen in anderen Materiegesetzen (etwa Pflegefondsgesetz etc.).

Von den großen Massensteuern, den sog. Gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Umsatzsteuer, Lohn- und Einkommensteuer, KöSt. etc.), erhalten derzeit der Bund 67,934 %, die Länder 20,217 % und die Gemeinden 11,849 % (§ 11 Abs. 1 FAG 2024). Dieser fixe Aufteilungsschlüssel zwischen den Ebenen wird als „vertikaler Schlüssel“ bezeichnet. Neben der Verteilung der Steuereinnahmen regelt das FAG u. a. auch die Kostentragung für die Landeslehrer:innen, die Berechtigung für eigene Abgaben der Länder und Gemeinden und Zweckzuschüsse des Bundes für bestimmte Themen, wie etwa strukturschwache Gemeinden, Eisenbahnkreuzungen, öffentlichen Verkehr etc.¹

Rechtstechnisch ist das FAG ein einfaches Bundesgesetz, kann also theoretisch jederzeit vom Bundesgesetzgeber beschlossen werden. Es ist aber gelebte Praxis, dass es zuvor eine politische Vereinbarung, ein Paktum zwischen Bund, Ländern sowie Städtebund und Gemeindebund gibt. Der Verfassungsgerichtshof bezieht sich durchaus auf das Paktum

und gibt ihm damit eine andere als bloß politische Qualität. Zwischen dem politischen Auftakt am 19. 12. 2022 und der feierlichen Unterzeichnung am 21. 11. 2023 gab es in den drei Arbeitsgruppen (Kernthemen, Gesundheit, Pflege) zahlreiche Runden auf beamteter Ebene und einige politische Runden (in unterschiedlicher Zusammensetzung) mit den Bundesministern Rauch und Brunner.

Gesamteinschätzung

Angesichts der hohen Ausgabendynamik in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Bildung² forderten die Länder und Gemeinden eine Anpassung des vertikalen Schlüssels zu ihren Gunsten. So betrug das Ausgabenwachstum von 2001 bis 2019 beim Bund 55,3 %, bei den Ländern, Städten und Gemeinden 78,2 %. Dennoch konnte keine Anpassung des vertikalen Schlüssels erreicht werden.

Das am 21. 11. 2023 unterzeichnete Paket mit einer Gesamtsumme von 2,4 Mrd. Euro zugunsten der Länder und Gemeinden (bei der große Teile auch ab 2025 valorisiert werden sollen) ist dennoch im Vergleich zu den ersten Angeboten des Bundes aus dem Sommer (900 Mio. Euro) oder gar dem vorangegangenen Finanzausgleich positiv zu bewerten.

Die Forderung der Veränderung des vertikalen Schlüssels bleibt jedoch für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen aufrecht. Denn bereits jetzt ist ersichtlich, dass sich insbesondere bei den Städten und Gemeinden in den

nächsten Jahren eine nur schwer zu schließende Finanzierungslücke öffnet. Die Gründe hierfür sind in zahlreichen Maßnahmen des Bundes in den letzten Jahren zu finden, welche zu einer stark reduzierten Einnahmendynamik im Bereich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben führten. Zu nennen sind beispielhaft das Konjunkturstärkungsgesetz, die ökosoziale Steuerreform und die Abschaffung der kalten Progression.

Zukunftsfonds § 23 FAG

Da der Bund unter keinen Umständen zu einer Schlüsseländerung bereit war, schlug er im Gegenzug einen sogenannten Zukunftsfonds vor, der mit jährlich 1,1 Mrd. Euro dotiert ist und ab 2025 auch valorisiert werden wird.

Mit diesem Topf sollen einvernehmlich paktierte Ziele in den Bereichen Elementarpädagogik, Klima/Umwelt und Wohnen/Sanierung erreicht werden. Die Zielerreichung soll am Ende der FAG-Periode überprüft werden. Dabei handelt es sich nicht um einen eigenen Fonds, sondern um eine Finanzzuweisung (geregelt in § 23 FAG 2024).

Im Bereich Kinderbetreuung erhalten die Gemeinden einen fixen Anteil am Zukunftsfonds. Zur Frage, in welchem Ausmaß und nach welchen Kriterien Mittel in den Bereichen Wohnen und Klima, an die Gemeinden weitergegeben werden, gibt das FAG keine Auskunft. Es wird hier also der Gespräche zwischen den Landesgruppen und dem Land bedürfen.

Finanzzuweisungen

Die Finanzzuweisung für den öffentlichen Verkehr in § 24 (zuvor § 23) wurde um 30 Mio. Euro aufgestockt. Ebenfalls erhöht wurden die Mittel für die Gemeinden zur Stärkung des Haushaltes. Dies betrifft einerseits eine Aufstockung der Finanzzuweisung an Gemeinden für Gesundheit, Pflege und Klima in § 25 (alt § 24) im Ausmaß von 46 Mio. Euro über die normale Verteilung der Ertragsanteile, andererseits die Aufstockung des Strukturfonds in § 26 (alt ebenfalls § 24) um 60 Mio. Euro.

Sondervorschuss 2024

Aufgrund der seit 2023 stark angespannten finanziellen Lage der Gemeinden gewährt der Bund einen einmaligen Sonder-Vorschuss auf die Ertragsanteile der Gemeinden im Ausmaß von 300 Mio. Euro, welcher in den Jahren 2025 bis 2027 wieder zurückgezahlt werden muss. Hier wird sich zeigen, inwieweit sich die Gemeinden die Rückzahlung dann auch leisten können.

Gesundheit

Der mit Abstand schwierigste Bereich war die Arbeitsgruppe zur Gesundheit, da einerseits hohe Summen im Raum stehen und andererseits komplexe rechtliche Anpassungen unter Einbeziehung der Sozialversicherung diskutiert wurden. In den Runden, aber auch in den Medien schwingt hier (wie auch in den anderen Bereichen, etwa der Bildung) stets der Vorwurf mit, dass insbesondere die Länder Effizienzpotenziale heben sollten. Und gerade der Gesundheitsbereich ist sicher ein Beispiel für komplexe Zuständigkeits- und Finanzierungsstrukturen. Allerdings zeigen Auswertungen der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG), dass etwa die Bettenzahl in den Spitälern vor Corona deutlich rückläufig war, was im Rückblick auf Reserven für Pandemien durchaus hinterfragt werden kann. Für die einschlägigen Rechtsmaterien, wie Ärztesgesetz, ASVG, KaKuG etc., die etwa die Arbeitszeiten der Ärzt:innen, die Befugnisse des Pflegepersonals, die bürokratischen Lasten, die Leistungsversprechen an die Patient:innen etc. regeln, ist der Bund zuständig³.

Die problematische Schnittstelle zwischen stationärem und niedergelassenem Bereich ist sicher die mit Abstand größte Herausforderung im österreichischen Gesundheitsbereich. Vorstellungen, wonach die Kompetenz für die Krankenhäuser zur Sozialversicherung wandert (oder umgekehrt), sind durchaus spannend, aber sicher keine Thematik, die Finanzausgleichsverhandlungen lösen könnten. Die nun getroffene Vereinbarung sieht vor allem eine Unterstützung des spitals-ambulant Bereichs mit 550 Mio. Euro p. a. und die jährliche Valorisierung (wie im Pflegefonds) vor. Dazu sind auch der Sozialversicherung zusätzliche Mittel für den niedergelassenen Bereich zugesichert worden.

Pflege

Die Beibehaltung des Pflegefonds wurde beschlossen. Im Laufe der Gespräche wurden verschiedenste Modelle der Dotierung und der laufenden Valorisierung diskutiert.

Das nun vereinbarte Modell sieht die Aufstockung des Pflegefonds auf 1,1 Mrd. Euro und eine jährliche Valorisierung in der Höhe der Inflation lt. Mittelfristprognose des WIFO von plus 2 Prozentpunkten vor. Die scheinbare Aufstockung des Fonds auf 1,1 Mrd. Euro⁴ ergibt sich aus der Einrechnung bestehender Zuschüsse des Bundes, die nun aber von Ländern und Gemeinden mitfinanziert werden.

Kinderbetreuung

Nach der Ankündigung des Bundeskanzlers für ein Ausbauprogramm der Kinderbetreuung im Ausmaß von 4,5 Mrd. Euro bis 2030 wurde ein wesentlicher Teil des Zukunftsfonds (500 Mio. Euro) für die Kinderbetreuung zweckgewidmet. Um angesichts der äußerst angespannten Finanzierbarkeit der Kinderbetreuung in den Gemeinden die Planbarkeit zu erhöhen, konnte auf Betreiben des Österreichischen Städtebundes sowie des Gemeindebundes ein fixer Anteil von 50 Prozent an diesen Mitteln erreicht werden. Die Verteilung innerhalb des jeweiligen Landestopfes (gebildet über die Volkszahl) auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Verhältnis von 50 % nach der Volkszahl und 50 % gemäß abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Klimaschutz und

Klimawandelanpassung

Zur zentralen Herausforderung Klimaschutz und Klimawandelanpassung konnten keine großen Fortschritte erzielt werden. So sah der Bund bis dato nur die Debatte über die Aufteilung möglicher Zertifikatszukäufe, Sanktionszahlungen und Pilotprojekte zum Green Budgeting vor. Die grundlegende Klärung der Finanzierungslast für Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung wurde damit in die Zukunft verschoben. Auch die zu erstellende Arbeitsgruppe soll sich nur mit einem Modell einer verursachergerechten Aufteilung der Kosten beschäftigen und nicht mit der Frage der grundsätzlichen Finanzierbarkeit der Maßnahmen, um Strafzahlungen zu verhindern. Insbesondere die Finanzierbarkeit der im Zukunftsfonds verankerten dreiprozentigen Sanierungsrate bei öffentlichen Gebäuden sowie der Ausbaubedarfe und Dekarbonisierungsvorgaben im Bereich des ÖPNV ist damit weiterhin ungelöst.

Das Paktum

Das Paktum zum FAG wurde am 22.11.2023 im Ministerrat präsentiert. Das Paktum beinhaltet auch weiterführende Arbeitsgruppen und Projekte, wie die Reform der Grundsteuer und eine Neuregelung im Bereich der Assistenzpädagog:innen. Darüber hinaus soll in einer Arbeitsgruppe auch die künftige Finanzierbarkeit des ÖPNRV behandelt werden.



¹ Zum zentralen Stellenwert des öffentlichen Verkehrs siehe auch das Positionspapier des Städtebundes.

² Auch im Bildungsbereich regelt der Bund den Lehrplan und die pädagogische Ausbildung, legt Klassenschülerhöchstzahlen fest und führt die Gehaltsverhandlungen; d. h. in beiden Bereichen ist der Bund als Gesetzgeber bezüglich Reformen selbst gefordert.

³ 2021 betrugen die gesamten Pflegeausgaben von Ländern und Gemeinden 2,71 Mrd. (50 % der gesamten Pflegeausgaben). Der Pflegefonds deckt also nur einen kleinen Teil ab.

⁴ Dieses Projekt wird allerdings über die sogenannte Aufbau- und Resilienzfazilität der EU (RRF) gefördert.

LINK

www.staedtebund.gv.at/fag2024

Kommunale PionIERinnen

Eine Rote in Krems

Therese Mahrer (14. 8. 1912–8. 4. 1989)

Edith Blaschitz, Donauuniversität Krems

Therese Lutzer wurde am 14. 8. 1912 in Krems geboren und stammte aus einer sozialdemokratischen Familie. Ab 1929 war sie in der Tagesheimstätte der Kremser Kinderfreunde als Erzieherin tätig. Mit dem Verbot der sozialdemokratischen Kinderfreunde im Februar 1934 verlor sie jedoch ihre Anstellung. Zunächst sozialdemokratisch organisiert, näherte sie sich ab 1933 dem kommunistischen Kreis um Franz Zeller und Alois Schallinger an. 1934 und 1935 war sie aufgrund damals illegaler politischer Aktivitäten jeweils drei Monate in Krems inhaftiert.

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme 1938 war sie als bekannte „Rote“ in Krems gefährdet und ging nach Wien. Dort arbeitete sie als Bibliothekarin und heiratete 1943 Alois Mahrer. 1944 wurde sie verschüttet, Anfang 1945 ihre Wohnung ausgebombt. Mahrer kehrte nach Krems zurück und wurde hier nach Kriegsende Frauenleiterin der KPÖ-Bezirksleitung. Als einzige Frau gehörte sie dem provisorischen Gemeinderat der Stadt Krems an und wurde im September 1945 zur Stadträtin gewählt. Sie übernahm das Schul- und Kulturreferat. Als durch Bombardierungen zerstörte höhere Schulen in andere Städte abgesiedelt werden sollten, überzeugte Therese Mahrer 1947 die Militärkommandantur der sowjetischen Besatzungsmacht, die ehemalige Pionierkaserne zu räumen und für Schulzwecke zur Ver-



Therese Mahrer (geb. Lutzer)

fügung zu stellen. „Was kann es Schöneres geben“, so Therese Mahrer, „als eine Kaserne, die Menschen für die Zerstörung ausgebildet, umzuwandeln in eine Schule, die freie Menschen erzieht.“ Fünf Schulen fanden hier Platz, darunter die von ihr neu gegründete „Fachschule für Frauenberufe“.

Therese Mahrer initiierte in ihrer fünfjährigen Amtszeit zahlreiche kulturelle Projekte wie etwa Ausstellungen und die Gründung der Stadtkapelle Krems. Kulturdenkmäler wurden renoviert, u. a.

wurde die als Tabakmagazin genutzte Minoritenkirche von der Stadt rückgekauft und als Ausstellungsraum gewidmet. Mahrer war zudem verantwortlich für die Rückführung von Kunstgütern aus Krems, Göttweig und dem Schloss Grafenegg, die von den Nationalsozialisten nach Altaussee verbracht worden waren. 1950 wurde Therese Mahrer aufgrund parteiinterner Unstimmigkeiten auf den 13. Listenplatz gereiht und schaffte es so nicht mehr in den Gemeinderat. Drei Jahre blieb sie zu Hause und betreute ihre 1947 und 1949 geborenen Kinder. Zwischen 1953 und 1955 arbeitete sie als Bibliothekarin in der neu eröffneten Kremser Bibliothek des „Sowjetischen Informationsdienstes“, die nach dem Abzug der sowjetischen Besatzung geschlossen wurde. Trotz des „heißen Wunsches, wieder für die Arbeiterbewegung und die Kultur“ beruflich tätig zu sein, gelang ihr der Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht mehr, sie war aber intensiv freiwillig kulturell tätig und schrieb selbst Gedichte. Therese Mahrer starb am 8. 4. 1989 in Krems. 

LINK

<https://raumforscherinnen.at/>



Alt-Bürgermeister Michael Häupl, Renate Brauner und Patrick Horvath beim Festakt „Zehn Jahre Urban Forum“

Gemeinderat Andreas Höferl, Urban-Forum-Generalsekretär Bernhard Müller, Präsidentin des Kuratoriums Renate Brauner, Städtebund-Generalsekretär Thomas Weninger

Finanzausgleich: „Geld folgt Aufgabe“

Bernhard Müller, Generalsekretär des „Urban Forum“, plädiert im ÖGZ-Gespräch dafür, den Finanzausgleich „aufgabenorientiert“ zu gestalten. Das würde dann auch „keinen Unterschied zwischen einer Weltmetropole und einem Bergbauerndorf machen“. Dabei gehe es „um Gerechtigkeit im Sinne der Abgeltung von zu erbringenden Leistungen und eben nicht um die finanzielle Gießkanne“.

Das Gespräch mit Bernhard Müller führte Margaretha Kopeinig.

ÖGZ: Herr Generalsekretär, Sie haben das „Urban Forum“ mitbegründet, das im November 2023 sein zehnjähriges Bestehen mit einem Festakt im Wiener Rathaus gefeiert hat. Was ist die zentrale Aufgabe dieser Organisation, die mit offiziellem Namen „Urban Forum – Egon Matzner-Institut für Stadtforschung“ heißt?

Bernhard Müller: Wir sind eine überparteiliche NGO mit gemeinnützigen Zielen. Aufgabe unseres Instituts und des kommunalwissenschaftlichen Verlags ist es, die Bedeutung der kommunalen

Ebene wahrnehmbarer zu machen, das Denken der regionalen Kooperation zu stärken und das Modell der öffentlichen Daseinsvorsorge zu unterstützen. Wir wollen selbstverständlich auch das Bewusstsein für die urbanen Zentren als Lebensraum der Zukunft sowie für die Städte als gesamtstaatliche Wirtschaftsmotoren fördern. Der Zusatz zu unserem Namen, nämlich „Egon Matzner-Institut für Stadtforschung“, kommt daher, weil wir dieses großen österreichischen Sozioökonomien gedenken wollen, der 1969 zum ersten Geschäftsführer des KDZ, des heutigen Zentrums für Verwaltungsforschung, ernannt wurde. Damals schon hatte Egon Matzner als einer der wenigen

Fachleute die Bedeutung der Kommunalwissenschaften erkannt und diese auch massiv gefördert. Heute wirkt das – Stichwort Public Management – wie eine Selbstverständlichkeit.

Sie sprechen von den urbanen Zentren als Lebensraum der Zukunft. Sie schreiben in Ihrer kürzlich veröffentlichten Studie (siehe Lesetipp), dass immer mehr Menschen, auch hierzulande, in Städten bzw. Stadtregionen leben. Demnach wohnen knapp 4,8 Millionen Menschen in urbanen Zentren, das sind knapp 54 Prozent der österreichischen Gesamtbevölkerung. Städte wachsen in rasantem Tempo. Wie geht es weiter?

DAS HAT DAS URBAN FORUM IN ZEHN JAHREN ERREICHT:

- 24 Nummern von „Urban Forum. Die Zeitschrift für den Lebensraum Stadt“ herausgegeben
- Acht Internationale Online-Foren durchgeführt, die auch an unterschiedlichen Hochschulen als Diskursmaterial zum Einsatz kommen
- Sechs Podcasts aufgenommen
- Sechs Urban Future Talks in Kooperation mit der Wiener Bildungsakademie aufgenommen, die auf YouTube abrufbar sind
- 33 Veranstaltungen mit insgesamt 2.600 Gästen durchgeführt
- An Forschungsprojekten teilgenommen, mit nationalen und internationalen Hochschulen kooperiert, Student:innen betreut, Know-how zur Verfügung gestellt, bei Fachkonferenzen eingebracht und als außerordentliches Mitglied des Österreichischen Städtebundes diesen nach besten Kräften unterstützt



- Seit Gründung vor fünf Jahren wurden in der haus-eigenen Urban Future Edition 14 Bücher herausgebracht.

Und braucht es noch Gemeinden?

Österreich ist besonders kleinteilig strukturiert. Das hat historische Gründe, liegt aber auch in der heimischen Reform-unwilligkeit bzw. -unfähigkeit begründet. Veränderungen werden in unserem Land sehr oft per se als Bedrohung empfunden, daher gibt es starke Beharrungskräfte. Nicht jede globale Entwicklung gleich als Speerspitze mitzumachen, ist sicher klug und überlegt, das andere Extrem ist aber, immer zu warten, bis einen Entwicklungen quasi überrollen und man nur noch Passagier, aber nicht Mitgestalter von Veränderungen ist. Die weltweite Urbanisierung, somit auch jene Österreichs, ist unumkehrbar und unaufhaltbar – ob uns das gefällt oder nicht. Darauf sollten sich wachsende städtische Zentren ebenso wie dislozierte ländliche Räume vorbereiten. Für beide bringt die Entwicklung enorme Herausforderungen. Fix ist aber, dass die Kommunen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Sie sind neben der europäischen und der bundesstaatlichen Ebene eine erhebliche Säule. Im Übrigen hat das die Covid-19-Pandemie ganz deutlich gezeigt.

Sie sagen es, die Leistungen der Städte bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie waren beachtlich. Wien gilt dabei als Modell. Sind die Städte punkto Infrastruktur etc. für weitere Herausforderungen und das Wachstum gerüstet? Strukturreformen sind wohl nötig – oder?

Für stark wachsende Kommunen – in Österreich sind das alle Landeshaupt- und Bezirksstädte – ist das Bereitstellen von Infrastruktur eine riesige Herausforderung. Das gilt für die gesamte Bandbreite von Kanal- und Straßenbau über Freizeit- und Kinderbetreuungseinrichtungen bis zu leistbarem Wohnen. Verstärkte interkommunale Kooperationen, die auch ökonomisch gefördert werden, sind daher dringend notwendig. Es darf nicht so sein, dass sich Umlandgemeinden von Städten sozusagen still verhalten, weil sie hoffen, dass die großen urbanen Zentren die sogenannten zentralörtlichen Leistungen wie Musikschulen, Hallenbäder, Sporthallen oder Betreuungseinrichtungen etc. auch für die Nachbargemeinden errichten, bereitstel-

len und bezahlen. Die nicht-adäquate Abgeltung dieser Regionsleistungen ist eine große Ungerechtigkeit gegenüber den Menschen, die in den Städten leben. Das müsste dringend beseitigt werden.

Spiegelt sich der urbane Trend in der Bereitstellung finanzieller Mittel durch Bund und Länder wider?

Darauf ist die Antwort leider sehr leicht: Nein! Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Bund und Länder die enorme volkswirtschaftliche Bedeutung der städtischen Dienstleistungen für den Gesamtstaat nicht sehen oder sehen wollen. Ohne kommunale Daseinsvorsorge würden in Österreich im wahrsten Sinne des Wortes viele Lichter ausgehen. Leider sind sowohl die finanzielle Abgeltung als auch die republikanische Wertschätzung mangelhaft.

Kommunen klagen ständig über zu wenig Geld, die Aufgaben können nicht mehr erfüllt werden, geschweige erforderliche Investitionen getätigt werden. Gibt es einen aufgabenorientierten Finanzausgleich?

Es gibt meiner Meinung nach in unserem Land keinen Finanzausgleich, der die Bezeichnung „aufgabenorientiert“ verdient, wiewohl die diesbezüglich gut durchdachten Forderungen und Vorschläge von Fachleuten über die Jahre hinweg ganze Ordner füllen würden. Dabei wäre es nicht schwierig, die Losung „Geld folgt Aufgabe“ umzusetzen, weil bei diesem Modell überhaupt kein Unterschied zwischen einer Weltmetropole und einem Bergbauernndorf gemacht würde. Es geht ausschließlich um Gerechtigkeit im Sinne der Abgeltung von zu erbringenden Leistungen und eben nicht um die finanzielle „Gießkanne“. In Deutschland heißt dies Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, muss auch zahlen“).

Städte wachsen auch aufgrund des internationalen Zuzugs. Stichwort Migration. Österreich ist ein Einwanderungsland. Schaffen die großen Städte die Integration?

Ich bin kein Migrationsexperte, aber meine Einschätzung ist, dass die Städte dieses so sensible und schwierige Thema

trotz vieler Mühen gut bewerkstelligen, sich aber oft vom Bund im Stich gelassen fühlen. Österreich bräuchte dringend eine gesamtstaatliche Zuwanderungsstrategie, die auf Themen wie notwendige Arbeitsmigration, Familienzusammenführung, berechnete Interessen von Flüchtlingen und Asylsuchenden, aber auch auf den Schutz vor illegaler Migration und Grenzsicherheit eingeht und sorgsam prüft, wie diese Interessen zusammengeführt werden können. Ich orte in dieser Hinsicht leider wenig Konzepte, aber viel Populismus, der nicht zur Lösungsfindung beiträgt, sondern nur das Ziel verfolgt, parteipolitisches Kapital daraus zu schlagen.

Wie sehr kooperieren Sie mit anderen Städten in der EU oder auch global?

International arbeiten wir mit wissenschaftlichen Partnern, wie dem Institute of Advanced Studies Kőszeg (IASK), dem European Union Project Innovation Center (EUPIC) oder auch der Danube Region Strategy der Europäischen Union zusammen. Städte sind immer wieder temporäre Partner, vorwiegend im Rahmen von Konferenzen und Projekten.

Städte-Außenpolitik wird immer wichtiger. Wie sollten sich Städte künftig vernetzen? Was schwebt Ihnen dabei vor?

Ich denke, dass die Vernetzung der Städte auf europäischer bzw. auch globaler Ebene gut funktioniert, wenn ich an die Zusammenarbeit des Österreichischen Städtebundes mit dem Deutschen Städtebund oder an das Kooperations- und Informationsaustauschnetzwerk EURO-CITIES und nicht zuletzt an United Cities and Local Governments (UCLG) denke. Das ist ein Verband von Städten, Gemeinden und lokalen Gebietskörperschaften, welcher deren Interessen in der internationalen Politik, unter anderem gegenüber den Vereinten Nationen und der Weltbank, vertritt.

In der EU gibt es einen Ausschuss der Regionen. Sollte es nicht auch einen Ausschuss der Städte und der urbanen Zentren geben?

Es gibt neben dem Ausschuss der Regionen (AdR) auch den Rat der Gemeinden

und Regionen Europas (RGRE), 1951 als gemeinnütziger Verband gegründet, der manchmal auch als Europäischer Städtebund bezeichnet wird. Im Juni 2015 hat die Europäische Kommission im Rahmen des zweiten europäischen CITIES-Forums die „Ergebnisse der öffentlichen Konsultation“ zum Thema Städteagenda vorgestellt und dabei „unsere Städte“ als „Motor der europäischen Wirtschaft“ bezeichnet, die „Arbeitskräfte und Dienstleistungen“ bieten und als „zentrale Katalysatoren für Kreativität und Innovation“ fungieren.¹ Wenn die Kommission ihre Festlegungen ernst nimmt, wäre ein Ausschuss der Städte und urbanen Zentren überfällig.

Sollten sich EU-Förderungen nicht stärker an den Notwendigkeiten der Städte orientieren? Städte tragen wesentlich zu Klimaneutralität, Digitalisierung, Innovation und Arbeitsplätzen bei. Absolut, das wäre dringend notwendig!

Was ist Ihre Botschaft für die nahe Zukunft?

Österreich braucht mehr Bewusstsein für Realitäten. Das Motto „Was nicht sein darf, kann nicht sein“ müsste längst ad acta gelegt sein, weil es in keiner Weise geeignet ist, erfolgreich politisch die Zukunft des Landes zu gestalten. Wenn endlich alle maßgeblichen Akteure einsehen würden, dass „Stadt–Land“ zwar ein wunderbares Spiel zum Zeitvertreib, aber mit verantwortlichem Agieren gegenüber der kommunalen Ebene nicht vereinbar ist, wären wir einen großen Schritt weiter. Leider glaubt man mancherorts immer noch, Städte-Bashing gehöre zum „guten Ton“. Faktum ist aber, dass es ländlichen Gemeinden – außer Getöse – überhaupt nichts bringt und keinerlei Lösungsansätze beinhaltet. Wir brauchen daher kein „Stadt gegen Land“, sondern ein „In Regionen denken“. Die Städte benötigen das Umland und ländliche Kommunen brauchen starke, finanzkräftige Ankerorte, die als Zentren die Regionen lenken und stützen.

ZIELE FÜR DIE NÄCHSTEN ZEHN JAHRE

- Weiterhin mittels Fachveranstaltungen, Forschungsprojekten und Publikationen eine starke Stimme für Österreichs Städte sein
- Inhaltliche Schwerpunkte in den kommenden Jahren sind Daseinsvorsorge und öffentliche Wirtschaft, Stadtökologie, Demokratie und Partizipation, Digitalisierung sowie frauenpolitische Aspekte von Urbanität.
- Organisatorische Schwerpunkte sind der Ausbau des digitalen Angebots (Urban Future Talks, Podcasts und Webinare), aber auch Betonung klassischer Formate.
- Vorantreiben von wissenschaftlichen, forschungsfördernden und vertrieblischen Kooperationen

LINK

www.urbanforum.at

¹ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5096_de.htm (27.11.2023).



Pionierstadt Salzburg

Mit dem Bekenntnis zur Klimaneutralität und der Teilnahme am Programm „Pionierstadt“ des BMK geht Salzburg seinen Weg des Klimaschutzes, der nachhaltigen Stadtentwicklung und der gesamtheitlichen Klimawandelanpassung konsequent weiter.

Alexander Reich, Stadt Salzburg

Im Jahr 1990 trat die Stadt Salzburg dem Klimabündnis bei und wurde damit die erste Klimabündnis-Gemeinde im Bundesland. Seither folgte eine Vielzahl an Beschlüssen der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die den Anspruch der Landeshauptstadt als Vorreiterin für den Klimaschutz unterstrichen und bestätigten. Beispielhaft seien hier der Beschluss des Smart-City-Masterplans und der Beitritt zum e5/eea®-Programm zu Beginn der 2010er-Jahre genannt. Seinen vorläufigen Höhepunkt fand dieser Weg jüngst mit dem einstimmigen Bekenntnis des Gemeinderats zur Erreichung der Klimaneutralität und dem Abschluss der öffentlich-öffentlichen Kooperation mit dem BMK zur Partnerschaft für klimaneutrale Großstädte 2030. Durch die Teilnahme an diesem Programm des BMK ist die Stadt Salzburg nun auch offiziell das, als was sie sich selbst sieht und versteht: eine Pionierstadt.

Die Stadtgemeinde verfolgt einen ganzheitlichen Weg aus Klimaschutz und Klimawandelanpassung, der nicht nur die Entwicklung steigender Temperaturen und Hitzebelastungen für Mensch, Natur und Umwelt betrachtet, sondern auch die mit dem Klimawandel verbundene Zunahme von Extremwetterereignissen, wie z. B. Starkregen.

Aufgrund der im urbanen Raum tendenziell höheren Bodenversiegelung sind Stadträume im Hinblick auf diese Auswirkungen des Klimawandels besonders sensibel.

Darum ist es erklärtes Ziel der Stadt Salzburg, durch eine klimasensible räumliche Entwicklung und insbesondere die Sicherung und den Ausbau grüner und blauer urbaner Infrastruktur zu einem angenehmen Stadtklima beizutragen, somit die Lebensqualität in der Stadt zu erhalten und weiter zu verbessern sowie den Versiegelungsgrad zu reduzieren und möglichst gering zu halten. In diesem Zusammenhang leisten gerade durchgrünte Siedlungen einen entscheidenden Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

Klimawandelanpassung: die Grünflächenzahl (GrünFZ)

Einen entscheidenden Beitrag dazu soll die sog. Grünflächenzahl leisten. Sie wurde in Zusammenarbeit mit der BOKU entwickelt und gibt der Stadt erstmals eine Methodik an die Hand, mit der Begrünungen auf Bauplatzebene wissenschaftlich fundiert und an der ökologischen und klimatischen Wirkung orientiert vorgeschrieben werden können. Diese systematische Methode führt auch zu einer „Grünraumgerechtigkeit“ im Wohnbau, da sie klar definiert, welche GrünFZ jedes neu entstehende Bauwerk erreichen muss. Sie setzt die angerechneten Flächen der einzelnen urbanen grünen Infrastrukturelemente in Relation zur Bauplatzfläche, der Fassadenfläche und der Dachfläche.

Die Methodik ist so überzeugend, dass der Landesgesetzgeber Novellen des Bautechnik- und des Baupolizeigesetzes auf den Weg brachte, um allen Gemeinden

im Bundesland die Anwendung dieser Maßnahme zu ermöglichen.

Damit die für die GrünFZ relevanten und eingesetzten Begrünungselemente auch tatsächlich langfristig ihre Wirkung entfalten, ist selbstverständlich eine entsprechende Ausführung erforderlich. Als Kooperationspartner der GRÜNSTATT-GRAU Forschungs- und Innovations-GmbH wurde aus diesem Grund zudem der Salzburger Leitfaden für Bauwerksbegrünungen als wirkungsvolles Tool entwickelt.

Klimaschutz: klimaneutrale Siedlungen

Die Stadtplanung und die ressortzuständige Bürgermeister-Stellvertreterin haben im Rahmen der Stadtentwicklung aber nicht ausschließlich die Durchgrünung im Blick. Vielmehr wird der Anspruch verfolgt, die Siedlungen selbst zu Klimaschützern zu machen.

In der Vergangenheit ist es bereits gelungen, mit dem mehrfach ausgezeichneten Best-Practice-Beispiel der Sanierung und Nachverdichtung in der Friedrich-Inhaußer-Straße eine klimaneutrale Siedlung umzusetzen.

Mit dem Projekt GNICE an der Berchtesgadener Straße ist es gemeinsam mit dem Bauträger Heimat Österreich gelungen, ein weiteres wegweisendes Leuchtturmprojekt auf den Weg zu bringen, das energieautark und CO₂-neutral ist: Mittels Solarstromanlage und oberflächennaher Geothermie sowie einer Energierückgewinnung aus dem Abwasser aller



Links: FBM Leonore Gewessler mit Bgm.-Stv.ⁱⁿ Barbara Unterkofler bei der Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde für das „Pionierstadt“-Programm, darüber die begrünte Fassade der Panzerhalle, das Foto oben zeigt den Kindergarten in Leopoldskron.

Wohneinheiten entsteht auf dem Bauplatz ein ökologischer Energiekreislauf, auf dem Bauplatz wird thermische Energie von ca. 1.400.000 kWh/a erzeugt.

Der Quartiersansatz

Die Entwicklung der klimaneutralen Siedlungen war nur durch Entwicklungsprozesse möglich, die alle Akteur:innen frühzeitig sensibilisiert haben und bei denen für und mit allen Beteiligten Ziele und Qualitäten verbindlich festgeschrieben wurden. Diese Entwicklungsprozesse sollen nun, gerade im Rahmen des Programms „Pionierstadt“, auf Quartiere angewendet werden, um mindestens ein klimaneutrales Quartier beispielhaft umzusetzen.

Schließlich ist das Quartier eine der wichtigsten Planungsebenen für die Erreichung von klimarelevanten Zielsetzungen und gewinnt in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung, da es eine Brückenfunktion zwischen gewachsenen Strukturen wie dem Stadtteil, der Siedlung und dem einzelnen Gebäude darstellt. Hier sollen die zahlreichen positiven Erfahrungen aus der Siedlungsentwicklung einfließen, um bei Konzeption, Planung und Umsetzung auf Quartiersebene Synergieeffekte wie die der Betriebsenergie

(Mikronetze), der grauen Energie (ökologische Bestandssanierung) und der Alltagsmobilität zu heben. Salzburg ist jedoch nicht nur im Bereich der Stadtplanung und -entwicklung im Sinne des Klimaschutzes tätig.

Der Weg zur Klimaneutralität

Zuletzt wurde die Emission von Treibhausgasen (THG) mittels der sog. GPC-Methode in der Stadt Salzburg im Jahr 2020 dokumentiert. Demnach wurden rund 500 Kilotonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr ausgestoßen. Damit stagnieren die Emissionen seit dem Jahr 2016 im Wesentlichen. Es wird also deutlich, dass der Weg zur angestrebten Klimaneutralität kein leichter wird. Um die Emissionen im Sinne des Netto-Null-Ansatzes hin zur Klimaneutralität zu senken, sind relevante Prozesse und Verfahren sukzessive auf das Erreichen dieses Ziels auszurichten. Das Hauptziel des neuen „Pionierstadt“-Projektteams wird daher die Erstellung eines „Masterplans Klimaneutralität“ inklusive Bilanzierung, Absenkpfad und Maßnahmenplanungen (inkl. einer laufenden Anpassung der Maßnahmen) sowie Initiierung, Begleitung und teilweise eigenständige Umsetzung dieser Maßnahmen sein.

Ein weiterer intensiver Arbeitsschwerpunkt für die Stadt wird im Zusammenhang mit der Senkung der Treibhausgas-Emissionen naturgemäß auch der Mobilitätsbereich sein. Hier hat sich der Gemeinderat einstimmig auf das Ziel eines 70-Prozent-Anteils des Umweltverbunds am Modal Split geeinigt. Erfreulich: Laut der jüngsten, im Oktober, veröffentlichten Erhebung konnte der Anteil des Umweltverbunds in den vergangenen vier Jahren in der Stadt Salzburg bereits von 55 % auf 62 % gesteigert werden.

Klimaschutz sowie frühzeitige und aktive Klimawandelanpassung sind das Gebot der Stunde. Es ist unsere Verantwortung vor allem gegenüber den nachfolgenden Generationen. Städte waren schon immer die Motoren und Zentren für Forschung und Entwicklung. Wir in der Stadt Salzburg sind überzeugt davon, dass uns diese Innovationskraft auch im Hinblick auf den Klimawandel hilft. Es geht nun darum, den Weg konsequent, zugleich aber auch behutsam zu gehen. Wir müssen die Bevölkerung auf diesem Weg mitnehmen und dürfen sie ebenso wenig überfordern wie die Wirtschaft. Denn nur gemeinsam können wir diesen Weg beschreiten und erfolgreich sein. 

Wohnungslosigkeit dort beenden, wo sie entsteht

Sozialorganisationen schließen sich mit gemeinnützigen Bauträgern zu einem ambitionierten Projekt zusammen: housing first österreich vermittelt über 1.000 wohnungslosen Menschen eine Wohnung. Dahinter steht ein Modell, das breit umgesetzt Wohnungslosigkeit beenden kann.

Emine Özkan, Gerhard Schützinger, BAWO – WOHNEN FÜR ALLE

Jetzt haben wir eine Wohnung, jetzt können wir auf uns selber schauen.“ Dieser Satz stammt von einem ehemals obdachlosen Menschen. Ausgesprochen hat er ihn mitten im gemeinsam mit seiner Partnerin frisch eingerichteten neuen Wohnzimmer. Er fasst damit pointiert zusammen, wie Wohnungslosigkeit vom Grundproblem aus beendet werden kann: mit Zugang zu leistbarem Wohnraum. Städte und Gemeinden können mit ihren Vergabekontingenten im gemeinnützigen Wohnbau dazu beitragen, dass wohnungslose Menschen wieder dauerhaft und leistbar wohnen können.

Wohnungslosigkeit ist schwer zu erfassen

19.450 Menschen sind in Österreich als obdach- oder wohnungslos registriert. Doch diese Statistik trügt. Sie beinhaltet nämlich nur jene Menschen, die sich bereits an unterstützende Stellen gewandt haben. Eingerechnet der Dunkelziffer geht die BAWO, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, von doppelt so vielen Betroffenen aus.

Viele Betroffene schämen sich für die eigene Situation. Andere wiederum finden im Angebot der Wohnungslosenhilfe keinen für sie passenden Anhaltspunkt. So suchen sich viele Menschen erst gar keine Hilfe – und scheinen auch nicht in offiziellen Zahlen auf. Diese verdeckt wohnungslosen Menschen ziehen von Couch zu Couch oder kommen temporär



© Foto: Christopher Mavric für BAWO

bei Bekannten unter. Um weiterhin ein Dach über dem Kopf zu haben, finden besonders Frauen oft keinen Ausweg aus Gewalt- oder Abhängigkeitsbeziehungen.

Ein Risiko, das viele betrifft

Dabei braucht es, um wohnungslos zu werden, keine einschneidenden persönlichen Krisen. Oft reichen Übergänge im Leben: eine Phase der Arbeitslosigkeit, eine Trennung, ein auslaufender Mietvertrag oder wenn junge Menschen frühzeitig das Elternhaus verlassen müssen. In Kombination mit rarem und oft schwer zugänglichem leistbarem Wohnraum droht die Wohnungslosigkeit. Wenn wir nachhaltig an Lösungen für Betroffene arbeiten wollen, muss klar sein: Wohnungslosigkeit ist kein Einzelschicksal. Es ist ein Risiko, das viele betrifft.

Kein reines Großstadtphänomen

Sichtbar wird Obdach- und Wohnungslosigkeit vor allem im urbanen Raum. Aber natürlich verlieren nicht nur in der Großstadt Menschen ihre Wohnung. Die Folgen des Wohnungsverlustes unterscheiden sich jedoch zwischen Stadt und Land: Oft fehlen Hilfsangebote im ländlichen Raum, was dazu führt, dass es wohnungslos gewordene Menschen entweder in größere Städte zieht oder sie länger in verdeckter Wohnungslosigkeit bleiben.¹ Außerdem: Während soziale Probleme in ihrer extremsten Ausprägung in Großstädten zwar sichtbar sind, ist es Betroffenen dort dafür eher möglich, im Schutz der Anonymität Unterstützung anzunehmen.

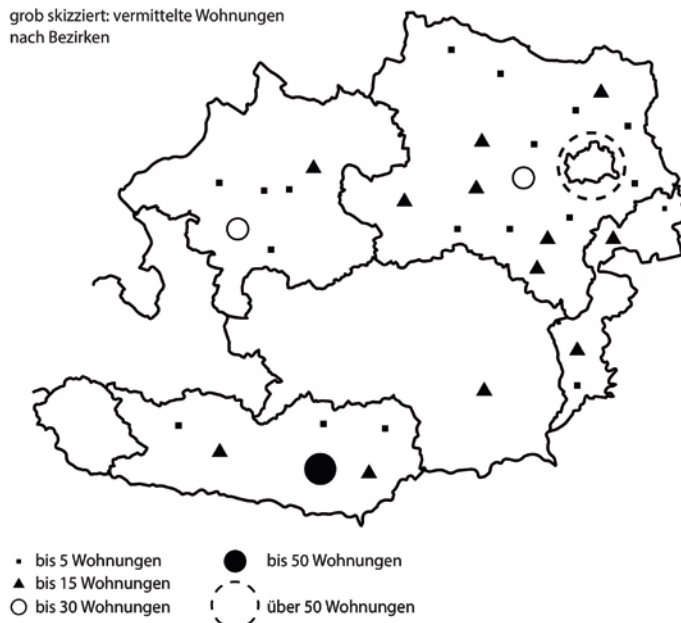
Wohnungslosigkeit ist ein immer größer werdendes Risiko für viele. Zudem bestehen oft regionale Unterschiede in der Versorgung, weswegen es Betroffene in die Ballungsräume zieht: Das sind Gründe genug, dem Thema Wohnungslosigkeit flächendeckend zu begegnen.

Nur die eigene Wohnung beendet Wohnungslosigkeit

Housing First bietet sich dafür an. Nach diesem Ansatz werden Betroffene ohne Zwischenschritte in die eigene Wohnung – mit eigenem Mietvertrag und allen Rech-

„zuhausse ankommen“

grob skizziert: vermittelte Wohnungen nach Bezirken



„housing first österreich“ wird in den sieben östlichen Bundesländern umgesetzt. Auch in Tirol gibt es ein Housing-First-Projekt. In Vorarlberg wird Housing First durch das Soziale Netzwerk Wohnen strukturell umgesetzt.

ten und Pflichten – vermittelt. Vor, während und nach dem Einzug werden sie von Sozialarbeiter:innen begleitet. Der Ansatz hat sich international bewährt: Finnland konnte durch Housing First Obdachlosigkeit massiv reduzieren und unterschiedliche Projekte in europäischen Städten zeigen, dass 79–97 % der Mieter:innen langfristig in ihrer neuen Wohnung leben. Auch in Österreich erzielt Housing First seit über zehn Jahren Erfolge. Mittlerweile gibt es in jedem Bundesland einzelne Projekte.

Vorteile bringt das nicht nur für Betroffene. Am Land sorgt ein engmaschiges Housing-First-Angebot dafür, dass wohnungslos gewordene Menschen weiterhin im eigenen Wohnort leben können – inklusive ihres sozialen Umfeldes und ihrer persönlichen Ressourcen. Das entlastet die Städte: Betroffene fühlen sich nicht länger gezwungen, in die Anonymität und Hilfsstruktur der urbanen Räume zu gehen und dort zu versuchen, am ohnehin hart umkämpften Wohnungsmarkt Fuß zu fassen.

Ortsunabhängig fördert Housing First die soziale Durchmischung: Ehemals wohnungslose Menschen leben nicht gesamt-

am an einzelnen Orten (wie das etwa in traditionellen Heimen der Wohnungslosenhilfe der Fall ist), sondern eben als reguläre Mieter:innen in ihrer neuen Nachbarschaft.

Es ist auch davon auszugehen, dass Housing First wesentlich zur Kosteneffizienz des Sozial- und Gesundheitssystems beiträgt. Nachhaltiges, eigenständiges Wohnen wird so gefördert und Behandlungskosten für gesundheitliche Folgen von Langzeitobdachlosigkeit können eingespart werden.²

Viele Vorteile also – doch der Ansatz kommt mit einer großen Krux: Es braucht dafür leistbare Wohnungen. Ein österreichweites Projekt macht mit einer Allianz aus Sozialorganisationen und gemeinnützigen Bauträgen Housing First zum System.

housing first österreich

Eine neue Wohnung für über 1.000 Menschen: housing first österreich heißt das vom Sozialministerium finanzierte Projekt. Unter Koordination der BAWO entsteht darin ein Netzwerk an Sozial-

ANSPRECH- PARTNER:INNEN HOUSING FIRST ÖSTERREICH – ZUHAUSE ANKOMMEN

Bundesweite Koordination:
BAWO – Wohnen für alle
zuhause.ankommen@bawo.at
<https://bawo.at/housingfirst>

- *Burgenland*
Caritas Burgenland
- *Kärnten*
Volkshilfe Kärnten
- *Niederösterreich*
Verein Wohnen
- *Oberösterreich*
Sozialzentrum Vöcklabruck
- *Salzburg*
Soziale Arbeit gGmbH
- *Steiermark*
Wohnplattform Steiermark
- *Wien*
neunerimmo

organisationen aus ganz Österreich. Operativ umgesetzt wird das Projekt im Burgenland, der Steiermark, in Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Kärnten und Wien. housing first österreich baut auf die Strukturen des Vorgängerprojektes „zuhause ankommen“ auf.

Sozialorganisationen vermitteln und begleiten dabei wohnungs- und obdachlose Menschen nach dem Housing-First-Ansatz direkt in eine passende, leistbare Wohnung, die hauptsächlich von gemeinnützigen Bauvereinigungen (GBVs) stammen. Von lokaler Ebene bis zur bundesweiten Kooperation arbeiten die beiden Sektoren zusammen, um Wohnungen verfügbar zu machen.

Finanzierungsbeiträge, Kautionen und Umzugskosten – oft unüberwindbare Hürden für armutsbetroffene Menschen – sowie sozialarbeiterische Betreuung werden aus Projektmitteln übernommen. Mit einem Projektbudget von € 6,6 Mio. sollen so bis September 2024 über 1.000 Menschen aus der Wohnungslosigkeit begleitet werden.

Ein neues Projekt mit viel Erfahrung

Dass das funktioniert, zeigt die Erfahrung. Unter dem Titel „zuhause ankommen“ führte die BAWO bereits von Frühjahr 2021 bis 2023 ein Pilotprojekt mit ähnlichen Strukturen durch. Mit Erfolg:

- 566 Wohnungen
- von über 70 GBVs
- wurden an 1.148 Menschen vermittelt,
- wovon 96 % weiterhin in der ihnen vermittelten Wohnung leben.

Ein bemerkenswerter Aspekt: 40 % der Menschen, die von „zuhause ankommen“ profitierten, waren Kinder. Fast zwei Drittel der erwachsenen Mieter:innen waren Frauen. Das Projekt konnte also besonders Frauen in der verdeckten Wohnungslosigkeit, darunter 169 Alleinerziehende, erreichen.

Dank der Projektstrukturen war es möglich, Betroffenen dort eine Wohnung zu vermitteln, wo sie bislang ihren Lebensmittelpunkt hatten. Die Grafik auf Seite

61 zeigt grob skizziert die regionale Verteilung der über „zuhause ankommen“ vermittelten Wohnungen.

Obdachlosigkeit beenden ist möglich

Städte und Gemeinden können in den kommenden Monaten wesentlich zum Erfolg von housing first österreich beitragen. Zwischen GBVs und Sozialorganisationen ist die direkte Vermittlung von leistbarem Wohnraum bereits gut eingespielt. Um genügend Wohnungen bereitstellen zu können, muss Housing First aber auch in den städtischen Vergabekontingenten für gemeinnützigen und kommunalen Wohnbau mitgedacht werden.

Das Projekt startet auch mit einer Vision, die weit über den Projektzeitraum hinausgeht. Laut Lissabon Deklaration soll Obdachlosigkeit in der EU bis 2030 beendet werden. Was housing first österreich nun an Strukturen schafft, kann, wenn großflächig umgesetzt, beitragen, dieses Ziel in Österreich zu erreichen.

Dafür müssen nun die Weichen gestellt werden: Es braucht langfristige Förderung für die Übernahme von Finanzierungsbeiträgen, Kautionen und Sozialarbeit. Wo immer möglich, muss Zugang zu leistbarem Wohnen für Housing First geschaffen werden.

Besonders hier nehmen Städte und Gemeinden eine Schlüsselrolle ein: Städtische Vergabekontingente aus gemeinnützigen und kommunalen Wohnbau sollten langfristig Wohnungen für Housing-First-Programme bereitstellen. Um Obdachlosigkeit über den Zeitraum des Projekts housing first österreich hinaus zu beenden, braucht es ein Commitment von Bundes- bis Gemeindeebene, ein solches Programm überregional umzusetzen. 

¹ Vgl. Anna Aszódi, Bojana Bonic, Barbara Unterlerchner: *Gewalt an wohnungslosen und obdachlosen Frauen. Positionspapier d. bundesw. Frauenvernetzung*, S. 6.

² Vgl. Busch-Geertsema, Volker: *Housing First. Peer Review in social protection and social inclusion*. S. 21.

H.M.I

Neusiedler Anlagenbau GmbH

Weiden am See - Wien - Friedberg - Szentgotthard

WIR SIND IHR PARTNER FÜR:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| ✓ Industrieanlagenbau | ✓ Personalleasing |
| ✓ NH3 - Ammoniak Kälteanlagen | ✓ Dampfanlagen |
| ✓ Fernwärme Anlagenbau | ✓ Rohrleitungsbau |
| ✓ Rohrleitung - Anbohrtechnik | ✓ Industriekälteanlagen |

Zentrale:
Tel: +43 2167 20836

Obere Hauptstraße 80
office@hmi-a.at

A-7121 Weiden am See
www.hmi-a.at



Haustechnik OTTO WÜGER

Ihr kompetenter Partner in den Bereichen:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| ✓ Heizung | ✓ Kältetechnik |
| ✓ Sanitär | ✓ Klima |
| ✓ Erneuerbare Energie | ✓ Wohnbau |

Obere Hauptstraße 80
7121 Weiden am See
Telefon: 02167 / 20 836

E-Mail: office@haustechnik-wueger.at
Web: www.haustechnik-wueger.at



Haustechnik Wüger GmbH



Die Kommunalsteuer – eine Erfolgsgeschichte

Mit Jänner 1994 war die Gewerbesteuer Vergangenheit und es wurde vor 30 Jahren die Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe eingeführt. Die vorliegende Abhandlung soll kurz die Hintergründe und Entwicklung der Kommunalsteuer aufzeigen; in der Folge werden in weiteren ÖGZ-Ausgaben wesentliche Rechtserkenntnisse und Rechtsfragen zur Kommunalsteuer behandelt. – Teil 2

Peter Mühlberger, Konsulent Österreichischer Städtebund

Rechtsgrundlagen

Verfassungsrechtliche Rechtsnormen

Zu diesen Rechtsgrundlagen zählen Art. 18 Abs. 1 B-VG über die gesetzmäßige Ausübung der staatlichen Verwaltung, Art. 118 Abs. 4 B-VG über den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Art. 13 Abs. 1 B-VG über die Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens durch ein eigenes Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG 1948). Dabei sieht § 5 F-VG 1948 ein abgabenrechtliches Legalitätsprinzip vor, wonach öffentliche Abgaben nur aufgrund von Gesetzen erhoben werden kön-

nen. Ausschließliche Gemeindeabgaben sind solche, deren Ertrag den Gemeinden zufließt (§ 6 Abs. 1 Zi 5 F-VG 1948); im § 7 Abs. 3 F-VG 1948 wird die Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe erwähnt. Nach § 11 Abs. 3 F-VG 1948 werden Gemeindeabgaben, wie beispielsweise die Kommunalsteuer, in der Regel grundsätzlich durch Organe jener Gemeinden eingehoben, für deren Zwecke sie ausgeschrieben wurden.

Einfachgesetzliche Rechtsnormen

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG 2024) regelt die Finanzkraft der Gemeinden,

welcher für die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundeabgaben wesentliche Relevanz zukommt; dabei wird die Finanzkraft ermittelt unter anderem aus den tatsächlichen Erträgen aus der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres. Dies wäre auch die Begründung, wonach Gemeinden keine Vereinbarungen oder gar einen Verzicht auf die Kommunalsteuer eingehen dürfen, weil dies zur Verfälschung der Finanzkraft und dadurch zur Benachteiligung anderer Gemeinden führen würde und diese dagegen möglicherweise eine Art.-137-B-VG-Klage erheben könnten; ausgenommen von

diesem Verbot sind gesetzlich vorgesehene Vereinbarungen nach § 19 FAG 2024 oder nach § 5 Abs. 3 KommStG bzw. nach § 8 Zi 2 letzter Satz KommStG. Nach § 19 FAG 2024 ist ein sogenannter „interkommunaler Finanzausgleich“ zwischen den Gemeinden vorgesehen, wonach die Gemeinden im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung und Erhaltung von beispielsweise Einkaufszentren als mehrgemeindliche Betriebstätten, abweichend von einer sonst rechtlich möglichen oder auch vorgenommenen Zerlegung der Kommunalsteuer, Vereinbarungen über die bereits erzielten Kommunalsteuerbeträge treffen könnten. Die Kommunalsteuer wird im § 16 Abs. 1 Zi 2 FAG 2024 als ausschließliche Gemeindeabgabe verstanden. Für die gesetzliche Regelung der Erhebung und Verwaltung wäre die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften, konkret das Kommunalsteuergesetz und die Bundesabgabenordnung, entgegenstehen, für die Erhebung und Verwaltung selbst sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften, konkret § 10 Abs. 4 KommStG über die Zerlegung der Bemessungsgrundlagen, § 10 Abs. 5 KommStG über die Zuteilung der Bemessungsgrundlagen, jeweils durch die zuständigen Finanzämter, und § 14 Abs. 1 KommStG über die Kommunalsteuerprüfung durch die GPLB-Prüfung, entgegenstehen. Schließlich bestimmt § 16 Abs. 3 FAG 2024 für den Fall, dass eine ausschließliche Gemeindeabgabe vom Entgelt zu berechnen ist, wie beispielsweise das Gestellungsentgelt bei der ausländischen Arbeitskräfteüberlassung, die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört (keine Abgabe von der Abgabe). Die Bundesabgabenordnung wurde auf der Rechtsgrundlage des § 7 Abs. 6 F-VG 1948 erlassen, wonach die Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen und das Abgabenverfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu verwaltenden Abgaben regelt. Die Bundesabgabenordnung regelt die Erhebung deren Abgaben wie die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung dieser Abgaben; dabei sind hinsichtlich der Gemeindeabgaben spezi-

fische Rechtsnormen enthalten wie beispielsweise Anbringen (§ 86 b BAO), Zustellungen (§ 102 a BAO), Verspätungszuschläge (§ 135 a BAO), Stundungszinsen (§ 212 b BAO), Säumniszuschläge (§ 217 a BAO). Bedeutsam für die Kommunalsteuererhebung wäre auch die FinanzOnline-Verordnung 2006. Darüber hinaus wird die Kommunalsteuer in zahlreichen Bundesgesetzen wie Privatbahngesetz (Abgabenbefreiung 66 % der Bemessungsgrundlage), Arbeitsmarktservicegesetz (Kurzarbeitsunterstützung kommunalsteuerfrei), Bundesbahngesetz (ÖBB-Gesellschaften sind bezüglich der Bemessungsgrundlagen zu 66 % kommunalsteuerfrei) gesetzlich angeführt und es sind in diesen Rechtsnormen entsprechende Bestimmungen zur Kommunalsteuer enthalten.

Internationalem Steuerrecht in Form von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kommt bei der Administration der Kommunalsteuer wesentliche Relevanz zu, wenn diese direkt oder im Wege einer Adhäsionsklausel (DBA nehmen beispielsweise Bezug auf Gewerbesteuer oder dieser nachfolgenden Steuer und damit Kommunalsteuer). Sollte sich ein Doppelbesteuerungsübereinkommen auf die Kommunalsteuer direkt oder indirekt (Adhäsionsklausel) beziehen, sind bei der Administration der Kommunalsteuer neben dem Kommunalsteuergesetz und der Bundesabgabenordnung vor allem die spezifischen Rechtsnormen des Doppelbesteuerungsübereinkommen zu berücksichtigen.

Rechtsnormen

Das Kommunalsteuergesetz umfasst wenige Paragraphen (insgesamt 17 Paragraphen) und ist daher übersichtlich zu administrieren, doch war es dennoch notwendig, durch abgabenrechtliche Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte und vor allem die umfassende Rechtsprechung der Höchstgerichte eine rechtliche Klärung bei einzelnen Rechtsdifferenzen zwischen Abgabenbehörden und Steuerpflichtigen herbeizuführen. Dabei stand vor allem die Rechtsfrage des Unternehmers zur Diskussion. Überraschenderweise spielt die Thematik des abgabepflichtigen Unternehmensbereichs

bei Vereinen eine große Rolle, weil viele Institutionen wie etwa FAB oder BFI, ÖAMTC oder Schuldnerberatung in der Rechtsform eines Vereins als juristische Person privaten Rechts geführt werden und die Abgabepflicht von einem durch Leistungsaustausch geprägten Unternehmensbereich abhängig ist.

Auch die Abgrenzung zwischen Hoheitsbereich und Privatwirtschaftsverwaltung hatte bisher eine große Bedeutung, wie etwa die grundsätzliche Hoheitsgewalt der vom gesetzlichen Schulerhalter geführten Schulen und damit Ausschluss einer Abgabepflicht, während den Privatschulen, Sportschulen, aber auch den Privatuniversitäten und Fachhochschulen keine Imperiumsgewalt eingeräumt ist und sie daher einer Abgabepflicht unterliegen. Es gibt auch viele Einrichtungen, welche teils hoheitliche, teils privatwirtschaftlich Komponenten aufweisen wie etwa Meiereien von Landwirtschaftsschulen, Land- und Forstwirtschaft im Rahmen von Truppenübungsplätzen, die Ausgliederung eines WIFI an eine Privatgesellschaft, der Betrieb der Nationalbank mit der Realisierung gleichzeitig hoheitlicher Agenden; bei all diesen Rechtsfragen ist rechtlich relevant, inwieweit eine Abgrenzung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsbereich organisatorisch möglich wäre, inwieweit Rechtsträger in der Rechtsform einer ex lege abgabepflichtigen Kapitalgesellschaft geführt werden, ob von einer grundsätzlich nicht abgabepflichtigen Körperschaft öffentlichen Rechts (beispielsweise Gesundheitskasse) allenfalls ein abgabepflichtiger Betrieb gewerblicher Art aufgrund seiner gesetzlich vorgegebenen Kriterien geführt würde oder ob die wirtschaftlichen Komponenten bei der Realisierung von Hoheitsaufgaben das erforderliche Ausmaß überschreiten und zur Abgabenverpflichtung führen.

Bei den Rechtsnormen über Dienstnehmer, Bemessungsgrundlagen, Betriebsstätten gab es weniger Diskussionen, wohl aber bei der Rechtsthematik Haftung für Kommunalsteuerrückstände.

Bei den Dienstnehmern war vor allem die Frage freier Dienstnehmer und die Thematik eigener Betriebsmittel und Unternehmensintentionen rechtlich relevant.

Umfassende Rechtsfragen gab und gibt es weiterhin bei der Arbeitskräfteüberlassung, ein Tatbestand, welcher mehreren Novellierungen ausgesetzt war, wobei ursprünglich das Personalleasingunternehmen in einer Gemeinde, dann vorübergehend der Personalbeschäftigter in seiner Gemeinde abgabepflichtig waren und ab 2002 zwar der Arbeitskräfteüberlasser Abgabeschuldner bleibt, aber eine Veränderung der Hebeberechtigung sich aus den Gesetzesbestimmungen ergibt; bei Arbeitskräfteüberlassung aus dem Ausland kommt als Bemessungsgrundlage das Gestellungsentgelt ohne Umsatzsteuer zum Tragen, bei Arbeitskräfteüberlassung ins Ausland bleibt der Arbeitskräfteüberlasser für 6 Kalendermonate weiterhin abgabepflichtig.

Zur Bemessungsgrundlage ergaben sich Rechtsfragen im Kommunalsteuerrecht zuletzt erst aufgrund arbeitsrechtlicher Spezifika, wie etwa pandemie- und energiebestimmter Zulagen, Pensionsansparungen oder angenommener Sozialpläne.

Die Frage der Betriebsstätten spielt vor allem im zwischenstaatlichen Steuerrecht eine rechtliche Rolle, inwieweit Doppelsteuerüberkommen zum Tragen kommen und wenn ja, inwieweit die DBA-Rechtsnormen und gleichzeitig BAO-Bestimmungen erfüllt wären, zumal diesbezüglich innerstaatliche und zwischenstaatliche Steuerrechtsnormen nicht immer kongruent sind, wie etwa die Fristen bei Bauausführungen oder die Abgabepflicht bei national abgabepflichtigen, international abgabefreien sogenannten Hilfsbetriebsstätten.

Schließlich waren, vielfach auch den Verwaltungsgerichtshof beschäftigende, Haftungsfragen wie Gefährdungshaftung, Einflussnahme auf Betriebsführung und Haftung, Verschulden des haftenden Verantwortlichen, Rechtsmittel gegen Haftungsbescheid und gleichzeitig bereits rechtskräftigem Abgabebescheid, vor allem aber die von der Abgabenbehörde geforderte Aufschlüsselung der Monatsbeträge der Kommunalsteuer als Monatsabgabe Gegenstand von Verfahren vor dem Höchstgericht.

Bereits kurz nach Inkrafttreten des Kommunalsteuergesetzes stand eine wesent-

lich Rechtsfrage zur (gänzlichen) ÖBB-Abgabenbefreiung heran, welches sogar den Bestand des Kommunalsteuergesetzes selbst in Frage stellte. So hatte der Verfassungsgerichtshof Bedenken, dass die Befreiungsbestimmung des § 8 Zi 1 KommStG (gänzliche ÖBB-Befreiung) dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, weil andere Eisenbahnunternehmer (Privatbahnen) benachteiligt wären und es ungerechtfertigte, sachlich nicht zu rechtfertigende Wettbewerbsvorteile der Österreichischen Bundesbahnen zulasten privater Transport- und Fuhrwerksunternehmen gäbe und diese Verfassungswidrigkeit auf den Grundsteuertatbestand des § 1 KommStG durchschlagen könnte. Zur Frage der Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf den Grundtatbestand gelangte der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung, dass ein abgabenrechtlicher Grundtatbestand und seine Befreiungsbestimmungen zwar eine geschlossene Einheit bilden und eine Unsachlichkeit des Grundtatbestandes das gesamte System des Steuergesetzes mit Unsachlichkeit belaste, jedoch unsachliche Ausnahmeregelungen den Grundtatbestand selbst nicht unsachlich machen. Der Verfassungsgerichtshof gelangte daher zur Rechtsauffassung, dass die Verfassungswidrigkeit durch die Aufhebung der Ausnahmebestimmung der Zi 1 des § 8 KommStG beseitigt werden könne und dass durch die Aufhebung dieser Bestimmung der Inhalt des Gesetzes insgesamt in wesentlich geringerem Ausmaß verändert wird, als dies im Falle der Aufhebung der die Kommunalsteuerpflicht selbst anordnende Bestimmung des § 1 KommStG der Fall wäre (VfGH 12. 4. 1997, G400/96, G 44/97); es wurde daher lediglich die Bestimmung des § 8 Zi 1 KommStG als verfassungswidrig aufgehoben. In der Folge erfolgte eine Novellierung des Kommunalsteuergesetzes in der Form, dass das Unternehmen ÖBB-Gesellschaften und die Österreichischen Bundesbahnen mit 66 % der Bemessungsgrundlage befreit sind.

Aber auch die Befreiungsbestimmung der gemeinnützigen und/oder mildtätigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen auf dem Gebiete des Fürsorgewesen, eine Befreiungs-

bestimmung, welche im bisherigen Gewerbesteuergesetz überhaupt nicht enthalten war, bildet immer häufiger – unter Einfluss der Erweiterung der Arbeits- und Sozialprojekte – Grund für Diskussionen und Beschwerde- und Revisionsverfahren. Abgesehen davon, dass mit dieser Befreiungsbestimmung natürliche Personen oder Personengesellschaften nicht erfasst werden, wollte der Gesetzgeber bewusst diese neu aufgenommene Befreiungsbestimmung nicht extensiv verstehen und hatte diese Abgabenbegünstigung lediglich auf die gesetzlich taxativ angeführten Fürsorgebereiche wie Kinder-, Jugend-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge und daher absichtlich auf die gesetzlich taxativ genannten Fürsorgebereiche eingeschränkt; daraus ist rechtlich zu folgern, dass herkömmliche Arbeitsprojekte nicht unter den Fürsorgetatbestand subsumiert werden können. Diese Einschränkung sollte auch nicht durch oftmals geltend gemachte, sogenannte unentbehrliche Hilfsbetriebe wieder erweitert werden, zumal der Bestand solcher Hilfsbetriebe nach der Bundesabgabenordnung an strenge Kriterien wie Ausschließlichkeit, Notwendigkeit und Wettbewerbsverbot gebunden ist und diese Voraussetzungen auch im Rahmen von sozialen Unterstützungsprojekten vielfach nicht erfüllt werden und überdies nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die gesetzlich eingeräumte, partielle Abgabenbefreiung allfällige Härtefälle beseitigt werden könnten.

Resümee

Zusammenfassend ist zu folgern, dass die Einführung der Kommunalsteuer ein Erfolgsmodell für das Abgabenaufkommen und die Finanzautonomie der Städte und Gemeinden darstellt, bereits jahrzehntelangen Bestand hat und sich zu einer unverzichtbaren, ausschließlichen Gemeindeabgabe entwickelt hat und die Kommunen auf das Kommunalsteueraufkommen angewiesen sind, um ihre Pflichtaufgaben im Sinne vor allem von immer mehr steigenden Fürsorgeaufgaben und der Realisierung der Energiewende im Interesse ihrer Bevölkerung bewältigen zu können.





Generation Alpha

Nach der Generation Z tritt nun die nächste Generation in den Arbeitsmarkt ein – Generation Alpha, geboren ab 2010. Diese Generation wurde in einer digital geprägten Umgebung groß und erlebte gleichzeitig in einer sehr sensiblen Lebensphase die Auswirkungen von Pandemien und Konflikten.

Der Psychologe und Generationenforscher Rüdiger Maas gibt Antworten auf die Fragen, wie sich diese Generationen von früheren unterscheiden oder welche Herausforderungen in Bezug auf Führung und Personalmanagement entstehen können. Dabei stützt er sich auf wissenschaftliche Studien und präsentiert seine Erkenntnisse in einer praxisorientierten Form.

Das Buch bietet sowohl wissenschaftliche Einblicke als auch interessante Ansätze, um das Potenzial junger Berufseinsteiger optimal zu nutzen. Es beleuchtet die Schwierigkeiten, vor welchen die aktuell heranwachsende Generation steht, und bietet Ratschläge für den beruflichen Umgang. Arbeitgeber:innen, die die Besonderheiten der Generation verstehen, berücksichtigen und Strategien entwickeln, um sie erfolgreich in den Arbeitsalltag zu integrieren, werden für Nachwuchskräfte attraktiv sein.

In Zeiten des Fachkräftemangels ist das Buch unverzichtbar für alle, die Talente von morgen gewinnen oder mehr über die Generation Alpha lernen möchten.

Generation Alpha

Wie sie tickt und wie Unternehmen sich darauf einstellen sollten

Rüdiger Maas | Carl Hanser Verlag
2023 | ISBN 978-3-446-47865-7 |
€ 39,99 | 120 Seiten | Hardcover



Sozialdemokratie neu

Das kürzlich präsentierte Buch über Positionen und Perspektiven der Sozialdemokratie ist kein Programm, aber ein Beitrag zu umfassender Diskussion, Kontroverse und auch Streit. Mehr als drei Dutzend prominente Autorinnen und Autoren kommen zu Wort. Die Palette reicht von Außenpolitik, Bildung, Kultur, Finanzen, Wirtschaft, Steuern und Finanzen, Gesundheit, Sozialpolitik, Klima, Gewerkschaft, Wohnen, Parteireform, Frauenpolitik, Medien, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Religion, Erinnerungskultur, Aufgaben des Staates, Demokratie bis hin zu Europa, Sicherheit und Verteidigung.

Heinz Fischer stellt in seinem Vorwort anspruchsvoll fest: „Sozialdemokratie ist ein politischer und moralischer Auftrag.“ Wiens Bürgermeister Michael Ludwig beschäftigt sich mit der Einlösung des Versprechens „Kultur für alle!“ in der Donaumetropole und darüber hinaus. Detailliert umreißt Urban Forum-Geschäftsführer Bernhard Müller das Thema „Kommunalpolitik und Gemeinwirtschaft“.

Die Herausgeber, Gerhard Schmid und Marcus Schober, haben ein Werk vorgelegt, das prononciert Stellung bezieht und „Bewegung in die Bewegung bringen soll“.

Sozialdemokratie

Positionen und Perspektiven

Gerhard Schmid, Marcus Schober (Hg.) | ÖGB-Verlag, Wien 2023 |
ISBN 978-3-99046-669-8 | € 30,50
| 317 Seiten | Gebunden



Wirtschaftsrecht

Der Schwerpunkt dieses Buches liegt auf der Interpretation des Begriffs und Konzepts der Nachhaltigkeit in den verschiedenen Dimensionen des Wirtschaftsrechts sowie den daraus resultierenden Auswirkungen. Dabei erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Thema aus diversen Blickwinkeln:

Im Fokus stehen Überlegungen zur Nachhaltigkeit aus sozioökonomischer Perspektive sowie deren Verknüpfung mit der EU-Taxonomie-Verordnung. Es werden sowohl die verfassungsrechtlichen Aspekte der Nachhaltigkeit als auch ihre Umsetzung in den Gebieten des Verwaltungsrechts, Völkerrechts und Energierechts untersucht. Des Weiteren wird die öffentlich-rechtliche Dimension von Klimaklagen behandelt, einschließlich ihrer Auswirkungen auf das Gesellschafts- und Deliktsrecht. Zudem werden die Herausforderungen der Lieferkette im Kontext der Nachhaltigkeit sowie die spezifischen Verantwortlichkeiten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit beleuchtet. Das Buch wirft außerdem einen Blick auf die Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsaspekten im Steuerrecht sowie deren Berücksichtigung im Arbeits- und Sozialrecht.

Insgesamt bietet das Buch eine umfassende Analyse, welche die vielschichtigen Facetten der Nachhaltigkeit im Rahmen des Wirtschaftsrechts miteinander verwebt.

Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht

WiR-Studiengesellschaft für
Wirtschaft und Recht | Linde Verlag
2023 | ISBN 978-3-7073-4900-9 |
€ 69,00 | 280 Seiten | Hardcover

Ertragsanteilsvorschüsse für Dezember 2023

(Beträge in 1.000 EURO, ohne Zwischenabrechnung)

Ertragsanteile, die auf die Gemeinden verteilt werden:

a) - nach Steuerarten

	Ertrag für 12/2023 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 12/2022 in %	Ertrag für 01–12/2023 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01–12/2022 in %
Steuern, Einkommen, Vermögen (gesamt)	736.119	26,0%	6.721.455	2,6%
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	95.468	26,8%	576.009	-10,3%
Lohnsteuer	327.847	7,9%	3.991.328	5,8%
Kapitalertragsteuer	28.900	55,8%	418.496	9,5%
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.295	-55,3%	77.849	-51,0%
Körperschaftsteuer	274.629	62,1%	1.628.675	3,9%
Stabilitätsabgabe	2.906	7,9%	16.168	12,8%
Sonstige Steuern (gesamt)	473.720	-4,3%	6.205.267	-3,3%
davon:				
Umsatzsteuer	291.024	5,3%	3.680.813	9,4%
Tabaksteuer	20.709	0,5%	244.790	-0,4%
Biersteuer	1.615	-4,7%	22.755	-2,1%
Mineralölsteuer	23.946	-21,4%	469.896	-3,5%
Alkoholsteuer	1.252	-21,3%	20.038	-1,6%
Energieabgabe	-483		-9.083	-113,7%
Normverbrauchsabgabe	5.364	21,2%	58.418	22,5%
Grunderwerbsteuer (93,706 % Gemeinden)	86.698	-28,3%	1.166.757	-28,5%
Versicherungssteuer	12.449	10,4%	171.002	6,6%
Motorbezogene Versicherungssteuer	25.247	8,5%	305.472	0,4%
KFZ-Steuer	111	-10,9%	6.849	-2,6%
Konzessionsabgabe	3.294	-6,7%	37.983	2,9%
Kunstförderungsbeitrag	494	-5,7%	2.049	-2,6%

¹⁾ Datenquelle: BMF – Budgetvollzug (Ertragsanteile): i. d. R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) länderweise Anteile ^{*)}

	Ertrag für 12/2023 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 12/2022 in %	Ertrag für 01–12/2023 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01–12/2022 in %
Burgenland	31.519	16,3%	332.331	2,1%
Kärnten	73.302	12,3%	784.051	1,2%
Niederösterreich	197.861	11,7%	2.124.569	0,5%
Oberösterreich	189.574	13,2%	2.025.207	0,8%
Salzburg	82.958	12,9%	888.544	0,9%
Steiermark	148.949	10,9%	1.607.048	0,5%
Tirol	111.189	19,4%	1.134.241	-0,4%
Vorarlberg	55.580	9,2%	608.428	-1,7%
Wien	319.401	9,7%	3.424.353	-2,5%
Summe	1.210.333	12,1%	12.928.772	-0,3%

*) ohne Zwischenabrechnung

Ertragsanteilszuschüsse für Jänner 2024

(Beträge in 1.000 EURO, ohne Zwischenabrechnung)

Ertragsanteile, die auf die Gemeinden verteilt werden:

a) - nach Steuerarten

	Ertrag für 01/2024 ¹ in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01/2023 in %
Steuern, Einkommen, Vermögen (gesamt)	907.611	-1,5 %
davon:		
Veranlagte Einkommensteuer	192.714	-4,9 %
Lohnsteuer	360.860	6,7 %
Kapitalertragsteuer	26.478	21,8 %
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.497	23,6 %
Körperschaftsteuer	313.839	-11,0 %
Stabilitätsabgabe	2.530	352,5 %
Sonstige Steuern (gesamt)	520.334	-0,3 %
davon:		
Umsatzsteuer	322.051	7,1 %
Tabaksteuer	21.793	9,1 %
Biersteuer	1.943	5,0 %
Mineralölsteuer	41.301	6,6 %
Alkoholsteuer	1.442	-22,3 %
Energieabgabe	377	
Normverbrauchsabgabe	4.559	10,0 %
Grunderwerbsteuer (93,706 % Gemeinden)	82.446	-28,0 %
Versicherungssteuer	12.316	4,4 %
Motorbezogene Versicherungssteuer	24.388	-3,2 %
KFZ-Steuer	1.507	0,8 %
Konzessionsabgabe	3.333	-6,5 %
Kunstförderungsbeitrag	0	

¹ Datenquelle: BMF – Budgetvollzug (Ertragsanteile): i. d. R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) länderweise Anteile *)

	Ertrag für 01/2024 ¹ in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01/2023 in %
Burgenland	36.776	-2,2 %
Kärnten	86.926	-1,3 %
Niederösterreich	234.015	-1,1 %
Oberösterreich	228.561	1,3 %
Salzburg	96.367	-3,0 %
Steiermark	176.071	-1,0 %
Tirol	124.927	0,9 %
Vorarlberg	65.919	-2,7 %
Wien	378.382	-2,0 %
Summe	1.427.945	-1,0 %

*) ohne Zwischenabrechnung



München: Taxi für Frauen

Für einen sicheren Heimweg: Taxigutscheine für Frauen

Seit März 2020 können Frauen in München kostenlos Gutscheine für Taxifahrten in den Bürgerbüros, den Sozialbürgerhäusern, der Gleichstellungsstelle sowie in der Stadtinformation im Rathaus abholen. Nach der Testphase des Frauen-Nacht-Taxi soll dieses nun dauerhaft eingeführt werden. Pro Kopf gibt es drei Gutscheine im Wert von sechs Euro, pro Fahrt kann nur ein Gutschein eingelöst werden, auch wenn mehrere Frauen gemeinsam fahren. Kleine Stolpersteine gibt es noch: Beim Taxigewerbe besteht Aufklärungsbedarf, manche Lenker:innen kennen es nicht und lehnen die Gutscheine ab. Seit Beginn der Probephase wurden 24.600 Gutscheine ausgegeben, von denen allerdings nur 3.400 abgerechnet wurden. Für 2024 sind vermehrte Aufklärungsarbeit und eine digitale Gutscheinversion in Planung.



Gesundheitscoaches in NY

New York City rekrutiert Gesundheitscoaches.

Die neuen Gesundheitscoaches sollen im Rahmen des Programms Health Advocacy Partnership Bewohner:innen der großen öffentlichen Wohnungsprojekte der Stadt bei der Förderung ihrer Gesundheit unterstützen. Angeboten werden Screenings und Workshops, die beim Umgang mit chronischen Krankheiten wie Asthma, Bluthochdruck und Diabetes sowie bei Stressbewältigung und Rauchentwöhnung helfen. Auch mit psychischen Problemen der Bewohner:innen, wie etwa Depressionen, befasst sich das Programm, weiters bieten Coaches Ernährungs- und Fitnesskurse an. Das Programm wurde zunächst in wenigen Wohnkomplexen getestet und wird nach den ersten positiven Ergebnissen nun ausgeweitet. Im Fokus stehen dabei Stadtteile, die von der Corona-Pandemie am stärksten betroffen waren und in denen ein höherer Prozentsatz anderer sozioökonomischer Ungleichheiten zu verzeichnen ist.

Ein Childhood-Haus für Frankfurt

Auch Hessen bekommt einen Ort für traumatisierte Kinder.

Der Standort in Frankfurt am Main ist das mittlerweile zehnte Childhood-Haus Deutschlands. Im November 2023 eröffneten Königin Silvia von Schweden und Ministerpräsident Boris Rhein an der Frankfurter Uniklinik die neue behördenübergreifende Anlaufstelle für junge Opfer oder Zeug:innen von sexualisierter und körperlicher Gewalt. Die multiprofessionellen Akteur:innen aus Medizin, Psychologie, Jugendamt, Polizei und Justiz kommen in den Räumlichkeiten, die speziell an den Bedürfnissen traumatisierter junger Menschen orientiert eingerichtet werden, „zum Kind“. Betroffenen Kindern und Jugendlichen werden viele belastende Wege, Mehrfachbefragungen und Retraumatisierungen erspart. Eine speziell geschulte koordinierende Fachkraft begleitet die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch alle Abläufe im Childhood-Haus und achtet stets auf die Wahrung der Rechte und Bedürfnisse der jungen Menschen. Weiters sollen auch Ausbildungsstrukturen und Fortbildungsmaßnahmen für all jene, die mit Kindern arbeiten, entwickelt werden. Die Gründung solcher spezialisierten Ambulanzen wird von der World Childhood Foundation vorangetrieben, die von Königin Silvia von Schweden gegründet wurde.

www.childhood-de.org



Termine des Städtebundes

Aktuelle Termine und Änderungen auf www.staedtebund.gv.at

Februar

29. Februar	FA Verwaltungsorganisation	Online
-------------	----------------------------	--------

April

8. und 9. April	FA Abfallwirtschaft und Stadte- reinigung	Wiener Neustadt
11. und 12. April	FA Stadtplanung und Raumordnung	Innsbruck
17. und 18. April	FA Bildung	Traun
17. und 18. April	FA Gewerberecht und -technik	St. Pölten
17. und 18. April	FA Märkte und Lebensmittel	Graz
18. und 19. April	FA Öffentlichkeitsarbeit	Schwechat
23. und 24. April	FA Verkehr	Wien

Mai

7. und 8. Mai	Finanzkommission	Klagenfurt
14. und 15. Mai	Bürger:innenanliegen und Statistik	Telfs
15. Mai	Wiener Symposium der städti- schen Kontrolleinrichtungen	Linzer
15. und 16. Mai	Jahrestagung der Datenschutzbeauftragten	Linzer

Juni

5. bis 7. Juni	73. Österreichischer Städtetag	Wr. Neustadt
11. und 12. Juni	FA Kultur	St. Pölten
11. und 12. Juni	FA für Informationstechnologie und Digitalisierung (FIT)	Villach
26. und 27. Juni	FA Rechtsangelegenheiten	Kremsmünster

Kontakt

oegz@staedtebund.gv.at



Ausblick ÖGZ 3/24

Frauen

Neues aus den Frauenbüros der Städte: Themen sind u. a. Equal Care Day, Frauen und Gewalt, Sisterhood, Alleinerziehende, Frauen mit Behinderung, Frauen und Gesundheit, die Sichtbarkeit von Frauen sowie die Ökonomie der Frauen. Plus: Abschieds-Interview mit Marion Gebhart, Leiterin der MA 57 Frauenservice Wien

Die Ausgabe 3/24 erscheint am 6. März 2024

15. Österreichischer Radgipfel

Radfahren für alle – gesund und sicher im Alltag unterwegs
16. und 17. April 2024, Wiener Neustadt

[www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/
radgipfel/radgipfel2024.html](http://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/radgipfel/radgipfel2024.html)

Offenlegung

Gemäß § 25 Mediengesetz • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus • Leitung: Generalsekretär OSR Dr. Thomas Weninger, MLS • Grundlegende Richtung: Die thematische Bandbreite reicht von gemeinderechtlichen bis zu finanzpolitischen Fragen aus Theorie und Praxis. Die ÖGZ berichtet über aktuelle Themen aus den Städten, Fragen in den Ausschüssen des Österreichischen Städtebundes sowie über europapolitische Themen.

Impressum: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 2/2024 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Thomas Weninger • Verlag: Bohmann Druck und Verlag GmbH, 1040 Wien, Rechte Wienzeile 31/1, Geschäftsführung: KR Gerhard Milletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Katharina Kunz, Tel. +43(0)1/4000-89983, Mitarbeit: Kevin Muik, Johannes Schmid • Chefin vom Dienst: Carina Wiesner, Lektorat: Carina Wiesner, Foto-Organisation: Joelle Berndl-Bullens • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2024: 10 Ausgaben • Cover: Getty Images, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,70; Jahresabonnement: EUR 45; Abo-Bestellung & Adressänderungen: Tel. +43(0)1 740 32-725, +43(0)664 88 32 50 60, abo.oegz@bohmann.at, Anzeigenannahme, Verkauf und Backoffice: Daniela Borka, daniela.borka@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)1 740 32-733, Verkauf: Julia Luef-Rötzer, +43(0)664 829 77 62 • Informationen zur DSGVO: www.bohmann.at • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.



DREH DAS LEBEN LAUTER!

JETZT GRATIS JUGENDKONTO ERÖFFNEN
UND JBL GO 3 ECO LAUTSPRECHER HOLEN!

WIR MACHT'S MÖGLICH.



raiffeisenclub.at/bgld

Ab 10 Jahren, in allen teilnehmenden burgenländischen Raiffeisenbanken, solange der Vorrat reicht.